# Bericht

## über die Rlassenlotterie in Liechtenstein

(bem hohen Landtag erstattet von der fürstlichen Regierung).

Die fürstliche Regierung unterbreitet hiemit dem hohen Landtage und der breiten Deffentlichkeit einen ausstührlichen Bericht über die "Rlassenlotterie in Liechtenstein" von ihrem ersten Unfange dis zum heutigen Tage. Im Interesse des Landes hatte sie leider disher nicht die Möglichkeit, dieser Ungelegenheit diesenige Publizität zu geben, die ihr von ihrem eigenen Standpunkt aus längst erwünscht gewesen wäre. Seute, nachdem die Rlassenlotterie in Liquidation getreten ist, kann ohne Schädigung der Landesinteressen der Dessentlichkeit Bericht erstattet werden, und die Regierung begrüßt diese Gelegenheit umsomehr, als sie davon überzeugt ist, daß eine sachliche Darlegung der Tatsachen ihre beste Rechtsertigung ist.

## A.

## Die Rlaffenlotterie der Firma Bank Sautier & Cie. A. G. in Luzern und der Vertriebsnuion in Triesenberg.

I. Die Erteilung der Konzession.

## 1. Das Ronzeffions-Gefuch.

Am 5. August 1925 erschienen bei der fürstlichen Regierung einige Serren als Vertreter der Vank Sautier & Cie. A.G. in Luzern und eines kurz vorher gegründeten Vereines "Vertriedsunion in Triesenberg" und unterbreiteten der Regierung das Gesuch um Erteilung der Konzession für eine Klassenlotterie. Mitglieder der Vertriedsunion waren die Serren

Mar und Andreas Beck von Triesenberg. Alls Ronzessionäre erschienen jedoch nur die Bank Sautier & Cie. A.G. und die Vertriebsunion. Nur mit ihnen hatte es die Regierung zu tun. Inwieweit diese aber andern Personen oder Firmen Veteiligungen eingeräumt haben, entzieht sich auch heute noch der Renntnis der Regierung. Alls Rechtsanwalt der beiden Ronzessionäre trat Dr. W. Veck in Vaduz auf. Das mündlich gestellte Gesuch wurde dann in der Folge unter dem 6. August 1925 schriftlich eingereicht. Dem Gesuche lag ein Ronzessionsentwurf bei, welcher im wesentlichen folgende Vestimmungen vorsah:

#### "Entwurf.

Der Bank Sautier & Co. A. = G. in Luzern und der "Berstriebs=Union" in Triesenberg wird die Bewilligung zur Errichtung und Durchführung einer Klassenlotterie, deren jede einzelne Klassenlotterie sich in 5 Klassen abwidelt, so daß mindestens zwei in einem Kalenderjahr durchführbar sind, mit dem Sitz in . . . . . , auf die Zeitdauer von fünf Jahren unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

I. Die Ziehungen haben unter öffentlicher Kontrolle zu erfolgen. Ausgeschlossen ist der Loszatenhandel, serner die Beräußerung von Gewinnstaussichten, sämtliche in Gestalt von sogenannten Promessen (Heuergeschäft, Kauf über Ziehungen und dergleichen) oder durch Bilbung sogenannter Serienlosgesellschaften (Losspholikate), serner der Hauserhandel mit Losen und dergleichen.

II. Alle nötige Propaganda, die versendet wird, muß einzig und allein mit Marken versehen werden, die durch ein liechtensteinisches

Poftamt bezogen werden.

III. Alle Beträge, die zur Klassenlotterie dienen, sind für die jeweilige Lotteriedauer (5 Klassen zirka 6 Wonate) bei der Landessbank anzulegen und zwar hat die Landesbank für die erlegten Beträge keine Berzinsung zu leisten, die Landesbank hat jedoch das Recht, die üblichen Provisionen für sich in Anrechnung zu bringen.

IV. Weiters darf für alle Transaktionen, die bei dem Geschäfte

erforderlich find, nur die Landesbant benutt werden.

- V. Die Landesregierung erhält pro gezogene Klasse Fr. 80,000. Davon sind Fr. 40,000 ein Monat nach Erteilung der Konzession, die weiteren Fr. 40,000 am Tage der ersten Klassenziehung zu leisten. Bon den weiteren sälligen Fr. 80,000 für jede Ziehung sind Fr. 40,000 14 Tage nach der Ziehung und die restlichen Fr. 40,000 am Tage der Ziehung sällig, so daß die jeweils weiter jälligen Fr. 80,000 in einem Zeitraume von 36 Tagen nach der vorhergehenden Ziehung bezahlt sind.
- VI. Die Landesregierung erklärt, daß sie mährend der Bewilsligungsdauer von 5 Jahren keine Bewilligung für eine andere Lotterie erteilt.
- VII. Die Landesregierung fordert, daß, soweit die nötigen Arsbeitsfräste aus dem Lande zu erhalten sind, ausschließlich nur solche gegen entsprechende Entlöhnung verwendet werden dürfen.

- VIII. Die nicht behobenen Treffer verfallen zu Gunften des liechstensteinischen Staates nach Umflug von ... . Monaten.
- IX. Die Treffer, die auf verlorenen oder beanstandeten Losen amortisiert werden, verbleiben bei der Landesbank dis zum Bersalltage und hat auch für diese die Landesbank keine Berzinsung zu leisten.
- X. Für die aus dem der Regierung zustehenden Ueberwachungsrecht entstehenden Kosten wird ein Höchstlostenbetrag von Fr. 10,000 seitgesetzt.

Bur Begründung wurde insbesondere auf folgende Vorteile hingewiesen, die dem Lande aus der Ronzessionierung erwachsen follten:

"Die Bank Sautier & Co. A. = G. in Luzern und die "Berstriebs-Union" in Triesenberg, beide vertreten durch Max Bed in Triesenberg, gesangen mit dem Ersuchen an die fürstliche Regierung, es wolle ihnen gemeinsam der Betrieb einer Klassenlotterie-Unternehmung bewilligt werden.

Die Bewilligung benten sich bie Genannten auf folgender Grundlage:

- I. Das Land Liechtenstein erhält aus diesem Geschäfte an Steuern und Abgaben irgend welcher Art, ohne daß etwa die Gemeinden noch irgend welche Abgabe sordern könnten, eine seste Summe von Fr. 80,000 (achtzigtausend) pro gezogene Klasse. Davon ind fällig Fr. 40,000 ein Monat nach Unterzeichnung des Vertrages, der Rest von Fr. 40,000 am Tage der ersten Ziehung und entsprechend sind die spätern Zahlungen von je Fr. 80,000 für die jeweiligen Klassen zu bezahlen.
- II. Das gesamte für die Lotteriegewinnste erforderliche Geld wird nach Eingang bei der liechtensteinischen Landesbank angelegt. Die Konzessionäre verpflichten sich überdies, wenn sie die Dienste einer Bank in Liechtenstein beanspruchen, nur die Landesbank zu berücksichtigen.
- III. Das Lotterieunternehmen verpflichtet sich, seinen Personalsbedarf in erster Linie aus der Bewölkerung des Landes zu beden und hiebet den Wünschen der Behörden möglichst Rechnung zu tragen.
- IV. Der Staat soll über bas ganze Unternehmen bas Recht ber Ueberwachung haben, insbesondere auch die näheren Bedingungen der Ziehung sestsiehen können, in welchen ein angemessens Berhältnis der auszuzahlenden Gewinne zur Berlosungssumme enthalten sein soll, sowie eine angemessene Frist für den Verfall der Gewinne bestimmen können.

Die verfallenen Gewinne sollen einem von der Regierung bestimmten gemeinnützigen oder wohltätigen Zwede zufallen. Der Loszatenhandel, ferner die Beräußerung von Gewinnstaussichten, namentslich in Gestalt von sogenannten Promessen (Heuergeschäft, Kauf über Ziehungen und dergleichen) oder durch Bildung sogenannter Seriens

losgesellichaften (Lossyndikate), ferner der Hausierhandel mit Losen und dergleichen soll durch die Ziehungsbedingungen ausgeschlossen sein.

Für das Berhältnis der gezogenen Gewinne zur Lossumme verweisen die Konzessionäre darauf, daß nach dem System der Klassenlotterie jedes zweite Los zum mindesten mit dem Einsatz gezogen wird.

V. Die Offerte ist an die Bedingung geknüpft, daß in Liechtensstein eine zweite Klassenlotterie nicht bewilligt wird und daß die Beswilligung mindestens auf 5 Jahre zu erteilen ist.

Bur naheren Begrundung verweisen wir noch auf Folgenbes:

Befanntlich beziehen viele Staaten Einnahmen aus Alassenloteterien, so viele Einzelstaaten im deutschen Reich, wie Preußen, Sachsen, Hamburg und viele Kleinstaaten, welche sich zum Teil mit der preußischen Alassenlotterie vertraglich verbunden haben, sodann Oesterzeich, die Tschechoslovatei, Jugoslavien und Ungarn, von dem Jahlenslotto anderer Staaten, wie Rumänien, Italien ganz zu schweigen. Wan ist in diesen Staaten, wie übrigens auch in der Finanzliteratur der Aussallung, daß es zum mindesten besser sei, wenn sich der Staatauf frei willigem Wege Einnahmen verschaffe, als auf dem Wege des 3 wanges, wie es bei den Steuern ja der Fall ist.

Liechtenstein und seine Bevölkerung haben durch das grausame Spiel des Krieges einen großen Teil ihres Barvermögens verloren. Es ist an die Spareinlagen, an die verschiedenen Fonds, wie Penstionsfonds, Armensonds, Wohltätigkeitssonds und dergleichen zu erinsnern, welche alle durch den Verfall der österreichischen Krone vollstänsdig entwertet sind. Liechtenstein hat unverschulder diese grausame Spiel anderer Mächte über sich ergehen lassen müssen und kann sich in keiner Weise hiefür einen Ersat von den Schuldtragenden verschaffen. Demgegenüber ist aber der Staatsbedarf bekanntlich gestiegen und zur Dedung desselben musten die verschiedenen Finanzquelsen, insbesondere die Steuerkraft der Bewölkerung in einem Maße herangezogen werden, die vielsach als drückend empfunden wird. Ihre Attion ist nicht ausgeblieben und hat Liechtenstein heute bekanntlich drei Steuerinitiativen auf Herabseyung des Steuersages. Warum soll siechtenstein nicht auch gleich wie die obbenannten Staaten aus der Klassenlotterie eine Einnahme verschaffen?

Die birekten Einnahmen für den Staat würden pro gezogene Klasse nach dem Angebot Fr. 80,000 betragen. Gedacht ist, daß jede Klassenlotterie aus 5 Klassen bestehe, welche sich jeweils in 8 Monaten abwideln werden. Mithin würden die Einnahmen für eine ganze Klassenlotterie (5 Klassen) in zirka einem halben Jahre Fr. 400,000, in einem Jahre mithin zirka Fr. 800,000 betragen. Neben diesen direkten Einnahmen kommen noch die Einnahmen, welche aus dem Verstauf von Briefmarken von der Post indirekt dem Staate erwachsen würden. Diese Einnahmen dürsten schagen mehr als den obsgenannten Betrag erreichen.

Eine schöne Einnahme wird die Bank, welche dem Staate gehört, durch den Geldverkehr erzielen, wie insbesondere durch die nicht gezo: genen Treffer bis zu deren endgültigen Verwendung durch die Resgierung.

An Einnahmen für die liechtensteinische Bollswirtschaft werden weiter erwachen die Entlöhnungen für das zu verwendende Bersonal.

Eş ist dabei an die Einstellung von etwa 100 Personen gedacht, die angemessen entlöhnt werden sollen. Die Leute werden aus jener Landesgegend eingestellt, aus welcher die Regierung es besonders wünscht. Die Konzessionäre sind der Ansicht, daß speziell hiedurch eine Berdienstmöglichteit für das Unterland geschaffen werden könnte.

Die Konzessionäre sind der Weinung, ohne jedoch den Beschlüssen der Regierung oder anderer Behörden vorgreifen zu wollen, daß die Einnahmen wenigstens teilweise zu gemeinnützigen und wohltätigen zweden verwendet werden sollen.

Es ist der feste Wille der Konzessionäre, das Geschäft solid zu betreiben und deshalb wünschen sie, das der Staat von seinem Ueberswähungsrecht Gebrauch mache und das nicht andere unsolide Unternehmungen daneben austommen und den guten Ruf, den sich die Unternehmer erwerben wollen, dadurch schängen und die Einnahmen berabmindern.

Der Konzessionserteilung steht nach Ansicht ber Konzessionäre teine rechtliche Schranke entgegen, weder in einem liechtensteinischen Gesey, noch in einem Staatsvertrage.

Die Konzessionäre haben an der raschen Erledigung ihrer Eingabe großes Interesse und ersuchen daher höslichst um eine möglichst baldige Erledigung ihrer Eingabe. Auch sind die Konzessionäre allensalls gerne zu einer mündlichen Aussprache und zu einer näheren Darlegung in Verbindung mit ihrem Fachmanne bereit. Sollten insfolge einer außerordentsichen Einberufung einer Behörde Kosten entstehen, so sind die Gesuchsteller gerne bereit, dieselben, falls es gewünscht wird, zu tragen."

Aus den mundlichen Besprechungen und ber schriftlichen Eingabe ging jebenfalls bas eine bervor, bag ber Staat aus biefer Unternehmung ohne besondere Leiftungen eine Summe von 800,000 .- Franten als Staatsabgaben und eine minbeftens ebenso große Summe aus Porto-Einnahmen beziehen werbe, somit einen Betrag, ber nicht nur zur Deckung bes ganzen Budgets, sondern auch zur Unterstützung sozialer und wohltätiger Werte gereicht batte. Die Regierung glaubte, ein folches Ungebot nicht ohne weiteres ablehnen zu burfen, zumal sich ein schweizerisches Banthaus für die Erfüllung diefer Berpflichtungen mit bem gangen Bermögen einzuseten versprach und die in der Eile eingezogene erste Information dabin lautete, daß die Bank ihren Verpflichtungen bisher immer punktlich nachgekommen sei und für einen größeren Betrag unbedingt gut sei. Undererseits wollte die Regierung nicht die Berantwortung für die Bewilligung einer fo weittragenden Konzession übernehmen und machte baber ben Gesuchftellern ben Borfchlag, Die Finangtommiffion gur Beratung biefes Begenftandes einauberufen. Diese wendeten dagegen ein, daß sie bis zum 11. August 1925 im Besit der Konzession sein müßten, weil ihnen sonst die Gelegenheit entgehe, in Berlin sehr vorteilhaftes Abressenmaterial zu erwerben, von dem die Existenz des ganzen Unternehmens abhange. Die Regierung bestand aber trothem darauf, daß die Erteilung der Konzession nur im Einvernehmen zwischen Regierung und Finanztommission erfolgen könne. So wurde denn die Finanztommission telegraphisch auf den 7. August 1925 einberufen, nachdem die Konzessionäre das Bersprechen gegeben hatten, für die Kosten aufzukommen.

Bu biefer Sigung murbe auch ber Befchaftetrager in Bern,

Berr Dr. Emil Beck, einberufen.

## 2. Die Sitzung vom 7. August 1925.

In der Situng vom 7. August wurde dann das Konzessionsgesuch eingehend beraten. An dieser Situng nahmen folgende Gerren teil: Vizepräsident Josef Marger-Eschen, Abg. Büchel-Ruggell, Abg. Raifer-Schellenberg, Abg. Frick-Mäls, Abg. Wachter, Schaan, Regierungschef Schädler, die Reg.-Räte Gubelmann und Steger, Dr. Emil Beck-Bern, Steuerkommissär Hasler, Sparkassa-Verwalter Thöny und Regierungsselretär Nigg. Zu nächst wurde in einer Vorbesprechung der Finanzsommission die Frage erörtert, ob und unter welchen Bedingungen die Bewilligung zu erteilen sei.

Serr Dr. Emil Bed, ber anfänglich nur zur Erörterung bes Verhältniffes zur Schweiz berufen worden war, murbe bann von ber Rommiffion ersucht, ihr feinen juriftischen Rat gur Berfügung zu stellen, was er versprach, jedoch unter ausbrücklichem Sinweis barauf, daß er in Lotterie-Angelegenheiten nicht Fachmann fei. Nach einer turgen Lleberficht über ben Inhalt bes Projettes ersuchte ber Regierungschef ben juriftischen Berater um Mitteilung seiner Auffaffung vom rechtlichen Standpuntte Diefer wies in allererfter Linie barauf bin, bag fur bie Erfüllung der Verpflichtungen eine Raution von 100.000 Fr. geleiftet werben follte. Ferner fei junachft zu prufen, ob bie Beziehungen zur Schweiz baburch nicht getrübt, insbesondere ber Bollvertrag nicht gefährbet werbe, nachdem diefer bas Berbot jeder Spielbant enthalte, obschon er jene Bestimmung nicht für anwendbar halte. Bebenfalls durfen in ber Schweig feine Propaganda gemacht und bort feine Lofe verfauft werden. Für die Erteilung eines Monopols müffe die Grundlage erst geschaffen werben, was nach ber Verfaffung auf bem Wege ber Gesekgebung zu erfolgen babe. Quch muffe bem Staat ein Wiberrufsrecht aus wichtigen Gründen vorbehalten bleiben. Die Rommission war einmütig ber Auffassung, daß das Berhältnis zur Schweiz durch die Lotterie nicht getrübt werden durfe, und daß die nötigen Vorbehalte zu machen seien. Ebenso wurde den übrigen Vorschlägen betr. Kaution usw. zugestimmt.

In der darauf folgenden Besprechung mit den Vertretern ber Konzeffionswerber (Dr. Wilhelm Bed, Mag Bed und Georg Bauer) wurden diefe von ber Rommiffion aufgestellten Postulate im einzelnen besprochen, und es wurde in erster Linie eine Raution von 200 000 Fr. verlangt, zahlbar fofort, zinslos und verrechenbar nach 5 Sahren. Das Ergebnis ber Befprechung war bann die Festsehung einer Raution von 100 000 Fr., Die bei Aushandigung ber Rongeffionsurtunde erlegt werben follte. Befonbere Schwierigfeiten bereiteten ber Vorbehalt bes Wiberruferechtes burch bie Regierung und die Weigerung von Regierung und Kommiffion, ben Ronzeffionären ein Monopol zu gewähren. Die Konzeffionare erklärten, das von einem andern Staate gemachte Angebot akzeptieren zu muffen, wenn die Regierung ihnen in diesen beiden Puntten nicht entgegen tomme. Schließlich einigte man fich babin, baß bie Wiberrufembalichkeit aus Grunden ber boberen Staatsraifon vorbehalten bleiben folle, mabrend die Erteilung eines Monopols von der Schaffung eines Befetes abhängig gemacht wurde. Immerbin ertlarten fich Regierung und Finangtommiffion einftimmig bereit, bis jum Infrafttreten eines folchen Gefetes einer anderen Unternehmung eine folche Ronzession nicht zu erteilen. Man glaubte bies umfo eber verantworten zu können, als nicht damit zu rechnen war, bag in biefer furgen Beit ein weiteres ernftbaftes Alngebot gemacht werbe. Sowohl vom Regierungschef als auch vom juriftischen Berater murbe babei aber ausdrücklich und mehrfach betont, bag bas Monopol nur nach Schaffung eines Gefetes burch ben Landesfürsten und ben Landtag erteilt werden fonne.

Bur weiteren Abklärung namentlich bes Berhältniffes zur Schweiz wurde die Beratung bann verschoben auf den 10. August.

## 3. Die Sitzung vom 10. Auguft 1925.

In der Beratung vom 10. August 1925 erklärte Berr Dr. Emil Bed nach Fühlungnahme mit der eidgenössischen Steuerverwaltung, daß von dieser Seite gegen das Unternehmen keinerlei Bedenken bestehen, falls der Lotterie verboten werde, in der Schweiz Geschäfte zu machen. Inbezug auf

ben Namen ber Lotterie vertrat er ben Standpunkt, daß der Name bes Fürstenhauses, des Landes und der Gemeinden nicht verwendet werden dürfe, ebensowenig wie das Landeswappen. Ferner musse in Baduz ein Rechtsdomizil bezeichnet und die Unübertragbarkeit der Konzession festgehalten werden.

Um zu verhindern, daß mit der Konzession hausiert werden könne, sollte die Kaution möglichst schon vor Abschluß des Vertrages deponiert werden. Unter der Kaution verstehe er Vargeld, eventuell könnten auch Wertpapiere in Frage kommen, eventuell eine Kombination von beiden. Auch müsse bestimmt werden, daß die Vriese nur in Liechtenstein zur Post gegeben werden, damit dem Lande die Markeneinnahmen gesichert seien. Ebenso sei Garantie zu verlangen, daß das eingelaufene Geld bei der Spar- und Leihkasse deponiert werde.

Die Gesellschaft verlange eine fünfjährige Konzession, jebenfalls muffe sie bann aber auch für die gleiche Frist gebunden sein. Die hinterlegte Raution soll auch für allfällige Schwinbeleien haften. Ihm scheine die Kaution unbedingt notwendig. Eine Lenderung des Spielplanes mußte an die Zustimmung

ber Regierung gefnüpft werben.

Ferner teilte er mit, daß Bauer erklärt habe, die Konzessschiener feien bereit, die Staatsabgabe pro Ziehung von 80,000 auf 100,000 Fr. zu erhöhen und für die Leberwachung des Unternehmens eine fize Entschädigung von 15,000 Fr. zu bezahlen. Allerdings habe Bauer keine Bollmacht, sondern nur Max Beck.

Serr Or. Emil Beck erwähnte im weiteren, daß ihm Bauer ben Plan einer Beteiligung bes Landes im Verhältnis von 40 zu 60 vorgeschlagen habe. Er glaube aber, daß das Land sich vorläufig mit einer fixen Summe (1 Million Fr. jährlich) zufrieden geben sollte, worauf Serr Abg. Wachter die Frage auswarf, ob man sich nicht doch die Veteiligung sichern sollte.

Es wurde auch auf weitere mögliche Einwände aufmerksam gemacht, und unter diesem Gesichtspunkte u. a. angeregt, den Konzessionären und den Mitgliedern der Aufsichtskommission

ben Untauf von Losen zu verbieten.

Erwogen wurde dann im Schoße der Rommission auf Anregung des Herrn Regierungschefs, ob nicht eine Zeitungsaufklärung erscheinen soll, worauf Herr Abg. Wachter erklärte, er würde der Sache den Lauf lassen. Und Herr Abg. Raiser sache, er würde auch warten, die Verlautbarung könnte auch schaben, worauf dann der Veschluß gefaßt wurde, vorläusig keine Aufklärung in die Zeitung zu geben. Im Verlaufe der nachfolgenden

Verhandlungen mit den Vertretern der Konzessionswerber (Bauer und Max Bed) wurde dann eine Lebereinstimmung erzielt darüber, daß der fize Unteil des Landes pro Klasse auf 100 000 Fr. erhöht und die Entschädigung für die Leberwachung des Unternehmens mit 15 000 Fr. siziert werde, während inbezug auf die Beteiligung des Landes an einem Lebergewinn vorläusig keine Einigung erzielt wurde.

Bezüglich bes Namens wurde den Konzessionären vom juristischen Berater gesaat, daß eine staatliche Bezeichnung unerwünscht sei, deshalb könne auch ihren Wünschen, die Unternehmung als "Liechtensteinische Klassenlotterie" zu bezeichnen, nicht stattgegeben werden. Schließlich einigte man sich auf den

Ramen "Rlaffenlotterie in Liechenftein."

Im weiteren wurde von der Unternehmung die Vorlegung aller Lose und Propagandaschriften zur Genehmigung verlangt und ihr vorgeschrieben, daß sie nur Inländer beschäftigen und die Waren, soweit möglich, nur im Lande beziehen durfe. Damit erflärten sich die Ronzessionäre einverstanden, ebenso mit der Bedingung, in Liechtenstein ein Domizil u. einen Gerichtsstand zu wählen.

Un der Barkaution wurde festgehalten, trosdem die Konzessionäre sie für unnötig bezeichneten, da ja sämtliche Gelder bei der Spar- und Leihkasse einbezahlt werden. Endlich erklärten die Konzessionäre sich auf Verlangen auch bereit, die aus der Schweiz einlaufenden Bestellungen die zu maximal 2000 Franken zurückzusenden und in den Inseraten zu sagen, daß an Schweizer teine Lose verabfolgt werden.

In der Nachmittagssitzung vom 10. August 1925 wurde von Geren Dr. Emil Beck vorerst das Postulat aufgestellt, daß die Bindung auf die Ronzession für die ganze Dauer eine gegenseitige sein soll, da der Staat sich nicht einseitig binden könne. Und für die Erfüllung der Verpflichtung seitens der Unternehmung wurde die Anlegung eines Garantiesondes in Aussicht genommen, in welchen von jeder Rlasse eine Summe von 25 000 Fr. eingelegt werden sollte.

Andererseits muffe es der Regierung frei fteben, aus Gründen höherer Staats-Raison ohne jede Entschädigung jederzeit die Ronzession zu entziehen, wobei namentlich an lebenswichtige Interessen des Staates gedacht werde. Die von den Konzessionären vorgeschlagenen Einschränfungen wurden nicht atzeptiert. Dagegen beschloß die Rommission, ihnen insoweit entgegen zu kommen, als nicht nur sie, sondern auch das Land einen Betrag von 25 000 Fr. pro Klasse in einen Fond zu legen hätte, der die Durchführung des Konzessionsvertrages garantieren würde.

Bei biefem Unlaffe murbe von Bauer jum erftenmale bie Frage eines Markenkredites aufgeworfen. Die Rommission beschloß, einen Portotredit von 100 000 Fr. zu gewähren für bie erfte Rlaffe, jeboch nur gegen Bantburgschaft. Bauer machte bemgegenüber barauf aufmertfam, bag bas Land jahrlich eine Briefportoeinnahme von 9 Millionen Fr. haben werde. Unftelle eines Vorschusses von 100,000 Gr. gegen Bankburgschaft schlug er einen Vorschuß von nur 75,000. - Fr. für blos 10 Cage vor, mogegen bie Bankgarantie erfest werben follte burch eine Gewinnbeteiligung bes Landes von 20 % ber Nachzahlungen ober 10% bes Reingewinnes. Und bamit erflärte fich Die Rommission einhellig einverstanden. Sierauf murbe Die Redaktion eines Entwurfes beschloßen, womit die Berren Dr. Emil Bed und Alba. Wachter beauftragt murben.

## 4. Die erfte Auskunft.

Unterbeffen war durch die Spar- und Leibkaffe in Babus Die erfte Austunft über bas Banthaus Gautier & Cie. 21. G. eingelaufen, Die folgenden Bortlaut bat:

"Nach eingeholter telephonischer Information über das Banthaus Sautier & Cie. A. G., Luzern, teilen wir Ihnen zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme mit, daß genannte Firma vor einem Jahre in eine Uktiengesellschaft umgewandelt worden ist. Das Aktienkapital beträgt 1.000,000 Kranken und sollen sämtliche Aktien in den Händen der Familie Sautier sich befinden. Wie wir in Ersahrung bringen konnten, ist das Bankhaus Sautier & Cie. dis heute seinen Verpflichtungen immer pünktlich nachgekommen und soll für einen größeren Betrag unbedingt gut sein."

## 5. Der erfte Vertragsentwurf auf Grund der Rommissionsverhandlungen.

## "Ronzeision

Die Regierung bes Fürstentums Liechtenstein erteilt ber Firma Sautier & Co. in Lugern und ber Bertriebsunion in Triefenberg bie Bewilligung jur gemeinfamen Errichtung und Durchführung einer Rlaffenlotterie unter ben nachftebenden Bedingungen:

#### I. Konzeilionäre. Art. 1.

Als Konzessionäre gelten die Bant Sautier & Co. in Luzern und die Bertriebsunion Triesenberg. Beibe haben für alle Rechtsverhältnisse aus dem Lotteriegeschäft

in Badug Rechtsbomigil gu nehmen.

Eine Abtretung der Ronzessionsberechtigung im gangen oder von einem berfelben ift ohne Zustimmung ber Regierung nicht gestattet.

## II. Gegenstand.

Die Ronzessionare sind berechtigt, mabrend ber Dauer ber Gultige feit in Liechtenftein eine Rlassenlotterie mit 5 Rlassen burchzuführen

und zu miederholen.

Berboten ist ihnen der Loszatenhandel, die Beräußerung von Gewinnaussichten, sowie jegliche Art der Veräußerung von Promessen (insbesondere Heuergeschäft, Kauf über Ziehungen und dergleichen), die Bilbung von Serienlosgesellschaften (Losspndikaten), der Verkauf von Brämiensolen, der Hauserhandel mit Losen und dergleichen.

Im Gebiet des Fürstentums felbst dürfen fie für ihr Geschäft teine

Propaganda betreiben, wohl aber Loje vertaufen.

Die Konzessionäre dürsen in der Schweiz keinerlei durch das schweizerische Bundesgesetz betreisend die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten vom 8. Juli 1923 verbotenen Geschäfte betreiben, noch dafür Aropaganda machen.

Die aus der Schweiz trothem eingesandten Gelber sind der Sparund Leibkalie aur Berfügung au ftellen, welche für deren Burückendung

beforgt fein wird.

#### III. Name. Art. 3.

Der Bertrieb ber Lofe erfolgt unter bem Ramen "Liechtenfteinische

Rlaffenlotterie".

Die Verwendung einer anderen auf den Staat, das Fürstenhaus oder einer liechtensteinischen Gemeinde bezugnehmenden Bezeichnung ist den Konzessionären verboten.

Insbesonbere burfen sie auch bas liechtensteinische Bappen nicht verwenden ober in anderer Beise ben Anschein ber Beteiligung bes

Burftenhaufes, bes Staates ober einer Gemeinde ermeden.

Alle Loje und Propagandaschriften sind der Regierung vor dem Bersand zur Genehmigung vorzulegen, und haben in kleinem Druck den Vermerk zu tragen: "Von der liechtenskeinischen Regierung unter dem . . . August 1925 bewilligte Lotterie".

Die Regierung wird ihr Genehmigungsrecht in lonaler Weise

handhaben.

Weber auf ben Plänen ober Losen noch in Publikationen und Ankundigungen darf auf die Bewilligung der Lotterie in anderer Weise als durch wörtliche Wiedergabe des hiervor angeführten Bermerk-s Bezug genommen werden.

## IV. Die Durchführung.

#### a) Die Geschäftsgebarung im Allgemeinen. Art. 4.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, das Geschäft korrekt und in technisch, kaufmännisch und moralisch einwandfreier Weise durchzuführen.

#### h) Verjandt. Art. 5.

Die Versendung der Lose und der sämtlichen Propagandaschriften, Preislisten und dergleichen erfolgt an die einzelnen Loskäufer direkt durch Aufgabe bei einer liechtensteinischen Poststelle, oder, soweit die Regierung es verlangt, bei einer schweizerischen Poststelle.

Die hiefür notwendigen Bostmarten müssen von den Konzessionären bei den liechtensteinischen Bostämtern gegen Barzahlung bezogen werden, soweit die Regierung nicht eine Frankierung ohne Marten ober

fonftige Ausnahmen bewilligt.

Die Frankaturkosten für die erste Sendung im Höchsteberrage von 75,000 Franken werden den Konzessionären gegen genehme Bankbürgsschaft für die Dauer einer Woche treditiert.

c) Ziehung. Art. 6.

Das Lotteriegeschäft wird nach einem von der Regierung genehmigten Spielplan durchgeführt. Eine Aenderung desselben ist nur mit

Buftimmung ber Regierung julaffig.

Die innert 6 Monaten nach der Ziehung nicht bezogenen Geminne verfallen alle dem liechtensteinischen Staate. Hat sich ein Berechtigter innert nüglicher Frist gemeldet, ohne jedoch einen genügenden Ausweis über seine Berechtigung beizubringen, so bleibt der auf diesen Treffer entfallende Betrag bei der Spar- und Leihkasse gesperrt. Er verfällt ziedoch dem Staate, wenn der Ansprucherhebende nicht binnen Jahresfrist zeine Berechtigung nachgewiesen hat. Der Richter kann diese Frist zeboch erstrecken.

Die Biehungen erfolgen öffentlich.

Die Regierung bezeichnet die Personen, welche die Ziehung durch=

führen und beauflichtigen.

Diese werden ausschließlich von der Regierung bezahlt und dürjen von den Konzessionaren keine Gelb- oder andere Leistungen beziehen

und feine Lofe beliken.

' Sie haben innert vierzehn Tagen nach jeder Ziehung ein unterzeichnetes Protokoll über den Borgang der Ziehung unter Angabe der mitwirfenden Personen einzureichen und zu erklären, daß sie der Ziehung vom Anfang bis zum Ende beigewohnt haben, und daß alle Borzkehrungen getroffen waren, um jeden Einfluß der an der Ziehung Bezteiligten auf das Ergebnis der Ziehung auszuschließen.

teiligten auf das Ergebnis der Ziehung auszuschließen. Auf der Ziehungsliste sind die gezogenen Nummern der Treffer, welche auf noch nicht ausgegebene Stück gefallen sind, besonders zu

tennzeichnen.

Die Auszahlung der Gewinne erfolgt ebenfalls unter Aufsicht der von der Regierung bestellten Kommission.

d) Bantvertehr.

Art. 7. Die sämtlichen Lose müssen bei der Spar- und Leihkasse in Baduz hinterlegt werden und dürfen den Konzessionären nur gegen Barzahlung des Berkaufspreises herausgegeben werden.

Die Rongessionare find verpflichtet, ben gesamten Gelbverfebr

durch die Spar= und Leihtaffe in Badug au beforgen.

Sie haben die Spar- und Leihkasse als ausschließliche Einzahlungsstelle zu bezeichnen und allen Propagandaschriften ein Antworts kuvert mit der Abresse "Spar- und Leihkasse in Baduz (Liechtenstein)" beizulegen.

Die bei der Spar- und Leihtasse einlaufenden Gelder in fremden

Baluten find sofort in Schweizerfranken umzuwandeln.

Für die bei ihr liegenden Gelder bezahlt die Spar= und Leihkasse keinen Zins, sie bezieht jedoch für den gesamten Verkehr die bei einer schweizerischen Großbant üblichen Kommissionsgebühren, worüber eine nähere Regelung zu treffen ist.

Rach Beendigung einer Lotterie ist den Konzessionären auf ihr Berlangen das deponierte Geld nach Auszahlung aller Treffer und Erledigung aller Berbindlichfeiten bis jum Betrage ber jurudbleiben den Rautionssumme und des Rautionssonds auszuhändigen. Bor diesem Zeitpunkte kann über dieses Gelb nur durch Anweisung jum Zwede ber Durchführung der Lotterie verfügt werden.

#### e) Einsichtsrecht ber Regierung. Art. 8.

Ueber das gesamte Geschäft ist genau Buch zu führen und der Regierung, sowie ber von ihr bezeichneten Auffichtstommiffion, jeberzeit

Einficht zu gewähren.

Die Konzessionäre haben der Regierung nach Beendigung jeder Lotterie über den Stand ber Durchführung Bericht zu erstatten und ihr nach Ablauf von 30 Tagen feit ber letten Ziehung eine Abrechnung einzusenden, aus welcher fich eraibt:

1. Die Gesamtzahl ber vertauften Loje und ber Gesamterlös aus

ihrem Bertaufe;

2. die Untoften der Durchführung der Lotterie:

3. der Betrag der zu Gunften des Staates verfallenen Gewinne und

4. der Reinertrag der Lotterie.

#### f) Dertliche Berhältniffe. **91 r** t. 9.

Die für die Durchführung des Lotteriegeschäftes nötigen Arbei-

ten sind, abgesehen von der Leitung, in vorzunehmen. Die Konzessionäre sind verpflichtet, hiesur, soweit geeignete Ar-beitskräfte im Lande selbst erhältlich sind, einheimische Leute zu verwenden und in angemessener Weise zu entlöhnen. Ebenso sind die Warenbezüge nach Möglichteit im Inlande zu machen.

## v. Abaaben an den Staat.

Art. 10.

Die Konzessionäre bezahlen dem liechtensteinischen Staate mährend

der Dauer der Konzession:

a) Eine fire Summe von einhunderttausend (100,000) Schweizerfranten für jebe Klasse einer jeden Lotterie, mindestens aber 1 Million (1,000,000) Schweizerfranten jedes Jahr. Wird jedoch ber von der Regierung genehmigte Spielplan auf Grund von mehr als einbundertfünfzigtausend (150.000) Losen aufgebaut. so erhöht sich diese Summe proportional zu dieser höheren Anzahl.

b) Einen Anteil von gehn (10) Prozent am gesamten Reingewinn der Konzessionare oder nach Wahl der Regierung zwanzig (20) Prozent von den aus den Erneuerungen der gezogenen Loje sich ergebenden Einnahmen

c) Eine jährliche Summe von dreißigtausend (30,000) Franken als Entgelt für die von der Regierung durchzuführende Auflicht und für die Bezahlung der hiefür zu bestellenden Kommission.

d) Eine Minimaljumme von dreitausend (3000) Franken für die Rückenbung der aus der Schweiz einlaufenden Gelber. Als Gewinn gilt derjenige Betrag, welcher von allen eingelau-

fenen Geldern nach Abzug der auszubezahlenden oder verfallenden Treffer, sowie der effettiv gehabten Untoften, wobei für die leitenden Berionen ein angemessener Gehalt zu berechnen ift, übrig bleibt:

Diese Leistungen gelten als Steuerpauschalierung im Sinne des des Steuergesetes, so daß die Lotterieunternehmung zu keinetlei bireften Steuern an ben Staat ober Die Gemeinde verpflichtet ift.

#### Vs. Zahlungsfrift. Urt. 11.

Diese Leistungen sind zahlbar wie folgt:

a) Die fige Summe von einhunderttaufend (100,000) Franten, jur Salfte bei Beginn ber Propaganda für jede Klaffe und jur andern Sälfte jeweils unmittelbar nach der Ziehung.

b) Der Gewinnanteil von 10 Prozent innert Monatsfrist nach Beendigung ber gangen Lotterie, bas beift nach Ziehung aller

5 Klaffen.

c) 30,000 Franten je gur Salfte bei Beginn einer neuen Lotterie.

d) 3000 Franken für die Rudsendung der Schweizergelder bei Ausbändigung diefer Konzessionsurfunde.

## VII. Monopol.

#### Art. 12.

Die Regierung und bie Finangtommiffion verpflichten fich, mabrend der Dauer der Konzession, vorbehältlich der Entscheidung der Ber-waltungs-Beschwerdeinstanz, keiner anderen Klassenlotterie eine Kon-zession zu erteilen und ihr Möglichstes für die Schaffung eines gesetzlichen Monopols zu tun.

Lotterien lotalen Charafters follen jedoch erlaubt fein.

#### VIII. Dauer. Urt. 13.

Die Konzession wird erteilt für die Dauer von fünf (5) Jahren,

das heißt bis zum 31. August 1930.

Die Regierung tann diefelbe jedoch jederzeit ohne jede Entschädis gungspflicht widerrufen, wenn wichtige Lebensintereffen des Staates es verlangen.

Der Widerruf foll späteftens bei Beginn ber 4. Rlaffe und früheltens auf das Ende einer Lotterie erfolgen.

Bis zum Ablauf der Konzessionsfrift darf jedoch teiner andern

Rlassensorterte die Ronzession erteilt werden.
Sollte eine solche trogdem vor Ablauf der Ronzessionsfrist gegeben werben, fo verpflichtet fich die liechtensteinische Regierung gur Leis stung einer Entschädigung für jede 36tägige Periode zwischen dem Zeits punkt des Beginnes der neuen Klassenlotterie und dem Ablause dieses Konzelsionsvertrages.

## IX. Mindeftleistungen

#### Mrt. 14.

Die Konzessionäre verpflichten sich, unabhängig von der Durch-führung der Lotterie, dem liechtensteinischen Staate die im Art. 10 genannten Geldleistungen während fünf (5) Jahren zu machen und während dieser Dauer jährlich für einen Betrag von mindestens einer Million (1,000,000) Schweizerfranken für Frankatur zu bezahlen.

#### X. Raution.

#### Art. 15.

Die Konzessionare hinterlegen vor Aushändigung der Konzessions= urtunde zinslos einen Betrag von einhunderttaufend (100,000) Schweis zerfranten und überdies bei jeder Ziehung einen Betrag von zwanzigundfünftausend (25,000), jährlich also einen Betrag von mindestens zweihundertfünfdigtausend (250,000) Franten bei der Spar= und Leih: talle als Raution.

Ueber diesen Betrag kann die Spars und Leihkasse versügen, hat ihn jedoch nach Ablauf der Konzession wieder herauszugeben, soweit er nicht wegen Nichtersüllung der Konzessionsbedingungen in Anspruch genommen worden ist.

XI. Haftung. Art. 16.

Sollte der Konzessionsvertrag aus Gründen, für welche die Konzessionäre einzustehen haben, von der einen oder anderen Seite aufgelöst oder von ihnen nicht richtig erfüllt werden, so ist die Kaution von einhunderttausend (100,000) Franken, sowie der Kautionssond dem

liechtensteinischen Staate verfallen.

Für die richtige Erfüllung der Konzessionsbedingungen und der Berpflichtungen aus dem Ziehungsplan haften überdies die sämtlichen bei der Spar- und Leihkasse oder sonstwie liegenden Gelder der Konzessioner. Diese Gelder haften überdies für allfällige nicht gedeckte Forderungen von Liechtensteinern oder anderen in Liechtenstein wohnshaften Personen.

XII. Postabsertigung.

Die Regierung wird bafür beforgt fein, daß die Postabfertigung mit möglichster Beschleunigung por sich gehen wird."

Bu diesem Entwurfe ift zu bemerken, daß er in verschiebenen wesentlichen Punkten bedeutend weiter geht als die Beschlüffe ber Kommissionssistung vom 10. Lugust 1925 und zwar namentlich in folgenden Dunkten:

Vor allem ift zu erwähnen, daß inbezug auf das Monopol das Versprechen aufgenommen wurde, daß Regierung und Finanzkommission "ihr möglichstes für die Schaffung eines gesetzlichen Monopols" tun werden, und zwar "vorbehältlich der Entscheidung der Verwaltungs-Beschwerde-Instanz."

Ferner ift inbezug auf die Staatsabgaben in Diefem Entwurfe neu aufgenommen worden eine Minimalleistung von 1 Million Schweizer Franken pro Jahr. Die Entschäbigung ber Regierung für bie Aufficht murbe von 15,000 auf 30,000 Franten pro Jahr erhöht. Neu' find im Entwurfe ferner die Umfchreibung bes Bewinnes und die Bedingung, baß die einheimischen Leute angemeffen zu bezahlen feien. Inbezug auf die Sablungepflicht bestimmt ber Entwurf, bag Die fire Summe von 100,000 Fr. zur Salfte bei Beginn ber Propaganda für jede Klaffe und zur Sälfte jeweils unmittelbar nach ber Biebung erfolgen foll, mabrend nach bem ersten Angebot 40,000 Fr. ein Monat nach der Erteilung ber Rongeffion und weitere 40,000 Fr. am Cage ber erften Rlaffenziehung zu leiften gemefen maren. Der Vertragsentwurf hat also auch in dieser Richtung eine wesentlich größere Sicherheit für das Land vorgeseben.

Beiterbin entbalt ber Entwurf Die ebenfalls in ber Ronimiffion befprocene Bedingung, daß fich bie Gefellichaft für Die gange Pauer für die Minbestleiftung pon 1 Million Franten verpflichtet, somit im Gangen für einen Betrag von 5 Millionen Franten. Während nach bem Beschluß ber Rommiffion bie Frankaturkoften für die erste Sendung im Sochstbetrage von 75.000 Fr. ben Rongesfionaren für bie Dauer von 10 Cagen gegen Ginraumung eines blogen Geminnanteiles batte frebitiert werben follen, fieht ber Entwurf überdies eine genehme Bantburgschaft vor und beschräntte ben Rredit auf bie Dauer von einer Woche. Es ergibt sich alfo, daß dieser Entwurf, über bie von der Rommistion gefaßten Beschlüsse hinausgehend, einen Marten-Rredit nur gegen genehme Bantburgfcaft vor-fab. 3m Intereffe ber Sicherung bes Staates wurde ferner neu bie Bestimmung aufgenommen, baf bie bei ber Spar- und Leibtaffe beponierten Lofe nur gegen Bargablung berausgegeben werden follten. Die Einlage in ben Rautionsfond von minbestens 250000 Fr. jährlich fobann, welche nach ben Beratungen ber Kommission auch von der Regierung batte geleistet werben follen, mar in biefem Entwurfe nur auf die Ronzesfionare beschräntt.

Und endlich wurde auch die Verfügung über die eingegangenen Gelder in dem Sinne beschränkt, daß dis zur Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Lande und Dritten über das Geld nur zum Iwede der Durchführung der Lotterie verfügt werden könne, worüber der Regierung das nötige Rontrollrecht vorbehalten war. Ebenso wurden die Haftungsbestimmungen im Entwurse wesentlich verschärft, indem dort der Verfall der Raution sowie des Rautionssonds für den Fall der nicht richtigen Erfüllung des Vertrages vorgesehen war. Endlich wurde auch ein eingehendes Einsichts- und Rontrollrecht der Regierung vorgesehen.

Diese Beispiele bürften zeigen, daß dieser Regierung sentwurf wesentlich strenger gehalten war, als die einstimmigen Beschlüsse der Kommission. Dieser Entwurf wurde vom juristischen Berater mit der Regierung und Berrn Abg. Wachter als Bertreter der Finanzkommission verfaßt, und man war einhellig in seiner Annahme. Dierauf wurde er den Konzessionären übergeben, welche ihn als "Sentervertrag" bezeichneten und ertlärten, daß die Banteinen solchen Entwurfnichtannehmen könne.

## 6. Der Gegenentwurf ber Ronzeffionäre.

Die Konzessionäre reichten hierauf ber Regierung unter bem 13. Alugust 1925 einen Gegen-Entwurf ein, ber in der Sizung ber Finanzkommission vom 14. August 1925 zur Beratung gelangte. In dieser Sizung wurde nach einer kurzen Besprechung dieses Gegenentwurfes beschlossen, daß Berr Dr. Emil Bec die Differenzen dieses Entwurfes zum Regierungsentwurfe übersichtlich zusammenstellen soll.

## 7. Die Sitzung vom 17. Anguft 1925.

Alm 17. August 1925 wurden dann diese Differenzen einer eingehenden Veratung unterzogen. Einleitend wies der Regierungschef darauf hin, daß infolge des Bekanntwerdens der Verhandlungen im Lande bereits der Hunger nach Geld sich zeige, und daß die Gerren Vorsteher Vatliner und Vizevorsteher Jäger von Mauren sich beim Landtagspräsidenten verwendet hätten, daß der Hauptverdienst in ihre Gemeinde verlegt werde. Im Anschluß daran erklärte Herr Dr. Emil Beck: "Wir müssen uns. in dieser Sache sichern, große Jahlen spielen keine Rolle, nur etwas Effektives wollen wir haben". Und auch der Regierungschef gab die Erklärung ab, "er würde den Text des ersten Entwurses sein lassen und überhaupt alles aufnehmen, was der Gesellschaft nicht schadet, dem Lande aber nüßt, wir wollen nur Sicheres machen."

Die Kommission erklärte sich mit dem Wunsche der Konzesssionäre, eine Lotterie eventuell nur mit 3 Rlassen durchzuführen, einverstanden, unter der Bedingung, daß die Leistungen an den Staat hiedurch nicht verringert werden. Erneut wurde den Bedenken Ausdruck gegeben, daß die Beziehungen zur Schweiz nicht getrübt werden dürfen, und Serr Abg. Kaiser beantragte, diese Sache Serrn Dr. Emil Beck zu überlassen.

Bezüglich bes Namens der Lotterie hatte Serr Dr. Emil Beck zuerst vorgeschlagen "Rlassenlotterie in Baduz" und als die Konzessionäre darauf nicht eintreten wollten, "Klassenlotterie in Liechtenstein" unter Sinweis darauf, daß der Name auch mit Rücksicht auf die Beziehungen zur Schweiz vorsichtig gewählt werden müsse, und er schlug deshalb in der Folge vor, den privaten Charafter des Unternehmens irgendwie zu betonen durch Beifügung eines geeigneten Zusasse (wie z. V.-G.).

Die im früheren Entwurfe enthaltene Bedingung, daß die Lose und Propagandaschriften der Regierung zur Genehmigung vorzulegen seien, wurde auf Grund der Verhandlungen dahin

abgeändert, daß fie der Regierung "zur Kontrolle wegen bes Bertrages vorzulegen" feien.

Der Gegenentwurf der Ronzessionäre hatte den Vorschuß für Briefmarken und zugleich auch die Gewinnbeteiligung des Landes gestrichen, nachdem der Regierungsentwurf den Vorschuß an die Bedingung einer Bankbürgschaft geknüpft hatte. Serr Abg. Raiser erklärte, daß er darauf eintreten würde, worauf die Rommission eine Beteiligung als erwünscht bezeichnete. Der Serr Regierungschef gab bei diesem Anlasse die Erklärung ab: "Wir möchten möglichst viel Geld einnehmen, aber nur wenn die Sache solid geht."

Für die Frankierung der Briefe regte Serr Dr. Emil Bed die Unschaffung von Frankiermaschinen an.

Sinsichtlich der Abresse für die Geldeinzahlungen beantragte der juristische Berater, die Bezeichnung "Bankstelle" zu mählen, mit Rücksicht auf die Interessen der Landesbank. Ferner bezeichnete er die im Gegenentwurf enthaltene Neuerung für bedenklich, daß die Gelder schon nach Durchführung einer Rlasse behoden werden können, worin er vom Gerrn Regierungschef unterstütt wurde. Festgehalten wurde von der Rommission am Beschluß, daß eine jährliche Mindeskleistung von einer Million Franken verlangt werden müsse. Bezüglich der Raution postulierte Gerr Dr. Emil Beck, daß diese dem Staate auch dann verfallen sei, wenn das Unternehmen wegen mangelnder Rendite den Betrieb vor Ablauf von 5 Jahren einstelle.

Ferner beschloß die Rommission, auch an der Entschädigung für die Aufsicht wenigstens teilweise festzuhalten. Auf Unregung bes Serrn Steuerkommiffars wurde neu eine Beftimmung aufgenommen, wonach die Vertriebsunion Triefenberg von der Steuerbefreiung ausdrücklich ausgenommen sein follte. Ferner machte Berr Dr. Emil Bed barauf aufmertsam, daß bezüglich der Monopolfrage der Vorbehalt des Entscheides ber Berwaltungsbeschwerdeinstanz im Gegenentwurf geftrichen fei, wovon die Rommiffion Renntnis nahm mit Rudficht auf die Satsache, daß dieser Vorbehalt schon von Gesetzeswegen gelte. Um Rücktrittsrecht bes Landes im Falle bes Staatenotrechtes wurde tros Streichung im Gegenentwurf festgehalten. Dagegen erklärte sich die Kommission einverstanden mit ber Streichung bes Garantiefonbes, unter ber Voraussetung, baß bamit auch bie Garantiepflicht seitens bes Staates babin fallen soll.

Endlich wurde auf Antrag von Serrn Dr. Emil Beck beschloffen, daß die Rautionssumme von 100,000.— Fr. bis spätestens innert 14 Sagen erlegt werden muffe, daß die Urtunde erst dann ausgefolgt werden sollte und daß die Regierung bis dann an die Vereinbarungen nicht gebunden sein soll.

Auf Grund dieser Besprechungen wurde vom juristischen Berater ein neuer Entwurf ausgearbeitet, in welchem die Ergebnisse der Verhandlungen berücksichtigt wurden. In einem Puntte jedoch ging der Entwurf in der Sicherung des Staates wiederum weit über die gefaßten Beschlüsse hinaus. Während nämlich von der Rommission beschlossen worden war, daß der Staat den gewünschten Wartentredit gewähren soll, falls er als Gegenleistung für die Kreditierung der Warten und für den Verzicht auf eine Vantgarantie einen Anteil am Gewinn erhalte, enthielt der Entwurf diesbezüglich den nachfolgenden Passus:

## "Art. 4.

Die Frankaturkosten für die Propaganda bis zur ersten Ziehung der ersten Lotterie, welche spätestens 36 Tage nach Beginn der Propaganda stattzusinden hat, werden den Konzessionären gegen genehme Bankbürgschaft vom Staate zur hälfte, jedoch nur dis zum höchstetrage von 300,000 Franken (Dreihundertstausend Schweizerfranken) in der Weise kreditiert, daß die Konzessionäre berechtigt sind, gegen successive Barzahlung eines Betrages dis zu 300,000 Franken die Spedition von Briesen sür den doppelten Frankaturbeirag zu verlangen.

Der treditierte Betrag ift ber Regierung sofort nach Gingang ber nötigen Gelber, spätestens aber nach ber ersten Bie-

hung ber erften Lotterie in bar zu bezahlen.

Falls es ber Regierung nicht gelingen sollte, mit ber Eidsgenöstischen Oberpostdirektion eine bezügliche Vereinbarung zu treffen, fällt diese Borschußpflicht und damit auch der prozentuale Gewinnanteil des Staates dahin."

Der Staat hätte also nach dieser Formulierung die Sälfte ber bezogenen Marken jeweils in barem Gelbe erhalten, was zweifellos eine bedeutende Garantie geboten hätte.

# 8. Die Sitzung der Finanzkommission vom 19. August 1925.

In der Sitzung vom 19. August 1925 gelangte der zweite Vertragsentwurf der Regierung zur Verhandlung mit den Konzessionären.

Inbezug auf die Vertriebsunion Triefenberg wurde zunächst festgestellt, daß sie ihr Domizil im Lande behalten müsse
und für die Steuerpauschalierung nicht in Vetracht kommen
könne. Eine Lenderung des Regierungsentwurfes verlangten
die Konzessionäre in dem Sinne, daß sie nicht nur verpslichtet,
sondern auch berechtigt sein sollen, das Geschäft korrekt und
in technisch, kaufmännisch und moralisch einwandfreier Weise
durchzusühren. Dies wurde von der Kommission entgegen genommen, nach der ausdrücklichen Feststellung des juristischen
Verafers, daß als kaufmännisch richtig nicht etwas verlangt
werden dürfe, was moralisch ansechtbar sei.

Weiterhin verlangten die Konzessionäre die Möglichkeit, die Briefe an einem beliebigen Orte aufzugeben. Man fand die Lösung dann darin, daß dies nur im Einvernehmen mit

ber Regierung gescheben fonne.

Bu einer längeren Erörterung gab die wichtige Frage ber Gewinnbeteiligung bes Staates als Gegenleiftung für bie ungebedte Rreditierung ber Marten Unlag (Geite 10, 16, 18 und 19 oben). Nachdem der neue Entwurf die Bargablung der Sälfte ber Briefmarten verlangte und für ben Rest eine Gewinnbeteiliaung bes Staates, murde von ben Konzeffionaren eingewendet, bies ware eine societas leonina, ba ber Staat nur am Gewinne, nicht aber am Verlufte beteiligt fei, alfo ein unsittliches Rechtsgeschäft. Daber muffe fich ber Staat auch am Verluft beteiligen, b. h. für ben Fall eines Verluftes auf die Martenforderung gang ober teilweise verzichten, sonft konnen fich bie Ronzessionare auch mit ber Bewinnbeteiligung nicht einverstanden ertlaren. Ebenfo muffe eine Bantburgichaft gerade mit Rucficht auf die Gewinnbeteiligung des Staates abgelehnt werben. Die Beteiligung bes Staates am Gewinn und Verluft werbe von ben Rongeffionaren lediglich angeboten, um fpatere Vormurfe ju vermeiben, wenn bas Gefcaft gut gehe. Auch murbe verlangt, daß infolge ber Gewinnbeteiligung bes Staates bie Konzessionsbauer auf 10 Jahre verlängert werbe. Bedenfalls muffen die Ronzessionare bierüber binnen turger Frift Aufschluß haben.

Ohne Gelegenheit gehabt zu haben, mit der Rommission über diese Punkte Rücksprache zu nehmen, erklärte der juristische Berater von seinem Standpunkte aus: "Die Rommission werde kein Risiko übernehmen und deshald einverstanden sein, den Passus zu streichen. Den vorliegenden Text habe er gebracht, als Ersat der Bankbürgschaft sei die Berpflichtung, die Sälfte der bezogenen Marken jeweils dar zu bezahlen, aufgenommen." Uebrigens müsse noch die Besprechung mit der Oberpostdirektion

vorbehalten bleiben. Die Konzessionäre wiederholten darauf, daß sie den Kredit des Staates nicht notwendig hätten, aber im Interesse des Staates die Beteiligung wünschen möchten. Als Markentredit wurde ein Betrag von 700,000 Fr. verlangt gegen eine  $10^{0}$ oige Gewinnbeteiligung.

In ber barauffolgenden Beratung ber Rommission in 216wefenbeit der Ronzessionare wurde namentlich die Frage Distutiert, ob ber Staat fich einen Unteil am Gewinn fichern foll gegen Stundung ber Marten und Bergicht auf Sicherftellung der Markenforderung, wobei herr Dr. Emil Beck fich auf ben Standpuntt bes neuen Entwurfes stellte. Berr Abg. Wachter erklärte, nach feiner Unficht könne es fich nicht um eine Beteiligung bes Staates handeln "und wenn wir gerabe bie Gewinnbeteiligung fliegen laffen muffen". Inbezug auf die Dauer des Vertrages erklärte Berr Regierungschef Schäbler, baß er für 10 Jahre nicht unterschreiben werbe, "er würde fogar lieber nur auf 3 Sahre geben und lieber vom Gewinne nichts wiffen, ale fich auf fo viele Sabre binden." Eine abnliche Ertlärung gaben die Serrn Regierungerate Gubelmann und Steger ab. Die Rommission war einstimmig ber Auffaffung, daß eine Bindung über 5 Sahre hinaus nicht eingegangen werden foll, und daß ber Staat eber auf ben Unteil an einem eventuellen Gewinn verzichte. Diefer Befcluß wurde ben Rongeffionaren vom juriftifchen Berater mit ben Worten befanntgegeben: "Wir find infolgebeffen jum Schluffe getommen, lieber auf ben Markenvorschuß und die Gewinnbeteiligung zu verzichten, bas fällt also babin, wir geben Ihnen feinen Borfcug und Gie uns feine Gewinnbeteiligung für ben Staat, ber Vertrag wird dafür aber nur auf 5 Jahre abgeschloffen."

Die Ronzessionäre nahmen sodann Unstoß daran, daß sie die Lose gegen Barzahlung bei der Spar- und Leihkasse beziehen müßten, da ja doch die sämtlichen Gelder der Unternehmung dort einlaufen. Herr Dr. Emil Beck stellte demgegenüber fest, die Barzahlung gebe dem Staat doch eine Sicherheit, er wolle die Frage aber immerhin der Rommission vorlegen.

Im weitern gelangte das Verhältnis der Unternehmung zur Spar- und Leihtaffe zur Beratung, und es wurde dann auf Untrag des juristischen Beraters beschloffen, daß zwischen der Rassa und den Konzessionären über das ganze Verhältnis (Valuta, Provision, Bezahlung des Personals usw.) eine spezielle Vereindarung getroffen werden musse, da die Kommission die Sparkassa nicht verpflichten könne.

Inbezug auf die Abressen für die Gelbeingänge schlug Dr. Emil Bed vor zu sagen "Bankstelle in Baduz". Dies aus dem Grunde, weil es nicht angehe, die gewöhnliche Abresse ber Spar- und Leihkassa zu wählen, da sonst das Bankgeheimnis gefährdet werden könnte. Die Ronzessionäre bestritten dies und verlangten die Bezeichnung "Liechtensteinische Landesbank, Abteilung Rassa". Dies sei vollständig genügend, um jede Gefährdung auszuschließen und sei andererseits für die Unternehmung unbedingt notwendig, damit die Spielenden von vorneherein ohne weiteres ersennen können, daß sie ihr Geld einer vertrauenswürdigen Bank anvertrauten.

Der juristische Berater brachte hierauf die Frage zur Sprache, in welchem Umfange die Konzessionäre über die eingegangenen Gelder sollten verfügen dürfen, wobei er speziell darauf hinwies, daß es zur Sicherung des Landes notwendig sei, daß dis zur Durchführung einer Lotterie über das Geld nur soweit verfügt werden könne, als es nicht für die Austahlung der Gewinne und die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staate notwendig sei.

Die Konzessionäre verlangten sobann die gänzliche Streichung des Einsichtsrechtes der Regierung, da ein solches in anderen Staaten nicht vorkomme. Dies wurde zur Beratung in der Kommission entgegengenommen, jedoch mit, der Bemertung, daß auch in der Schweiz für die zulässigen Lotterien ein Aufsichtsrecht vorgesehen sei.

Alls unannehmbar wurde von den Konzessionären die im Entwurfe aufgenommene Mindestleistung (minimal eine Million Franken) bezeichnet, worauf Gerr Dr. Emil Beck eine Mindestgarantie von einer halben Million vorschlug, und als auch diese unbedingt abgelehnt wurde, eine solche von 200,000 Franken pro Jahr, was aber ebensowenig angenommen wurde.

In Bezug auf die Vertriebsunion Triesenberg wurde festgestellt, daß sie auf eine Steuerbefreiung nicht Unspruch erheben könne. Die für die Durchführung der Kontrolle vorgesehene Summe von 30,000 Franken wurde, um den Konzessionären entgegenzukommen, auf 10,000 Franken heruntergesett. Ferner wurde das Staatsnotrecht genauer umschrieben und
insbesondere daran sestgehalten, daß der Staat bei Entziehung
ber Konzession infolge des Staatsnotrechtes nicht zu einer Entschäbigungsleistung verpflichtet sei.

Die Ronzessionare stimmten der im Entwurfe neu aufgenommenen Zinslosigfeit der Raution bei, dagegen wollten fie sich nicht bamit einverstanden erklären, daß das Land bis zur Einzahlung der Raution innerhalb 14 Tage frei sein sollte, die Konzession an dritte Konzessionäre zu erteilen. Der juristische Verater empfahl jedoch, an diesem Punkte sestzuhalten. Wir haben diese Deckung nötig, wenn es heute bekannt werde, daß wir einig geworden seien, kommen alle möglichen Leute und reden davon, sie hätten mehr gegeben." Ebenso sprach er sich gegen das Vegehren der Konzessionäre aus, daß ihnen nach Ablauf der Konzession ein Vorzugsrecht für einen neuen Vertrag eingeräumt werden solle, weil ein solches Vorzugsrecht wie ein Vorlaufsrecht an einem Saus wirke, es zeigen sich dann keine

Intereffenten mehr.

In der nachfolgenden Beratung, in Aldwesenheit der Ronzessionäre wurden zunächst 2 Punkte neu aufgenommen, nämlich, daß die Konzession verfallen sei, sobald sie nicht mehr ausgeübt werde, und daß das von der Spar- und Leihkasse sür die Dessung der Briefe nötige Personal von den Konzessionären bezahlt werden müsse. Im übrigen wurden die eben besprochenen Differenzpunkte einer nochmaligen Beratung unterzogen, wobei die Rommission in den meisten Punkten den Konzessionären entgegenzukommen beschloß. So wurde die in Urt. 6 vorgesehene Barzahlung der Lose bei der Spar- und Leihkasse gestrichen. Ferner wurde den Konzessionären die gewünschte Abresse für die Geldeingänge "Liechtensteinische Landesbank, Abteilung Kassa, Baduz" konzediert. Das Einsichtsrecht der Regierung in Art. 7 wurde gestrichen.

Gestrichen wurde auch die Umschreibung des Gewinnanteiles in Art. 9 Abs. 2, ferner Art. 10 Abs. c betr. die Versendung der Gelder für schweiz. Losbesteller, Art. 12 Abs. 4 betr. Ersatleistung des Staates bei Erteilung einer anderen Konzession

an Dritte.

Endlich wurde aus der Mitte der Kommission angeregt, die Frage des Markenvorschusses mit Prozentualbeteiligung des Staates am Gewinn wiederum aufzugreisen. Und die Kommission beschloß, auf diesen Punkt neuerdings einzutreten, nachdem sie in der gleichen Sigung die Ablehnung des Markentredites mit Gewinnbeteiligung anstelle einer Bankgarantie beschlossen hatte. Und zwar nahm die Kommission diesen Standpunkt ein, troßdem der juristische Berater erklärt hatte, daß diese Frage vorher mit der Oberpostdirektion abgeklärt werden müsse, und troß seiner Anregung, die Bankbürgschaft und die Barzahlung der Hälfte der Marken nochmals in Erwägung zu ziehen.

Damit hatte die Rommission eine Schwentung in der grundsählichen Frage des Martenvorschusses — freilich nur, um dem Lande zu dienen — und der Beteiligung am Gewinn, als Alequivalent für die Stundung der Martenforderung und den Verzicht auf deren Sicherstellung vollzogen und sich damit von den Auffassungen und den ausdrücklichen Ratschlägen von Berrn Dr. Emil Veck getrennt.

In der unmittelbar anschließenden Besprechung wurde zunächst vereindart, daß die Konzession dahin fallen solle, wenn von einer Lotterie dis zum Beginn der andern mehr als 3 Monate verstreichen. Die Konzessionäre verlangten im weitern, daß der Verfall der Kaution bei Rücktritt der Gesellschaft gestrichen werden müsse, und daß Auch das Vorrecht der Konzessionäre für einen weiteren Vertrag aufgenommen werden soll. Ebenso erklärten die Konzessionäre, nicht darauf eintreten zu können, daß die Regierung dis zur hinterlegung der Kautionssumme berechtigt sein sollte, die Konzession weiter zu vergeben. In der Streichung des Kautionssondes erklärten sie ebenfalls sesthalten zu müssen.

Alle diese Punkte wurden zur neuerlichen Beratung in der Rommission zuruchgestellt.

Bezüglich ber Beteiligung bes Staates verlangten bie Ronzessionare einen Briefmarkenvorschuß von 300,000 Fr., wogegen ber Staat als Gegenwert für die Stundung eine Gewinnbeteiligung von 10% für die ersten 2 Jahre, von 15% für die späteren Jahre erhalte, wofür andererseits die Ronzessionsdauer um ein bis zwei Jahre verlängert werden müßte.

Der juristische Berater wendete dagegen ein "in erster Linie musse eine Vereinbarung mit der Oberpostdirektion getroffen werden, das musse unbedingt geschehen, ein Risiko mit Bargeld könne die Kommission nicht eingehen."

Nachdem die Konzessionare sich entfernt hatten, wurden die zurückgestellten Punkte besprochen. Die Kommission beschloß, entgegen den Unträgen des Herrn Dr. Emil Beck, daß den Konzessionaren nach Ablauf der Konzessionöfrist ein Vorrecht eingeräumt werden soll. Als Gewinnbeteiligung im oben erwähnten Sinne sollten für die ersten zwei Jahre 10%, nachher 20% verlangt werden. Die Dauer der Konzession sei auf 5 Jahre, von der ersten Ziehung an, längstens aber auf 5½ Jahre von der Konzessionsunterzeichnung an festzusesen. Darauf folgte der grundsähliche Beschluß. "Es wird für jede Klasse

ein Markentrebit bis zu 300,000 Fr. bewilligt, abrechenbar nach jeber Ziehung, die Gewinnbeteiligung beträgt für die ersten 2 Jahre 10%, für die anderen Jahre 20% vom Reingewinn. Die Vereinbarung mit der Oberpostdirektion ist vorbehalten". "Die Vereinbarung ist für 14 Tage verbindlich, unter dieser Bebingung, daß die Raution innert dieser Frist hinterlegt wird.

Der Rautionsfond ift gestrichen."

Diese Beschlüsse wurden den Konzessionären mitgeteilt. Aluf das Gesuch von Serrn Dr. Sautier, die Dauer der Konzession auf 7 bis 8 Jahre zu erstrecken, wofür er dem Lande eine Beteiligung von 20% vom zweiten Jahre an offerierte, erklärte der Regierungschef, daß dies für die Regierung sehr unangenehm sei, der Nachfolger sinde vielleicht ein Haar in der Suppe, wogegen Albg. Wachter beantragte "man könnte eventuell auf 8 Jahre gehen und dafür für die ersten 2 Jahre 10% für die folgenden drei Jahre 20% und für den Rest 30% Gewinnbeteiligung verlangen."

Die Rommission beschloß hierauf, die Bertragsbauer auf 7 Jahre festzusesen vom Tage ber Leberreichung ber Urtunde an.

Damit waren die Differenzpunkte alle erledigt, und der juristische Berater nahm Veranlaffung, hier folgende Erklärung abzugeben:

"Er sei kein Fachmann und habe bei diesen Beratungen nur als Jurist mitgemacht, das möchte er ausdrücklich betonen. Von seinem Standpunkte aus wäre ihm am liebsten, wenn ein Fachmann das Ganze noch überprüfe, vielleicht sei etwas darin, das nicht fachmännisch sei. Sedenfalls stellt er ausdrücklich fest, daß er nur als Jurist mitgewirkt habe."

"Man muffe einen Entwurf neu ausarbeiten, der die beschloffenen Bedingungen geordnet enthalte, es ware deshalb beffer, den endgültigen Beschluß erst morgen zu fassen, damit man sich die Sache nochmals überlegen und im Zusammenhange besser überblicken könne."

Den Konzessionären wurden bie neuen Beschlüsse bann bekannt gegeben, die endgültige Beschlußfassung über Annahme ober Ablehnung des Vertrages in dieser endgültigen Form wurde auf ben folgenden Cag verschoben.

Unmittelbar nach diefer Sitzung traten zwei neue wichtige Momente auf. Die Regierung erhielt Renntnis davon, daß in

ber "Neuen Zürcher Zeitung" vom 17. Alugust 1925 Nr. 1280

ein auffallendes Inferat erschienen mar, bes Inhaltes:

"Jur Ausnützung eines Staatsmonopoles im benachbarten Auslande werden 500 000 Fr. benötigt. Beteiligung von 150 000 Fr. an aufwärts. Das Rapital bleibt nur 3 Monate investiert, jedoch Gewinnbeteiligung auf Konzessionsbauer. Offerten unter Chiffre X 10873 an die Annoncenabteilung der Neuen Zürcher Zeitung."

Gleichzeitig mar eine neue Information über die Bank Sautier & Co. Al.-G. eingegangen, die ungunftig lautete und

im Landtage wörtlich vorgelefen werden wird.

Die Regierung vermutete, daß das Inserat in der "Neuen Züricher Zeitung" von den Konzessionären ausgegangen sein könnte, Dies schien darauf hinzudeuten, daß die Finanzierung der ganzen Unternehmung noch nicht durchgeführt war, wie die Konzessionäre es behauptet hatten, wodurch die Besürchtung der Regierung hestätigt worden wäre, daß die Konzessionäre mit der Konzession hausieren wollten. Auch besürchtete sie eine Diskreditierung des Landes. Sie berief daher sofort die Serren Sautier und Schmidhauser, um sie über dieses Inserat zur Rede zu stellen. Dr. Sautier und Schmidhauser erklärten jedoch ehrenwörtlich, daß sie von der Sache nichts wissen. Bauer sprach die Vermutung aus, es dürfte sich um ein Tabakmonopol handeln.

Um Morgen bes folgenden Tages wurde von der Regierung versucht, den Aufgeber des Inserates festzustellen, was aber nicht gelang. Immerhin tonnte festgestellt werden, daß das Inserat von einem Schweizer, vermutlich einem Strohmanne, aufgegeben wurde.

## 9. Die Sigung vom 20. Auguft 1925.

In der Sigung vom 20. August wurde zunächst der endgültige Vertragstert der Konzession vorgelesen und redaktionell
bereinigt. Der Regierungschef gab der Komission hierauf Kenntnis von dem Inserat und von der neuen Insormation der
Bank Sautier & Cie., indem er beide zur Verlesung brachte.
Ferner teilte er der Kommission mit, was er inzwischen in
Jürich erfahren hatte, und wie die Gerren Konzessionäre sich
zum Inserat stellen. Von Dr. Sautier und Schmidhauser
habe er persönlich den Eindruck gehabt, daß sie vom Inserat
nichts wissen. Inzwischen kam eine telesonische Meldung von
den Konzessionären, über die Bank Sautier & Cie. können bei
der Nationalbank in Luzern und bei der Kantonalbank in Luzern

Alustünfte eingezogen werben. In Bezug auf die Zeichnungsberechtigung gab der Regierungschef Kenntnis, daß nach den Ertundigungen im Sandelsregister Zürich der Proturist Schmidhaufer nur tollettiv zeichnungsberechtigt sei. "Er habe sich verpslichtet gefühlt, der Kommission von diesen Bortommnissen noch Mitteilung zu machen. Er möchte aber doch noch andere Alustünfte einholen, vielleicht könnte die Alustunft doch nicht richtig sein. Eine andere Austunft wäre uns wertvoll."

Der juriftische Berater bestätigte die Richtigkeit dieser Mitteilungen, und fügte bei, "bie Einholung einer weitern Information hatte aber nur dann einen Sinn, wenn wir nicht schon vorher gebunden find".

Im Verlaufe der Diskussion über die Frage, ob die Vereinbarung unterzeichnet oder der Einlauf neuer Informationen abgewartet werden soll, erklärte der Abg. Kaiser, unterstütt von Wachter: "Die Ronzessionäre sollen möglichst bald die Raution bezahlen, dann sei die Angelegenheit erledigt." Sierauf faste die Kommission den Beschluß: "Es soll eine Vollmacht verlangt werden. Die Frist für den Kautionserlag verkürzen, das soll aber nur mündlich mitgeteilt werden, wenn der Vetrag nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, fällt der Vertrag dahin. Der Vertrag soll so unterzeichnet werden."

Unterdessen tam von den Ronzessionären die telefonische Mitteilung, "daß sie nur noch einmal an den Verhandlungstisch kommen, wenn es heute zur Unterzeichnung komme". Die Rommission beschloß hierauf "den Vertrag unterzeichnen, wenn die Vollmacht in Ordnung ist." "Herr Dr. Emil Beck soll die Unterschrift des Herrn Dr. Sautier in Luzern einholen, in den Vertrag ist aber ein Passus aufzunehmen daß die Ronzession hinfällig wird, wenn die Raution nicht binnen 14 Tagen bezahlt wird."

In der entscheidenden letten Besprechung mit den Konzessionären erklärte der Serr Rcg. Chef, daß die angebotenen Erkundigungen bei der Nationalbank und Rantonalbank in Luzern nur dann Wert haben, wenn wir bis zum Einlangen berselben frei seien, wogegen Serr Schmidhauser einwendete: "Wir sollen machen, was wir wollen, aber die Ronzessionäre haben bald genug. Serr Dr. Sautier werde den Vertrag nicht unterzeichnen, wenn noch weitere Bedingungen in den Vertrag kommen. Es müsse Vertrauen gegen Vertrauen sein." Darauf tönte der Serr Regierungschef die erhaltene schlechte Auskunft an, welche Schmidhauser mit der Vemerkung ablehnte, daß von Gegnern und Ronkurrenten immer schlechte Auskünfte erhalten

werben. Dem Berlangen ber Konzessionäre, ben Wortlaut bes Bertrages schon jest herauszubekommen, wurde nicht entsprochen, bagegen einigte man sich bahin, ben Konzessionären folgende schriftliche Erklärung in die Sand zu geben (Brief vom 20. Aug.):

"Unter Bezugnahme auf die Besprechungen mit Ihren Hersen Dr. Sautier und Schmidhauser und Herrn Max Bed mit der Finanzsommission und der Regierung vom 19. August 1925 betressend die Erteilung einer Konzession für die Durchführung einer Klassenlichterie teilen wir Ihnen im Sinne des Art. 13, Abs. 1 des Konzessionsentwurfes mit, daß Regierung und Finanzsommission bereit sind, den beiden Konzessionären, d. h. der Bank Sautier & Co. A. G. in Luzern und der Bertriebsunion in Triessenberg, die Bewilligung zur Durchführung dieser Klassenlotterie zu den vereinbarten Bedingungen zu erteilen, wenn innert 14 Tasgen, d. h. dis zum 3. September 1925, der Betrag von 100,000.— Franken Schw. W. in bar bei der Spars und Leihkasse in Baduz als Kaution hinterlegt wird."

Bum Schluffe bantte ber Berr Reg.-Chef bem juriftischen Berater für seine Mitwirtung und beantragte, ihn hiefür an-

gemeffen zu entschäbigen.

Nach Abschluß ber mündlichen Verhandlungen, fuhr Serr Dr. Emil Beck auftragsgemäß zu Serrn Dr. Sautier nach Luzern und ließ den Vertrag unterzeichnen und die Unterschrift amtlich beglaubigen. Die Unterzeichnung durch die Vertriebsunion Triesenberg erfolgte in Vaduz. Gleichzeitig wurde den Konzessionaren auch die von der Regierung unterfertigte Konzession ausgefolgt.

## 10. Der erfte Lotterievertrag.

Der endgültige Vertragstert hatte folgenden Wortlaut: "Ronzeffion

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, im Einvernehmen mit der Finanzsommission des Landtages, erteilt hiemit der Bank Sautier & Cie. A. = G. in Luzern und der Bertriebsunion in Triesenberg die Bewilligung zur gemeinsamen Errichtung und Durchführung einer Klassenlotterie unter folgenden Bedingungen:

#### I. Konzessionäre. Art. 1.

Als Konzessionare gesten die Bank Sautier & Cie. A.-G. in Luzgern und die Bertriebsunion in Triesenberg.

Die genannte Bant hat für alle Rechtsverhältnisse aus dem Lotteriegeschäft in Baduz Rechtsdomizil zu nehmen und die Vertriebsunion in Liechtenstein zu behalten. Eine Abtretung der Konzessionsberechtigung im ganzen oder in

einem Teile berselben ist ohne Zustimmung der Regierung nicht ge-

îtattet.

## II. Gegenstand.

A r t. 2.

Die Konzessionäre sind berechtigt, mahrend ber Dauer ber Giltigfeit in Liechtenstein eine Klassenlotterie mit 5 Klassen burchzufüh-

ren und zu wiederholen.

Sie können, vorbehaltlich der Genehmigung des Spielplanes, auch Klassenlotterien mit weniger Ziehungen durchführen und wiederholen, unter der Bedingung jedoch, daß dadurch die jährlichen Leistungen an den Staat nicht verringert werden.

Berboten ist ihnen ber Losratenhandel, die Beräußerung von Gewinnaussichten, sowie jegliche Art der Beräußerung von Promessen (insbesondere Seuergeschäft, Kauf über Ziehungen und dergleichen), die Bildung von Serienlosgesellschaften (Losspudikaten), der Hauser-

bandel mit Lofen und bergleichen.

Die Konzessionäre dürfen in der Schweiz keinerlei durch das Schweizerische Bundesgeset betreffend die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten vom 8. Juli 1928 verbotenen Geschäfte betreiben, noch dafür Propaganda machen.

Die Regierung tann ben Konzessionären auch die Propaganda

im Kürstentume selbst verbieten.

#### III. Name. Art. 3.

Der Bertrieb der Lose erfolgt unter dem Namen "Klassenlotterie

in Liechtenstein".

Die Verwendung einer anderen, auf den Staat, das Fürstenhaus oder eine liechtensteinische Gemeinde bezugnehmenden Bezeichnung, soweit es nicht den Sitz der Klassenlotterie-Unternehmung betrifft, ist den Konzessonaren untersagt. Insbesondere dürfen sie auch das liechtensteinische Wappen nicht verwenden, oder in anderer Weise den Anssein der Beteiligung des Fürstenhauses, des Staates oder einer Gemeinde erwecken.

Die Lose und alle Propagandaschriften sind der Regierung vor dem Versand zweds Kontrolle der Einhaltung der Konzessionsbedingungen vorzulegen. Sie haben in kleinem Druck den Vermerk zu tragen: "Bon der liechtensteinischen Regierung unter dem 1. September

1925 bewilligte Lotterie".

Weber auf den Plänen oder Losen, noch in Publikationen oder Ankündigungen darf auf die Bewilligung der Lotterie in anderer Weise als durch wörtliche Wiedergabe des hiervor angeführten Bermerkes Bezug genommen werden.

Die Konzessionäre sind berechtigt und verpflichtet, das Geschäft forrett und in technisch, kaufmännisch und moralisch einwandfreier

Beife durchzuführen.

## .IV. Durchführung.

#### a) Versand. Art. 4.

Die Bersendung der Lose und der sämtlichen Propagandaschriften, Preislisten, Ziehungslisten und dergleichen erfolgt an die einzelnen Lostäuser direkt durch Aufgabe bei einer liechtensteinischen Positielle, oder im gegenseitigen Einvernehmen, bei einer ausländischen Positielle.

Die hiefür notwendigen Kostmarken sind, soweit nicht Ausnahmen vorgesehen werden, von den Konzessionären bei den liechtensteiniichen Voltamtern aegen Barzahlung zu beziehen.

Die Frankaturkosten für die Propaganda werden den Konzeslionären vom Staate bis jur nachfolgenden Ziehung freditiert und find dem Staate am Tage der Ziehung jeweils bar zu bezahlen.

Falls es der Regierung nicht gelingen sollte, mit der eidgenöf-sischen Oberposibirektion eine bezügliche Bereinbarung zu treffen, fällt biefe Borfchukpflicht und damit auch der prozentuale Gewinnanteil des Staates und das Einsichtsrecht des Staates gemäß Artikel 7

Auf Berlangen ber Konzessionäre hat die Regierung bei ben bezüglichen Postämtern bafür du sorgen, bah Frantiermalchinen verwendet werden. Die Regierung wird auch bafür beforgt fein, baf bie Boltabfertigung mit möglichfter Beichleunigung por fich geben wird.

# b) Ziehung. Art. 5.

Das Lotteriegeschäft wird nach bem von der Regierung genehmig-

ten Spielplan durchgeführt.

Eine Menderung bes Spielplanes, wie 3. B. die Erhöhung ober Berminderung der ju vertaufenden Lofe, ift nur mit Buftimmung ber Regierung zuläffig.

Während der Abwicklung einer Lotterie ist eine Aenderung des

Spielplanes nicht gestattet.

Die innert 6 Monaten nach ber Ziehung nicht bezogenen Ge-winne auf vertauften Lofen verfallen alle bem liechtensteinischen Staate, worauf in den Geschäftsbedingungen und auf den Losen hingewiesen werden tann. Sat fich ein Berechtigter innert nütlicher Frift gemelbet, ohne jedoch einen genügenden Ausweis über feine Berechtigung beizubringen, fo bleibt ber auf biefen Treffer entfallende Betrag bei ber liechtensteinischen Landesbant gesperrt. Er verfällt jedoch dem Staate, wenn der Univrucerhebende nicht binnen Jahresfrift feine Berechtigung nachgewiesen hat.
Die Ziehungen erfolgen öffentlich.
Die Regierung bezeichnet die Personen, welche die Ziehung mit

durchführen und beauffichtigen.

Dieje werden ausschließlich von der Regierung bezahlt und durfen von den Kongesionaren feine Geld- oder andere Leiftungen be-

zichen und feine Lose besiten.

Sie haben innert 14 Tagen nach jeder Ziehung ein unterzeich-netes Prototoll über den Borgang der Ziehung unter Angabe der mitwirtenben Berfonen einzureichen und zu erflaren, bag fie ber Biehung vom Anfang bis zum Ende beigewohnt haben und daß alle Bortehrungen getroffen waren, um jeden Einfluß der an der Ziehung

Beteiligten auf das Ergebnis der Ziehung auszuschließen. Die Regierung verpflichtet sich, für die rechtzeitige Bestellung dieser Personen zu sorgen, damit die Ziehungen in keiner Weise beein-

trächtigt werden.

#### c) Bantvertebr. Art. 6.

Die Spar= und Leihkasse besorgt die Aufbewahrung der Lose, von welchen sie auf Berlangen die entsprechenden Nummern berauszugeben bat.

Die Konzessionare find verpflichtet, den ganzen Geldverkehr durch die Spar- und Leiftaffe in Badug beforgen ju laffen, und diefe ihrer scits ist verpflichtet, insoweit es das Lotteriegeschäft betrifft, bei ihren

bezüglichen Geschäften sich ber Bank Sautier & Cie. A.=G. zu bedies nen, soferne biefe ihr gleichgunftige Bedingungen wie eine andere

Sameizerbant itellt.

Die Konzessionäre haben die Spar- und Leihkasse als ausschließliche Einzahlungsstelle zu bezeichnen und allen Propagandaschriften ein Antwortkuvert mit der Adresse "Liechtensteinische Landesbant, Abteilung Ralla" oder gemäß Bereinbarung mit einer anderen Abrelle beizulegen.

Die bei ber Spar- und Leihtaffe einlaufenden Gelber in fremben Baluten sind sofort in Schweizerfranken umzuwandeln, wobei sich bie Spar- und Leihkasse ber Bank Sautier & Cie. A.-G. in Zürich ju bedienen hat, soferne diese ihr gleichgunstige Bedingungen wie eine

andere Schweizerbank gewährt.

Für die bei ihr liegenden Gelder bezahlt die Spar- und Leihkaffe

feinen Zins.

Das von der Spars und Leihkasse für die Zwecke der Lotterie verwendete Personal, welches im Einvernehmen mit der Lotterie-unternehmung bestellt wird, ist von den Konzessionären zu bezahlen.

Dagegen bezieht fie teine Rommiffionsgebühren.

Die Konzessionare sind verpflichtet, von bem aus den vertauf-ten Losen eingegangenen Gelbe bei ber liechtensteinischen Spar- und Leihtaffe soviel bis zur Durchführung ber betreffenden Lotterie stehen zu lassen, als die Berpflichtungen gegenüber dem Staate, mit Einschluß der Rautionssumme und außerdem soviel, als das Gewinnsverhältnis der verkauften Lose zu den Gewinnen der betreffenden Lotterie beträat.

Die Unterlagen zur Festsetzung der Rücktellungen find der Re-

aierung vorzulegen.

d) Einsichtsrecht ber Regierung,

Art. 7.

Ueber das gesamte Geschäft ist genau Buch zu führen und der Regierung, sowie ber von ihr bezeichnefen Auffichtskommission jederzeit

Einficht ju gewähren.

Die Ronzessionare haben ber Regierung nach Beendigung jeder Lotterie über den Stand der Durchführung Bericht zu erstatten und ihr nach Ablauf von 30 Tagen seit der letten Ziehung eine Abrechnung einzusenden, aus welcher lich ergibt:

1. Die Gesamtzahl der verkauften Lose und der Gesaniterlös aus

bem Berfauf berfelben:

2. Die Untoften ber Durchführung ber Lotterie;

3. Der Betrag ber ju Gunften bes Staates verfallenen Gewinne' und

4. Der Reinertrag der Lotterie.

e) Dertliche Berhältniffe.

Urt. 8. Die für die Durchführung des Lotteriegeschäftes nötigen Arbeiten find, abgesehen von ber Leitung, in ben von ber Regierung im Einvernehmen mit ben Rongessionaren bestimmten Gemeinben porzunehmen.

Die Konzessionare sind verpflichtet, hiefür, soweit geeignete Arbeitstrafte im Cande felbit erhaltlich find, einheimische Leute ju perwenden und in angemeffener Beife ju entlöhnen. Ebenfo find bie

Barenbezüge nach Möglichkeit im Inlande ju machen.

#### V. Abgaben an den Staat. Art. 9.

Die Konzessionare bezahlen dem liechtensteinischen Staate mah-

rend der Dauer der Konzession:

a) Eine fize Summe von 100,000 (einhunderttausend Schweizerfranken) für jede Klasse einer Lotterie. Wird- jedoch der von
der Regierung genehmigte Spielplan auf Grund von mehr
als 150,000 Losen aufgebaut (hundertfünfzigtausend Losen). so
erhöht sich diese Summe proportional zu dieser höhern Anzahl.
Falls eine Lotterie mit weniger als 5 Klassen durchgeführt
wird, erhöht sich die fize Summe pro Klasse umgekehrt proportional.

b) Einen Anteil von 10 % (zehn Prozent) am gesamten Reingewinn ber Konzessionäre für die ersten 2 Jahre und von 20 %

(zwanzig Prozent) für die folgenden Jahre.

c) Eine jährliche Summe von 10,000 Franken (zehntausend Schweiszerfranken) als Entgelt für die von der Regierung durchzuführende Aussicht und für die Bezahlung der hiefür zu bestellens

den Kommission.

Als Gewinn gilt berjenige Betrag, welcher von allen eingelaujenen Gelbern nach Abzug der auszubezahlenden oder verfallenen Treffer, sowie der effektiv gehabten Unkosten, wobei für die leitenden Personen ein angemessener Gehalt zu berechnen ist, übrig bleibt. Diese Leistungen gelten als Steuerpauschalterung im Sinne des Steuergesetzes, sodaß die Lotterieunternehmung und die Bank Sautier-& Cie. A.-G. zu keinerlei direkten Steuern an den Staat oder die Gemeinden verpflichtet sind, solange die Bank Sautier & Cie. A.-G. in Liechtenstein nicht eine Filiale besitzt.

### VI. Zahlungsfrift. Art. 10.

Diese Leiftungen ber Konzessionare sind zahlbar wie folgt:

a) Die Bezahlung der fizen Summe von 100,000 Franken soll bei der ersten Klasse der ersten Lotterie erst nach Durchführung der Ziehung erfolgen. Für spätere Klassen soll die Hälfte bei Beginn der Propaganda, die andere Hälfte nach der Ziehung der jeweiligen Klasse geleistet werden.

b) Die für die Aussichtspflicht der Regierung zu bezahlende fize Summe von 10,000 Franken soll für die erste Lotterie nach der Durchführung der ersten Ziehung bezahlt werden, für spätere

Lotterien bei Beginn der Propaganda.

## VII. Monopol.

#### Mrt. 11.

Die Regierung und die Finanzkommission verpflichten sich, für die baldigste Schaffung eines geseslichen Monopols ihr Möglichstes zu tun und dis dahin keiner anderen Klassensotterie eine Konzession zu erteilen.

Lotterien lokalen Charafters sollen gestattet werden.

## VIII. Dauer.

#### Mrt. 12.

Die Konzession wird erteilt für die Dauer von sieben Jahren, berechnet vom Tage der Aushändigung der Konzessionsurkunde an.

Die Regierung kann dieselbe jedoch jederzeit ohne jede Entschädigungspflicht widerrusen, wenn wichtige Lebensinteressen des Staates, wie Bontott, Grenzsperre, Kündigung des Posts oder Jollsvertrages, Kriegsfall und ähnliche schwere Fälle es verlangen.

Der Wiberruf soll spätestens bei Beginn der 4. Klase und frühestens auf das Ende einer Lotterie erfolgen. Bis zum Ablauf der Konzessionsfrist darf in diesem Falle jedoch keiner anderen Klassenlotterie die Konzession erteilt werden.

Die Konzessionäre ihrerseits sind berechtigt, jeweils auf das Ende einer Lotterie ohne Entschädigungspflicht vom Vertrage zurüczutreten, sosense sie den Rachweis erbringen, daß das Unternehmen mit Berlust arbeitet, womit die Konzession dahinfällt.

Wenn nach Ablauf der Konzessionsbauer eine weitere Konzession sür Private in Betracht tommt, so haben die heutigen Konzessionäre das Recht, zu denselben Nechten und Pflichten, welche andere seriöse Interessenten einzugehen bereit sind, die Konzession zu übernehmen. Die Konzession gilt als verwirkt, wenn nicht binnen 3 Monaten nach der letzten Ziehung einer Lotterie die erste Ziehung der solgenden Lotterie stattsindet.

#### IX. Kaution. Art. 13.

Rach erfolgter Mitteilung durch die liechtensteinische Regierung, das die Konzession nach den obigen Bedingungen bewilligt wird, verspslichten sich die Konzessionäre binnen 14 Tagen zur Erlegung einer zinslosen Kaution von 100,000 Franken (einhunderttausend Schweizerfranken), wogegen die liechtensteinische Regierung die Konzession auspändigt. Wenn innert dieser Frist von 14 Tagen die Kaution nicht hinterlegt wird, ist die Regierung nicht an die Konzession gebunden.

Ueber diesen Betrag kann die Spar= und Leihkasse verfügen, hat ihn jedoch an die Konzessionäre nach Ablauf der Konzession wieder herauszugeben, soweit er nicht wegen Nichterfüllung der Konzessionssbedingungen in Anspruch genommen werden wird.

## X. Haftung. Art. 14.

Sollte die Konzession aus Gründen, für welche die Konzessionäre einzustehen haben, von der einen oder anderen Seite aufgelöst oder von den Konzessionären nicht richtig erfüllt werden, so ist die Kaustion von 100,000 Franken dem liechtensteinischen Staate verfallen.

Baduz, am 1. September 1925."

Der porftehende Bertrag gibt ein getreues Bilb ber Beschlusse ber Finanzkommission und enthält alle auf biesen Zeitpunkt abgeschloffenen Bereinbarungen mit ben Konzessionären.

## II. Die Durchführung der ersten Lotterie.

## 1. Der Beginn.

Vom Geschäftsträger in Bern wurden sofort die bei den mündlichen Besprechungen vorbehaltenen Vereindarungen mit der schweiz. Oberpostdirektion in die Wege geleitet. Bezüglich der in Aussicht genommenen Frankiermaschinen entstanden keine besonderen Schwierigkeiten, dagegen bemerkte der Geschäftsträger bezüglich des Markenkredites: "Schwieriger scheint die Frage des Markenkredites zu sein, weil die Kreditierung der Marken den Grundsähen des anwendbaren Postgesess widerspreche. Deshalb müßte das Departement zu dieser Frage Stellung nehmen. Nach der Auffassung des Berrn Dubois wäre die Justimmung wahrscheinlich erhältlich, obschon die Summe von 300,000 Fr. etwelcher Verwunderung gerufen hat."

Um 25. Aug. 1925 berichtete die Gesandtschaft sodann: "Die Oberpostdirektion ist also damit einverstanden, daß die fürstliche Regierung den Konzessionären der Klassenlotterie, einen Frankaturvorschuß im Betrage von 300,000 Fr. für die Dauer von mindestens 6 Wochen in dem Sinne gewährt, daß die Einzahlung des von der Frankiermaschine angezeigten Betrages, maximal jedoch 300,000 Fr., frühestens nach 6 Wochen stattsinden muß."

Inzwischen waren zwei neue Informationen über die Bant Sautier & Co. eingegangen. Diejenige vom 26. August hat folgenden Wortlaut: "Rleineres Bantgeschäft, das seit 1889 auf hiesigem Plaze existiert. Im Jahre 1924 wurde dasselbe in eine Attiengesellschaft mit einem Kapital von einer Million umgewandelt. Gleichzeitig wurde in Jürich eine Iweigniederlassung errichtet. Eine Bilanz ist bis dato nicht publiziert worden."

Die zweite Auskunft vom 29. August lautet: "Es handelt sich um eine Familien-Aktiengesellschaft, eine Bilanz wird nicht veröffentlicht und nähere Angaben über die Entwicklung und die Resultate können nicht gemacht werden. Das Aktienkapital beträgt eine Million Franken, den Verhältnissen angemessene Kredite dürfen eingeräumt werden."

Am 1. September 1925, also zwei Tage vor Ablauf ber Frift, wurde von der Bank Sautier & Co. bei der Regierung die Kautionssumme im Betrage von 100,000 Fr. in bar erlegk.

In der Folge mußte die Regierung von verschiedener Seite vernehmen, daß die Konzessionäre auf Grund der mündlich versprochenen Konzession Geld aufzunehmen versuchten. So

berichtete die Gesandtschaft unterm 26. August 1926, daß laut einer Mitteilung von Serrn Generaldirektor Dr. Stadlin von der schweiz. Volksbank ein gewisser Humpler sich bei der Volksbank und anderen Banken um Beteiligung bemüht habe, unter Vorlage einer Abschrift des Konzessinsvertrages. Ebenso wurde von anderer Seite mitgeteilt, daß in England die Aufnahme von Geld zu diesem Iwede versucht worden war. Die Regierung schrieb hierauf sofort an die Konzessionäre, sie sehe sich veranlaßt, gegen diese Art des Vorgehens energischen Protest zu erheben.

Der Beginn ber Lotterie verzögerte sich infolge mangelnder Finanzierung. Die Regierung sah sich beshalb veranlaßt, die Ronzessionäre darauf aufmerksam zu machen, daß mit dem Betrieb begonnen werden sollte. Ferner wurde den Konzessionären mitgeteilt, daß als Alrbeitsort des Unternehmens für das Unterland die Gemeinde Eschen bestimmt worden sei. Am 16. November 1925 wurde der Betrieb der Lotterie endlich aufgenommen, und zwar in den Gemeinden Eschen mit 120 Personen, Balzers mit 50 Personen, Triefen mit 40 Personen und Baduz mit mehreren Personen.

Um 17. September 1925 reichte die Bank Sautier & Co. ber fürstlichen Regierung auf ihr Verlangen eine Domizilerklärung ein. (Siehe Beantwortung der Interpellation vom 30. Dezember 1925 Frage 9, Seite 50.) Als Geschäftsführer bezeichnete sie Serrn Fris Schmidhauser, Zürich, während die Vertriebsunion als Generalbevollmächtigen Serrn Unton Walfer, Vaduz bestellte.

## 2. Die Finanzkommiffionssigung bom 18. Nob. 1925.

Mitte November 1925 stellte die Lotterieunternehmung das Gesuch um die Erteilung eines weiteren Markenkredites. Die Regierung berief hierauf eine Finanzkommissionssissung auf den 18. November zusammen, an welcher teilnahmen die Abg. Marger, Frick, Wachter, Büchel, Raiser, Reg.-Chef Schädler,

Getretar Rigg, Steuertommiffar Saster.

Sunächst begründete Gerr Walfer als Vertreter der Klassenlotterie das Gesuch. Statt der beabsichtigten 2 Millionen Vriefe werden von der Unternehmung bloß eine Million Werbebriefe versandt, angesichts des großen Risitos. Nachdem der Undrang von Urbeitsträften so groß sei, wäre die Unternehmung bereit, eine zweite Million abzusenden, wenn das Land ihr für das Porto entsprechende Konzessionen mache. Die Propaganda würde auf das doppelte erhöht, um auch dis jest nicht berücksichtigte Staaten zu bearbeiten. Dies könne jedoch nur mit geschlossenn Briefen geschehen. Die Unternehmung schlage des

balb vor, das Land soll ihr gestatten, diese Briefe mit dem Orucksachenporto geschlossen zu versenden und ihr diesen Betrag zu freditieren. Dem Lande erwachse hiedurch eine neue Einnahme von 100,000 Fr., die Entscheidung sei aber dringend, damit die Propaganda auf die nächste Ziehung noch rechtzeitig gemacht werden könne. Die Rommission faßte hierauf, nachdem einige weitere Aufklärungen erteilt worden waren, folgenden Beschluß:

"Die Finanztommission beschließt, es sei der Rlassenlotterie in Liechtenstein für die ersten 5 Rlassen die Bersendung je einer zweiten Million Werbebriese um einen Dauschalportobetrag von je 100,000 Fr. zu gestatten, doch seien die Briese mit je einem 30 Rappen Frankierstempel zu versehen. Der Betrag von 100,000 Fr. wird ebenfalls mit dem Tag der jeweiligen Siehung fällig. Ze die 1. Million Werbebriese ist mit 31 Rappen zu frankieren und voll zu bezahlen. Die Versendung anderer als Werbebriese zu dem begünstigten Portosase ist nicht gestattet. Gollte die Klassenlotterie in Liechtenstein nur einen Bruchteil Briese der zweiten Million versenden, so ist nur ein Bruchteil der Portopauschalsumme von 100,000 Fr. zu bezahlen.

Die Finanzfommiffion erfuct die Regierung, die Bestellung ber Aufsichtstommiffion sofort vorzunehmen, um die Geschäftsgebahrung

Der Rlaffenlotterie beauffichtigen zu tonnen."

"Die Regierung ist ermächtigt, entweder mit der Oberpositoirettion die Angelegenheit zu regeln oder aber die Sache intern so zu behandeln, daß das Porto für die 2. Million Briefe zwar voll verrechnet wird, der Klassenlotterie nachher aber aus der Landeskassa 200 000 Fr. beziehungsweise der entsprechende Seil rückersest wird."

Diefer Befchlug murbe einftimmig gefaßt.

## 3. Das Gesuch um weiteres Entgegenkommen.

In der Folge zeigten sich aber eine Reihe Schwierigkeiten in der Zustellung der Briefe. So teilte das Postamt in Oresben der Rreispostdirektion mit, daß es größere Sendungen Lotteriebriefe zurückgewiesen hätte. Ebenso traf ein ähnliches Schreiben der Postdirektion Wien ein, wonach 35 Säcke mit 50,000 Briefen zurückgeschickt worden seien. Von der Oberpositdirektion Chemnis kam auch eine solche Mitteilung. Die Regierung gab der Lotterieunternehmung hievon Kenntnis.

Die Reaktion ber Unternehmung hierauf ließ benn auch nicht lange auf sich warten. Um 10. Dezember 1925 reichten bie Ronzessionäre ber Regierung ein Gesuch um weiteres Entgegenkommen mit folgenber Begründung ein: Entgegen den Erwartungen haben sich in der Zustellung der Werbebriefe große Schwierigkeiten gezeigt. Von allen spedierten Briefen seien bis jeht kaum 300,000 wirklich zugestellt worden. Die Einnahmen betragen daher bis heute bloß 15,000 Franken.

"Dem ftünden folgende Ausgaben gegenüber: 1.) Beschaffung des Abressematerials 2). Für Dructsachen, Prospette, Bestelltarten. Begleitschen, Lose, Retourtuverts, Karthotettarten,	90,000.— Ft.
Rontrollbogen ufw. 3.) Hur Löhne, Mietzinse etc.	39,000.— " 36,000.— " 165,000.— Fr.
Bu biefen Ausgaben muffen noch gerechnet werben 4.) Die Porti	100,000.
5.) Die Staatsgebühren, It. Ronzeffionsvertrag, und nicht zulest	
6). Die Gewinnauszahlung. Wenn auch die Porti wohl ohnehin nur von den wi Briefen zu bezahlen find, also von vielleicht 300,000 bis	
fo ergabe bas eine Forberung bes Staates von und bazu bie Staatsgebühr, nach Urt. 9 ber Ronzeffions-	150,000.— Fr.
fo ergabe das eine Forderung des Staates von und dazu die Staatsgebühr, nach Urt. 9 der Ronzessions-urfunde	150,000.— Fr. 100,000.— "
fo ergabe das eine Forderung des Staates von und dazu die Staatsgebühr, nach Urt. 9 der Konzessions- urtunde zusammen	150,000.— Fr. 100,000.— " 250,000.— "
fo ergabe das eine Forderung des Staates von und dazu die Staatsgebühr, nach Urt. 9 der Konzessions- urtunde zusammen	150,000.— Fr. 100,000.— " 250,000.— "
fo ergabe das eine Forderung des Staates von und dazu die Staatsgebühr, nach Art. 9 der Ronzessions- urkunde zusammen Die auszuzahlenden Gewinne mussen wir auch u	150,000.— Fr.  100,000.— " 250,000.— " inter Berücksich-
fo ergabe das eine Forderung des Staates von und dazu die Staatsgebühr, nach Art. 9 der Konzessions- urkunde zusammen Die auszuzahlenden Gewinne mussen wir auch utigung des schwachen Losverkaufes doch mit ca. ein L	150,000.— Fr.  100,000.— " 250,000.— " inter Berücffichlichtel ber Plan-
so ergabe das eine Forderung des Staates von und dazu die Staatsgebühr, nach Art. 9 der Konzessions- urkunde zusammen Die auszuzahlenden Gewinne müssen wir auch u tigung des schwachen Losverkaufes doch mit ca. ein L summe einstellen, was rund ca. 70,000.— Fr. ausmach	150,000.— Fr.  100,000.— " 250,000.— " inter Berücffichlichtel ber Plan-
so ergabe das eine Forderung des Staates von und dazu die Staatsgebühr, nach Art. 9 der Konzessionsurkunde  Die auszuzahlenden Gewinne müssen wir auch utigung des schwachen Losverkaufes doch mit ca. ein Lumme einstellen, was rund ca. 70,000.— Fr. ausmachtungen der Unternehmung betragen also:	150,000.— Fr.  100,000.— "  250,000.— " inter Berücksich- ichtel ber Plan- ic. Die Verpflich-
fo ergabe das eine Forderung des Staates von und dazu die Staatsgebühr, nach Art. 9 der Konzessionsurtunde  Die auszuzahlenden Gewinne müssen wir auch utigung des schwachen Losverlaufes doch mit ca. ein Limme einstellen, was rund ca. 70,000.— Fr. ausmachtungen der Anternehmung betragen also:  1.) Untosten	150,000.— Fr.  100,000.— "  250,000.— " inter Berückichlichel der Plant. Die Verpflich- 165,000.— Fr.
so ergabe das eine Forderung des Staates von und dazu die Staatsgebühr, nach Art. 9 der Konzessionswertunde  Die auszuzahlenden Gewinne müssen wir auch utigung des schwachen Losvertaufes doch mit ca. ein Liumme einstellen, was rund ca. 70,000.— Fr. ausmachtungen der Unternehmung betragen also:  1.) Untosten  2.) Forderung des Staates	150,000.— Fr.  100,000.— "  250,000.— " inter Berücfschlichel ber Plant. Die Verpflich- 165,000.— Fr. 250,000.— "
so ergäbe das eine Forderung des Staates von und dazu die Staatsgebühr, nach Art. 9 der Konzessionsurtunde  Oie auszuzahlenden Gewinne müssen wir auch utigung des schwachen Losverlaufes doch mit ca. ein Ligumme einstellen, was rund ca. 70,000.— Fr. ausmachtungen der Anternehmung betragen also:  1.) Untosten  2.) Forderung des Staates  3.) Auszuzahlende Gewinne	150,000.— Fr.  100,000.— "  250,000.— "  inter Berücfschlichel ber Plant. Die Verpflich  165,000.— Fr.  250,000.— "  70,000.— "
so ergabe das eine Forderung des Staates von und dazu die Staatsgebühr, nach Art. 9 der Konzessionswertunde  Die auszuzahlenden Gewinne müssen wir auch utigung des schwachen Losvertaufes doch mit ca. ein Liumme einstellen, was rund ca. 70,000.— Fr. ausmachtungen der Unternehmung betragen also:  1.) Untosten  2.) Forderung des Staates	150,000.— Fr.  100,000.— "  250,000.— "  inter Berücfichlichel ber Plant. Die Verpflich  165,000.— Fr.  250,000.— "  70,000.— "

Daber ftellte die Unternehmung an die Regierung bas Befuch, "die Urt. 9 und 10 ber Rongeffionsbedingungen ju andern nnd gwar in

der Weise, daß

a) ber liechtenfteinische Staat fich am Unternehmen berart beteiligt, als er die Porti für die Propaganda vom Beginn des Unter-nehmens an übernimmt. Als Aequivalent dafür würde der staatliche Unteil am Gewinn um 10% erbobt;

b) ber Staat die ursprüngliche Staatsgebühr von 100,000 Fr. pro Riaffe auf den Betrag von 25,600 Fr. reduziert.

Diefe Staatsgebühr für eine Rlaffe ift aber nur bann gu bezahlen, wenn in ber betr. Rlaffe ein Bewinn erzielt wird und soweit biefer für die Bezahlung der Gebühr ausreicht;
e) die Konzeffionäre dagegen von der perfönlichen Saftpflicht

für die Propagandaporti und die Staatsgebühr entlaftet werden.

# 4. Die Sizung der Finanzkommission vom 14. Dez. 1925.

Bur Beratung dieses Gesuches trat die Finanzkommission am 14. Dezember gufammen. Einleitend ftellte ber Berr Regierungschef ben Stand ber Unternehmung bar. Nach ber Auffaffung ber Ronzessionare tonne bas Geschäft in diefer Weise nicht durchgeführt werben. Nachbem die Eingange nur 20,000 bis 25,000 Fr. betragen, konne von einer Leiftung von jährlich 4 Millionen an den Staat nicht die Rede fein. Die Durchführung aller 5 Rlassen ber Unternehmung liege jedoch im Interesse best Landes selbst. Dr. Sautier wolle nicht mehr weiter machen, dagegen sei eventuell ein anderer Interessent vorhanden, herr Dr. Emil Huber von Jürich, falls Sautier zurücktrete und ein neuer Vertrag geschlossen werden könne. Dr. Huber sei bereit, mit Dr. Sautier nach Vaduz zu kommen. Auch habe er den juristischen Verater hierher berufen. Er möchte der Kommission vollen Ausschlaß geben.

Sierauf beantragte ber Serr Abg. Wachter, baß ber juriftische Berater auch babei sein soll. Der Serr Abgeordnete Raiser pflichtete ibm bei, "er mochte zuerst mit dem Gesandten

fprechen, vorber mochte er nichts zu tun baben."

Im Verlaufe der Besprechungen wurde mehrfach betont, daß die Allgemeinheit wegen der Arbeitsgelegenheit an der Fortsetzung ein Interesse habe und auch das Ansehen des Landes geschädigt würde, wenn die begonnene Lotterie nicht burchgeführt würde. Auch die Lieferanten von Waren seien

an der Fortsetzung interessiert.

Alngeregt wurde bei dieser Gelegenheit ferner die Bestellung der Aufsichtstommission. Serr Reg.-Chef teilte mit, daß die Ostschweizerische Treuhandstelle von St. Gallen in Aussicht genommen sei. Er stellte zur Erwägung, ob nicht Serr Spartassarwalter Franz Thönn in die Rommission gewählt werden solle. "Es musse jemand sein, der buchmäßig auf der Söhe sei. Er wolle niemand haben, der im politischen Leben stehe. Man habe auch an Seed vom Lawenawert gedacht, er möchte einen ganz tüchtigen Mann haben, er wolle einsach gedect sein. Die Kontrollsommission wäre bestellt worden, wenn nicht letzte Woche die Unterhandlungen gewesen wären."

Die Rommission beschloß hierauf, die Beratungen zu ver-

Schieben, bis ber juriftifche Berater eingetroffen fei.

# 5. Die Sitzung vom 15. Dezember 1925.

Die Beratungen wurden am 15. Dezember 1925 in 2In-

mefenbeit von herrn Dr. Emil Bed fortgefest.

Der juristische Verater teilte eingangs mit, daß er lieber darauf verzichten möchte, weiterhin der Anwalt in dieser Angelegenheit zu sein, nachdem man ihn angegriffen und ihm vorgeworfen habe, er sei mit einem Konzessionär verwandt. Daß er mit einem Mitgliede der Vertriebsunion Triesenberg verwandt sei, sei der Rommission und der Regierung von allem Anfang bekannt gewesen. Ein Ausstandsgrund sei aber trosdem nicht gegeben gewesen, zumal nicht dieser Verwandte, son-

bern die Vertriebsunion Mittonzefsionär war. Auch habe er nicht in amtlicher Eigenschaft gehandelt, sondern lediglich der Kommission und der Regierung auf ausdrückliches Verlangen juristische Auskunfte erteilt. Im weitern stellte er fest:

"Er habe nicht am meisten Ronzessionen gemacht und habe auch auf der anderen Seite Vorwürfe eingestecht. Er babe ben richtigen Weg getroffen. Wenn die Frage beute vorgelegt werbe, fei die Situation diefelbe, nur daß fein Bruder bei der Unternehmung beschäftigt fei. Seute batte er baber mehr Veranlaffung auszutreten, er betone aber noch einmal, daß rechtlich fein Vorwurf für ben Ausstand erhoben werden tonne. 36m fei es aber lieber, wenn er nicht mehr mitmachen muffe, wie er bies fcon von allem Unfange an betont habe. Die Fragen von beute feien noch schwieriger als lettesmal. Er hatte alfo beute wirklich Veranlaffung auszutreten, weil beute Rongeffionen zu machen seien. Man werde sagen, er sei Interessierter, man hatte fonft nicht fo viel Konzessionen gemacht. Den Vorwurf tonne er auf fich nehmen. Die Rommiffion muffe ibn beden. Er möchte weiter tätig fein, und zwar, bamit man ibm nicht ben Vorwurf machen konne, er habe die Sache im Stiche gelaffen. Er mache also nur weiter, wenn die ganze Rommiffion einverftanden fei. Man folle ibm bas nach Beratung in feiner Abwesenheit fagen. Er macht ausbrücklich noch einmal barauf aufmertfam, daß ein Mitglied der Vertriebsunion mit ibm verwandt sei und sein Bruder bei der Rlaffenlotterie angestellt fei."

Sierauf erklärte Serr Abg. Wachter, ihm sei es bekannt gewesen, daß ein Verwandter des Sern Dr. Emil Veck bei der Vertriebsunion Triesenberg und ein Vruder Angestellter der Votterie sei. Auch die Angriffe seien ihm bekannt gewesen. Er habe gestern schon Serrn Dr. Emil Veck das Vertrauen ausgesprochen und verlangt, daß derselbe uns weiter beistehe. Und Serr Abg. Kaiser fügte bei, er habe gestern schon den Antrag gestellt, daß Serr Dr. Emil Veck somme und uns weiter helfe. Auch die übrigen Mitglieder der Kommission und der Regierung vertraten diesen Standpunkt. Serr Abg. Kaiser erklärte weiter: "Die Kommission sei selbstverständlich bereit, den Rücken zu becken." Die Kommission beschloß dann einstimmig, daß Serr Dr. Emil Veck weiterhin als juristischer Verater amten soll.

Die Rommission trat hierauf in die sachliche Besprechung ber Rlassenlotterie ein. Der Berr Reg.-Chef teilte einleitend mit, daß bereits am letten Sonntag, den 13. Dezember 1925,

in Babus eine Besprechung mit den Konzessionaren in Unwefenheit von Seren Dr. Suber ftattfand. Der juriftifche Berater babe bamale ben Ronzessionaren auseinanbergesett, baß bie Rautionssumme von 100,000 Fr. verfallen fei, falls fie ibre Verpflichtungen nicht erfüllen, und daß fie im übrigen aus bem Vertrage belangt wurden. Dr. Sautier habe sich febr beprimiert gezeigt. Er habe ertlart, es fei ihm unmöglich, bie Sache weiterzuführen ober weitere Leiftungen zu machen, fo baß man zur Auffassung gelangte, es mare richtiger, mit ibm abzubrechen und mit Dr. Suber einen neuen Bertrag zu ichließen. Berr Dr. Emil Bed machte hiebei barauf aufmertfam, bag die tatfächlichen Eingänge ben Erwartungen burchaus nicht entfprechen. Er felbft babe gwar an die großen Jahlen der Rongeffionare nie geglaubt, boch mare zu erwarten gewesen, bag wenigstens ein verhaltnismäßig geringer Bruchteil eintreffe, und bann fründe bie Sache beute noch gut. Plus biefem Grunde habe er von allem Unfang an zur Vorficht geraten und foweit als möglich Sicherheit verlangt (Raution, Bargablung ber Marten, Sicherunge-Fond), worauf bann im Verlauf ber Unterhandlungen leider jum Teil Bergicht geleiftet worden fei. Bezüglich bes neuen Bertrages betonte er neuerdinas, baß wiederum in erster Linie die Sicherheiten zu stellen seien. Das Ungebot Sautiers bedeute ungefahr, bag wir auf alles vergichten follen, worauf wir ibm bereits geantwortet haben, daß wir barauf nicht eintreten konnen. Die Auffassung ber Ronzessionare, baß fie nicht zur ganzen Durchführung einer begonnenen Lotterie verpflichtet seien, sei unzutreffend gemäß Urt. 12 bes Bertrages. Für bie Richterfüllung besfelben feien bie Ronzessionare ichabenersappflichtig. Jedenfalls habe das Land bas Recht, über bie 100,000 Fr. und bie eingegangenen Belber zu verfügen, trothem bas Verfügungerecht für bie Einzahlungen ber Spieler von Dr. Suber bestritten werde. Auch machte er auf eventuelle strafrechtliche Berantwortung aufmerkfam. Unbererfeits babe bas Land natürlich ein Interesse baran, einen Standal zu vermeiben.

Im weitern gab ber juristische Berater ber Rommission neuerdings Aufschluß, worin ihm die späteren Ereignisse Recht gegeben haben. Das Angebot der Ronzessionäre sei schon beswegen nicht annehmbar, weil das Land einerseits auf seine Rechte verzichten müßte, während die Konzessionäre andererseits teine positiven Leistungen bieten, sondern lediglich dem Lande versprechen würden, daß die 2. Rlasse gespielt werde. "Es ist im Grunde aber doch nur ein Versprechen, er habe in erster Linie

Sicherheit verlangt, bas war schon beim ersten Vertrags-Entwurf die Tendenz. Er habe gefagt, fie follen die 400,000 Fr.

zahlen, bann fomme man entgegen."

Nachdem eine Einigung mit Or. Sautier in diesem Sinne nicht möglich war, sei versucht worden, einen neuen Interessenten in den Vertrag zu ziehen, nämlich Gerrn Or. Huber. Er habe gehört, daß er gut sei, doch müsse man Auskünfte einholen, daß genüge ihm aber nicht, sondern wir müssen darauf dringen, daß alles binterlegt wird.

Mit Suber müßte ein neuer Vertrag gemacht werben, während man mit Dr. Sautier eine Einigung versuchen oder ihm den Prozeß machen müffe. Es sei auch eine andere Lösung angeregt worden, nämlich die Durchführung der Lotterie durch das Land selbst. Bauer und Rapp würden zur Verfügung stehen, und nach ihren Angaben würden 100,000 Fr. hiefür notwendig. Die andere Frage sei, ob wir das Risito übernehmen wollten. Nach seiner Ansicht sollte man dies nicht machen, auch wenn eine Reihe von Fehlern in Zukunft vermieden werden könnten.

Serr Dr. Emil Beck fügte bann bei, baß er bie Frage ber Verantwortlichkeit usw. nur inbezug auf. Dr. Sautier erörtert habe, nicht hingegen bezüglich ber Vertriebsunion Triesenberg, weil er es vorziehen würde, daß die Kommission biese Frage

ohne feine Mitwirtung erlebigen folle.

Aus der Mitte der Kommission wurde das Bedenken geäußert, daß diese ganze Eingabe lediglich ein Manöver sei, um günstigere Vertragsbedingungen zu erlangen, so daß Dr. Suber nur der Strohmann der disherigen Konzessionäre wäre. Diesen Eindruck habe zwar niemand gewonnen, weder aus den Vesprechungen mit Dr. Sautier, noch in den übrigen Veratungen. Trohdem gab dieses geäußerte Vedenken dann Veranlassung dazu, daß in den späteren Entwürfen und Vereinbarungen die Vedingung aufgenommen wurde, daß die bisherigen Konzessionäre am neuen Vertrage in keiner Weise beteiligt sein dürfen.

Bezüglich ber Sicherungen im neuen Vertrage wies Berr Dr. Emil Bed barauf hin, baß womöglich ein höherer Betrag hinterlegt werben müffe. Alls weitere Decung könnte auch eine Wechfelverpflichtung in Betracht kommen, und jedenfalls müffen möglichst fire Summen verlangt werden, namentlich auch für die zu liefernden Marken. Die Meinung von Suber sei allerdings, daß er für die Marken nichts bezahle, dafür aber den Staat am Gewinne beteilige. Außerdem würde der Staat ein Mitspracherecht wie ein Gesellschafter erhalten. Wenn der

Staat jedoch auf eine Gewinnbeteiligung beschränkt sei, so muffe er sich verschiebenes gefallen laffen. Bon einer Staats-

garantie riet Berr Dr. Emil Bed ab.

Im Verlaufe der weiteren Verhandlungen wurde auch die Lösung des Verhältnisses zur Vank Sautier besprochen, welche offenbar keine Lust mehr zeigte, die Lotterie weiter zu führen und eine Absindungssumme von 25,000 Fr. offerierte,

falls auf alle weiteren Unsprüche verzichtet werbe.

Bezüglich bes neuen Vertrages erflarte Serr Dr. Emil Bed, es fei schon zu berücksichtigen, daß Berdienft mar. Die Unternehmung bat in 5 Wochen 45 000 Fr. an Löhnen ausbezahlt. Auf bas gange Sahr umgerechnet ergibt bas eine schöne Gumme, trogbem wurde er fagen, wir machen nicht mit, wenn wir die Marten freditieren muffen. Wir steben aber am Unfange einer Lotterie. Sore bas Beschäft auf, fo entstebe ein enormer Schaben für bas Land, barum rate er zum Entgegenkommen. Un ber Sicherheit muffe aber auch jest festgehalten werden. Die nötige Gemahr bringe nur ber Erlag einer Summe. Suber habe fich hiezu bereit erklärt, mit Alusnahme ber Aluslagen für Drucktoften, die er in einer ibm nabestebenden Druckerei beforgen laffen murbe. Der Beschluß ber Rommission, welcher hierauf einstimmig gefaßt wurde, lautete:

"1. Die Rlaffenlotterie ift nicht felbft zu betreiben.

"2. Mit Sautier ist ein Vergleich zu versuchen, um ihn zu entlassen.

3. Mit Dr. Suber ist ein Vertragsabschluß zu versuchen." Die Regierung lub baber die Bant Sautier & Cie. und Serrn Dr. Suber zu einer Besprechung mit der Kommission auf ben 17. Dezember ein.

## 6. Die Sigung vom 17. Dezember 1925.

Eingangs teilte Serr Reg.-Chef mit, daß die Auskunft über Gerrn Dr. Suber sehr günstig laute, nnd daß die Kontrolltommission aus Ludwig Wachter, David Strub und Kilian Seeb zusammengesett worden sei und ihre Tätigkeit bereits aufgenommen habe. Auch sei eine Zusammenstellung der Rücsendungen an Propagandabriefen veranlaßt worden, um für die weiteren Verhandlungen die nötigen Unterlagen zu bekommen.

Im Auftrage ber Konzessionäre legte sobann Serr Schmidhauser ben Stand ber Unternehmung bar. Die Konzessionäre haben bisher ca. 200,000 Fr. ausgelegt. Dazu tomme bie Kaution von 100,000 Fr., sobaß sie heute bereits, ohne Berücksichtigung ber vom Lande gestellten weiteren Forderungen, einen Verlust von 300,000 bis 400,000 Fr. haben, während das Land nur Einnahmen habe. Eine Fortsetzung sei undenkbar, wenn das Land nicht auf seine Forderung verzichte und weiterhin noch entgegenkomme.

Serr Dr. Emil Bed' antwortete hierauf, daß man zwar geneigt sei, der Unternehmung entgegenzukommen, daß aber die Propositionen der Konzessionäre nicht diskutiert werden können, da ihre Unnahme einem Verzichte des Landes gleichbedeutend wäre. Schmidhauser suchte hierauf darzutun, daß die Unternehmung nach etwa 3 Jahren einen bedeutenden Gewinn adwerfen würde, dann soll auch der Staat davon prositieren. Bis dahin aber müsse er seine Unsprüche zurückstellen. Die Varaussagen, ohne Leistungen an den Staat, würden für jede Klasse 75,000 Fr., also dis zur Durchspielung der 1. Lotterie 300,000 Fr. ausmachen. Dieses Geld wären sie in der Lagezu beschassen, bloß bedürsten sie hiezu der nötigen Zeit. Davon, daß das eingelausene Geld vom Staate in Unspruch genommen und nicht zur Auszahlung der Gewinne verwendet werde, dürse keine Rede sein. Vielmehr wäre es billig, wenn der Staat die Vartaution von 100,000 Fr. mindestens teilweise zurückgeben und damit einen kleinen Teil am Verluste mittragen würde.

Der juristische Berater verwies bemgegenüber neuerdings barauf hin, daß eine Fortsetung nur bei Leistung eines größeren Bardepots in Betracht kommen könne, wodurch auch der Kredit der Unternehmung gewaltig gesteigert würde, was namentlich auch beswegen nötig sei, um dem Unternehmen wieder das nötige Vertrauen zu beschaffen. Der weitere Verlauf der Unterhandlung zeigte dann, daß die Kommission zur Auffassung gelangt war, daß ein neuer Vertrag mit den bisherigen Konzessionären nicht in Vertracht kommen könne, daß hingegen mit Serrn Or. Suber Verhandlungen über einen neuen Vertrag eingeleitet werden sollen. Dies einesteils, um die begonnene Lotterie zu Ende zu führen, und andernteils mit Rücksicht auf die Arbeitsgelegenheit. Allerdings war man der Auffassung, daß man sich nur auf kurze Zeit binden sollte, nach Ansicht des juristischen Beraters möglichst nur auf ein Jahr.

Sierauf wurden die Besprechungen mit Serrn Dr. Suber begonnen. Dieser erklärte, daß er sich für die Lotterie nur interessieren könne, wenn ein neuer Vertrag mit ganz neuen Bedingungen abgeschlossen werde. Er stelle sich vor, daß er eine A.-G. mit Sit in Vaduz gründen würde, deren Kapital

voll einzuzahlen wäre, und die dann die Lotterie durchzuführen hätte. Diese Gesellschaft hätte ein Rapital von 200,000 bis 250,000 Frs. Der Staat müßte das Porto übernehmen. Die Staatsgebühr wäre zu streichen, dem Staate aber eine Beteiligung einzuräumen. Für die Durchführung müßte die Gesellschaft vollständige Autonomie haben. Die Einzahlungen wären an die Landesbant zu richten. Zweidrittel der Eingänge wären für die Ereffer zurückzustellen und der Rest zur Berfügung der Unternehmung zu lassen. Die Propaganda durch die Post würde eingeschränkt und zum Teil den Rollekteuren überlassen. Bezüglich der Leistungen der Unternehmung regte der juristische Berater an, daß eine sire Summe bezahlt werden müsse, oder daß wenigstens ein Teil der Marken in dar zu bezahlen sei, worauf Gerr Dr. Suber erklärte, daß höchstens ein Betrag in Frage kommen könne, der den essettiven Austlagen des Staates entspreche.

In der folgenden Beratung der Rommission in Abwesenheit des Berrn Dr. Huber machte der juristische Berater darauf aufmerksam, daß auch die Saftung eines sinanzkräftigen Mannes wie Dr. Huber nicht genügen würde. Zu verlangen wäre vielmehr die Sinterlegung eines möglichst großen Betrages (ca. 300 000 Fr.).

Geändert werden musse der Name der Einzahlungsstelle. Es sei auch davon gesprochen worden, die Einzahlungstellen in die Schweiz zu verlegen. Wenn die Kommission dem beistimmen wurde, so mußte jedenfalls dafür gesorgt werden, daß nur die Spar- und Leihkasse über dieses Geld verfügen könne. Nach seiner Auffassung sollte die Regierung nicht im Verwaltungsrat vertreten sein, sondern lediglich sich das Aufsichts- und Kontrollrecht vorbehalten.

Diese Besprechungen führten mit Bezug auf Sautier & Co. zu dem Beschluß: "Jur Kaution von 100,000 Fr. werden noch 30,000 Fr. verlangt, unter der Voraussesung, daß der Vertrag mit Huber zustande kommt."

Sierquf wurde Serr Dr. Emil Bed beauftragt, mit Serrn Dr. Suber zusammen möglichst rasch einen neuen Bertragsentwurf auszuarbeiten, und zwar auf der folgenden Basis:

"Bertragsbauer nicht 7 Jahre, möglichst nur 2 Lotterien versuchen, also nur für 1926. Die alten Gesellschafter Sautier und Bertriebsunion haben auszuscheiben. Keine Marken geben, sondern nur die Frantierstempel. Arbeitsbeschaftung. Aktiengesellschaft mit Rapital von 400,000 Fr., hier deponiert. Gewinnbeteiligung und Figum. Kontrolle des Staates."

herr Dr. huber fügte zum Schlusse bei, daß es nicht einmal im Lande befannt werden follte, daß eine große Alenberung eingetreten sei.

Den bisherigen Ronzessionaren wurde auf Grund Dieser Besprechungen noch am gleichen Sage bie nachstehenbe

Offerte unterbreitet :

"Regierung und Finanzlommission sind bereit, die disherigen Konsessionäre aus allen Vertragsverpflichtungen zu entlassen unter der Bestingung, daß:

1. Die bestehende Kaution im Betrage von Fr. 100,000 (ein-

hunderttaufend) Franken als verfallen betrachtet wird;

2. eine Summe von weiteren Fr. 30,000 (breißigtausend) Franken bar bezahlt wirb;

3. ein neuer Ronzessionsoertrag mit neuen Konzessionären zu-

stande kommt;

4. die neuen Konzessionäre berechtigt sind, die auf Rechnung der bisherigen Konzessionäre eingelausenen Gelder zu übernehmen und die Lotterie mit dem bestehenden Kundenstod und Material auf der Basis des bisherigen Spielplanes und unter dem bisherigen Namen weiter zu betreiben.

Diese Offerte gilt jedoch nur unter Borbehalt der Genehmigung durch ben Landtag und ist verbindlich bis Montag den 21. Dezember

1925, mittags 12 Uhr.

Für den Fall, daß eine gütliche Vereinbarung nicht zustande tommen sollte, würde sich die Regierung genötigt sehen, auf der vollen Erfüllung des Vertrages zu beharren und die ihr zur Verfügung steshenden Rechtsmittel zu ergreifen."

Auf Grund deser Veschlüsse wurde von Serrn Dr. Emil Bed mit Serrn Dr. Suber ein neuer Vertrag besprochen, wobei jedoch eine Einigung über verschiedene Punkte nicht zustande kam, sodaß der juristische Verater sich darauf beschränken mußte, im neuen Entwurf, soweit eine Einigung nicht stattgefunden hatte, keine Jahlen einzusetzen. Der Entwurf war daher gedacht als Verhandlungsbasis für Kommission und Regierung, welche diese Jahlen einzusetzen hätten. Zu erwähnen sind aus demselben insbesondere folgende Punkte:

1) Inbezug auf die Gewinnbeteiligung schlug Berr Dr.

Suber vor, bem Staat 30% einzuräumen.

2) Als fire! Abgabe konzedierte Serr Dr. Suber, nach längeren Besprechungen 10,000 Fr. pro Jahr, nachdem er einen solchen Beitrag ursprünglich überhaupt abgelehnt hatte.

3) Das Aftienkapital nahm er mit 200,000 - 250,000 in Aussicht, während Serr Dr. Emil Beck mindestens 400,000 Fr.

verlangte.

4) Die erstmals zu hinterlegende Summe seste Berr Dr. Suber auf 100,000 bis 200,000 Fr. an, wogegen vom juristischen Berater mindestens 300,000 gefordert wurden.

- 5) In weiteren wurde ein Depositum auch für spätere Lotterien verlangt, worauf Serr Dr. Suber aber nicht eintreten wollte.
- 6) Nach ber Unsicht Geren Subers sollte er über die ganze hinterlegte Summe verfügen können, während nach ber Auffassung von Beren Dr. Bed ein gewisser Betrag als Raution stehen bleiben sollte.
- 7) Die Dauer der Konzession wurde von Serrn Dr. Suber auf mehr als 7 Jahre bemessen, während die Kommission nur zwei Lotterien in Aussicht genommen hatte.
- 8) Ein Entgegenkommen wurde dabin erzielt, daß alle Postsfendungen, die nicht zu Propagandazweden bestimmt waren, bar frankiert werben sollten.
- 9) Die Söchstsumme, bis zu welcher bas Porto in Unspruch genommen werden sollte, wurde von Berrn Dr. Suber auf 300,000 Fr. pro Ziehung angesett.
- 10) Für den Fall, daß die Konzession doch für eine längere Zeit gewährt würde, schlug der jurisische Berater vor, für spätere Lotterien ganz oder mindestens zu einem Teil Barzahlung der Marken oder eine fire Summe sich auszubedingen.

Gleichzeitig wurde mit den bisherigen Ronzessionären eine Verftändigung versucht, deren Ergebnis die nachstehenden Vorschläge der Bank Sautier & Cie. waren, die jedoch von der Regierung als ungenügend nicht angenommen werden konnten.

### Vorschläge ber Bant Sautier & Cie. A.B. betreffenb Fortsehung ber Rlaffenlotterie, vom 29. Dezember 1925.

"Herr Schmidhauser hat am 29. Dezember 1925 in Raduz im Auftrage der Bank Sautier & Cie., jedoch unter Vorbehalt der Gesehmigung durch letztere, die folgenden mündlichen Vorschläge gesmacht, die in einer-schriftlichen Eingabe in den ersten Tagen des neuen Jahres niedergelegt werden sollen.

- 1. Die Bank Sautier & Cie. A.-G. anerkennt, daß die Kaution von Fr. 100,000 dem Staate verfallen ift.
- 2. Sie ist bereit, dem Staate weitere Fr. 30,000 als Abfindung für die bisherigen Berpflichtungen zu bezahlen, gegen Stundung auf turze Frist.
  - 3. Sie verpflichtet sich, alle 5 Rlassen ber 1. Lotterie ju ziehen.
- 4. Zu diesem Zwede wird sie als Sicherheit für die Treffer einen Betrag von zirka Fr. 40,000 sofort bei der Landesbank hinterlegen, unter der Boraussehung, daß die dort verfügbaren Gelder im Betrage von zirka Fr. 22,000 ebenfalls für die Treffer verwendet wers den können, und daß die neueinlaufenden Gelder für die Zwede der Durchführung der Lotterie zur Verfügung stehen.

5. Für die erforderliche Propaganda müßte der Staat das Porto übernehmen, und zwar zum Teil in Marken.

6. Die übrige Korrespondenz mußte, soweit sie in Liechtenstein aufgegeben wird, bar frankiert werden.

7. Die Bant verpflichtet sich im weitern, der Regierung alle effet-

tiven Roften zu erfegen.

- 8. Die Unternehmung würde für die 2. Klasse mindestens 10 Personen beschäftigen, in den weiteren Klassen entsprechend der Propaganda mehr.
- 9. Sobald über biese Bedingungen Ginigung bestehen würde, werden die Konzessionäre sich als Gesellschaft ins Handelsregister einstragen lassen.
- 10. Die Bank wird dafür besorgt sein, daß spätestens bis zur vierten Klasse eine neue Gesellschaft mit genügendem Kapital gebildet wird, welche bereit ist, mit dem Staate einen neuen Konzessionsverstrag zu schließen.
- 11. Wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden sollten, so würde der alte Bertrag wieder in Kraft treten und die bisherigen Berbindlichteiten würden in vollem Umfange anerkannt.

Babug, am 30. Dezember 1925."

Inzwischen hatte am 19. Dezember die Ziehung ber erften Rlaffe anftandslos stattgefunden, und die Treffer im Betrage von 14,780.— Fr. gelangten zur Lluszahlung.

# 7. Die Landtagsverhandlungen vom 29. u. 30. Dez. 1925.

Um 29. Dezember 1925 brachte ber Serr Abgeordnete Peter Büchel eine Interpellation betreffend die Rlassenlotterie ein, die von der Regierung am 30. Dezember 1925 folgendermaßen beantwortet wurde:

### Beantwortung ber Interpellation Peter Büchel burch ben Regierungschof.

Regierung schef: Weine Herren Abgeordneten! In der gestrigen Sizung wurde von Abg. Peter Büchel eine Interpellation an die Regierung gestellt, die die Regierung nicht sofort beantwortete, weil es sich um eine Sache handelt, die von großer Tragweite für das ganze Land ist. Das Kollegium sollte darüber erst beraten, wie dies bei Fällen von großer Tragweite in andern Parlamenten auch gemacht wird. Ich mußte mir als Regierungschef das vorbehalten. Die Antwort hat das Kollegium einstimmig gesast. Die Regierung begrüßt es, mit dem Material an die Dessentlichteit treten zu können.
Im Sinne der Besprechung im Borzimmer werde ich an den Interpellanten bei einigen Punkten die Frage einer vollen oder nur teilzweisen Beantwortung richten.

"Nachbem der hohe Landtag beschlossen hat, auf die Interpelslation des Herrn Abgeordneten Beter Buchel betreffend die Klassenslotterie einzutreten und die Angelegenheit in der öffentlichen Lands

tagssitzung zu behandeln, sieht sich die Regierung veranlaßt, Ihnen in voller Oeffentlichkeit restlose Auftlärung hierüber zu geben. Dieser Beschluß des Landtages kommt insoferne sehr-erwünscht, als ihr das durch Gelegenheit geboten wird, sich gegenüber ungerechtfertigten Ansgriffen zu verteidigen und die breite Oeffentlichkeit in die Lage zu versehen, sich über die Angelegenheit ihr eigenes Urteil zu bilden. Sie ergreift diesen Ansaß um so lieber, als sie sich dessen dem Ansang an in korrekter und zwedmäßiger Weise vorsgegangen wurde.

Sie sieht sich jedoch veranlaßt, hier nochmals auf die nachteiligen Folgen hinzuweisen, welche eine solche öffentliche Berhandlung für die Fortsehung der Lotterie Unternehmung haben könnte. Sie muh deshalb die Berantwortung hiefür denjenigen überlassen, welche diese öffentliche Diskussion in diesem Umsange veranlakt haben und lehnt

jebe Berantwortung hiefür ab.

Bestimmend wa: für die Regierung von Anfang an in erster Linie die Erwägung, daß dem Lande durch diese Ronzession eine neue Einnahmsquelle geschaffen werden sollte. Im weiteren war für sie von entscheidender Bedeutung, daß in weitem Umsange Arbeitsgelegensheit geschaffen würde und im weiteren war sie darauf bedacht, alles nach streng sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteisen und gerade aus diesem Grunde hat sie von allem Ansang an die Kinanzkommission zur Beratung des Konzessionsvertrages und zur späteren Modisitation desselben herangezogen.

Die Beantwortung der von Herrn Peter Büchel gestellten Frasen ersolgt, da eine schriftliche Eingabe leider nicht vorliegt, ledigslich nach den Aufzeichnungen des Protokolles und zwar wie folgt:

1. Frage: Ueber ben Inhalt ber Rongession.

Antwort: Herr Abgeordneter Büchel, wünschen Sie, daß der Wortlaut des Konzessionsvertrages Ihnen in vollem Umfang vorgeslesen werde?

Peter Büchel: Meine erste Frage lautete: Ich möchte von der Regierung Ausichluß über die Konzessionierung der Klässenlotterie.

2. Frage: Besteht ein Bertrag mit dem Staate? Wie lautet er? It das Land beteiligt?

Peter Buchel: Es tonnte jum Schaden des Landes seit Ich verzichte auf die volle Beantwortung.

(Die Konzessionsurfunde wird nicht gelesen.)

Antwort: Den Konzessionsvertrag tennen Sie. Die Frage, ob das Land am Unternehmen beteiligt sei, ist, wie sich aus dem Wortslaute ergibt, dahin zu beantworten, daß das Land — abgesehen vom Markenkredit — keinersei Leistungen übernommen hat. Dagegen hat es neben einer sixen Summe Anrecht auf einen Gewinnanteil von 10 % für die ersten zwei Jahre und 20 % für die folgenden Jahre.

3. Frage: Isi mit der Konzession ein Monopol verbunden? Wenn ja, wie läßt sich das mit der Verfassung vereinbaren? Ein Monopol tann, glaube ich, nur mit einem Gesetze geschaffen werden und das tann nur der Landtag machen. So weit tommt man, wenn man einen nicht näher informiert.

Autwort: Die Frage, ob mit der Konzession ein Monopol vers bunden sei, ist zu besahen, immerhin mit dem Borbehalte, daß Lots terien lokalen Charakters gemäß Art. 11, Absah 2, gestattet sind. Im übrigen ist zu bemerken, daß Regierung und Finanztommission nicht ein Wonopol versprochen haben, was nicht in ihrer Zuständigteit gesegen hätte, sondern sediglich die Verpflichtung übernommen haben, "für die baldige Schaffung eines gesetzlichen Wonopols ihr Wöglichstes zu tun und dis dahin keiner anderen Klassenlotterie eine Konzession zu erteisen."

Die Schaffung eines Monopols ist allerdings nur durch Gesehmöglich, sie ist inzwischen auch tatsächlich durch § 71, Abs. 6 des Per-

fonen- und Gefellicaftsrechtes (G. 614) erfolgt.

4. Frage: Welche Raution wurde bedungen? Wann und wo ist sie erlegt? Es schwirren Gerüchte, es sei überhaupt teine Raution erlegt worden.

Untwort: Es wurde eine Kaution von 100,000 Franken vereinsbart, welche am 1. September 1925 bei der Regierung von den Konzellionären abgegeben und gleichen Tages an die Landestalse und andern Tages an die Spars und Leickalse überwiesen wurde, wo sie heute noch zur Berfügung des Landes liegt.

5. Frage: Was ist heute das Unternehmen einschlich Briefsmarken noch schuldig? Man redet von einer halben Willion. Das Bolf glaubt, daß das Unternehmen nicht mehr weiterarbeitet. Wenn also Schulden da sind, muß sich ein Abgeordneter doch dafür inter-

effieren.

Autwort: Die am 19. Dezember 1925 fälligen Verbindlichkeiten ber Ronzessionäre gegenüber dem Lande betragen 100,000 Franken als Abgabe für den Staat für die erste Klasse und 265,465 Franken für gelieferte Warken und Wertstempel, wobei angemessene Abzüge gemacht worden sind für nicht abgegangene Briefe, Retoursendungen, unbestellbare Briefe und den Wohltätigkeitszuschlag dei den Wohltätigkeitsmarken, welche in Ermangelung anderer Warken verwendet werden mußten. Außerdem ist den Konzessionären nachträglich zugesstanden worden, daß das Porto für die zweite Million Briefe zu zwei Dritteln vam Staate übernommen wurde, zum Zwede, auf diesem Wege die Arbeitsgelegenheit zu vergrößern. Im Ganzen betragen die jälligen Berbindlichkeiten daher 365,465 Franken.

6. Frage: Das Unternehmen habe auch bei Privaten da und dort kleine Schulden, einige hundert Franken und die nicht bezahlt. Es ist meine Pslicht als Abgeordneter zu fragen. Ich will hier keine Komödie svielen.

Untwort: Die Erkundigungen der Regierung haben ergeben, daß bis auf den heutigen Tag alle eingereichten Rechnungen ausbezahlt sind. Sollten einzelne noch unbezahlt sein, so könne dies nur darauf zurückzuführen sein, daß die Rechnungen hiefür noch nicht eingereicht worden seien. Uebrigens können nur ganz geringe Beträge in Frage stehen und jedenfalls haben die Konzessionäre auf Privatsonto der Spar und Leihkasse mehr als diesen Betrag verfügbar.

7. Frage: Wer hat den Aredit für die Briefmarken bewilligt? Wie hoch ist er? Wer ist dem Lande gegenüber für die Schulden

verantwortlich?

Antwort: Der Briefmarkenfredit wurde bewilligt von der Regierung im Einvernehmen mit der einst im migen Finanzkommission, nachdem querst der Bersuch gemacht worden war, eine Lösung ohne Gewährung eines Marken-Rredites zu finden und später in

Berbindung mit einer Barzahlung zur hälfte. Nachdem aber bie Berbandlungen an diesen Punkten zu scheitern brohten, hielten Regierung und Finanzkommission es für richtiger, den Kredit nach vorangegangener Besprechung mit der Oberpostdirektion in Bern auf turge Frist zu bewilligen. Dieser Aredit wurde im Betrage von 265,465 Franken in Anspruch genommen. Dabei ist aber zu bemerken, daß für ungefähr ben halben Betrag feine Marten, sonbern lediglich Stempel permendet worden find.

8. Frage: Wer leistet Garantie für die Schulden? Wer leistet

Giderbeit? Antwort: Als Garantie für die Berpflichtungen der Gefellschaft haftet neben ben beiben Konzessionaren solibarisch die hinterlegte Raution von 100,000 Franken. Zu bemerken ist dabei, daß die effektiven Auslagen des Staates sich insgesamt auf 12,000 Franken belaufen.

9. Frage: Ist das Unternehmen im Handelsregister eingetragen? Wenn ja, wie? Wenn nicht, wenn das Unternehmen eines Tages verschwindet, haben wir das Nachsehen.

Autwort: Die Bant Sautier & Cie., A.-G. in Lugern bat im Konzessionsvertrag die Verpflichtung übernommen, für alle Rechts= verhältnisse aus bem Lotteriegeschäfte in Babus Rechtsdomizil zu nehmen. Sie ist dieler Berpflichtung in ber Form nachgetommen, bak fie die folgende Erklärung abgegeben hat:

Luzern, 17. November 1925.

"Un bie fürstliche Regierung

Babua.

Gemäß der Konzessionsurtunde über die Klassenlotterie-Unternehmung vom 1. Geptember abbin bat die unterzeichnete Ronges fionarin in Liechtenftein Rechtsdomigil ju nehmen, worunter fie versteht, daß ihr gegenüber sowohl der liechtensteinische Gerichtstand. als auch das liechtensteinische Recht Anwendung findet, insoweit es Rechtsansprüche aus bem Betriebe Diefer Unternehmung betrifft. Die unterzeichnete Bant Sautier und Co. Aftiengesellschaft in Qugern erklärt hiemit rechtsverbindlich und unwiderruflich für die Dauer der Konzelsion für alle Rechtsansprüche, welche aus der Konzessionsurtunde ober aus der Rlaffenlotterie überhaupt entstehen tonnten, por bem liechtenfteinischen Gerichte unter Bergicht auf Die entgegenstebenden Bestimmungen bes ichweizerischen Bundes= und tantonalen Rechtes Rechtsbomigil du nehmen und unter ausbruck-lichem Bergicht barauf, daß sie in irgend einer Weise ben Einwand erheben murbe, daß es sich um Anipruche aus einem Spiel ober einer Wette bandle.

Wir geben Ihnen hiemit diese Ertlarung im Sinne ber Ron-

zessionsurfunde.

Hochachtungspoll

Bant Sautier und Co., Aftiengesellicaft .. gez. Dr. A. Sautier.

Geleben zur Beglaubigung porftebender Unterschrift der Bant Sautier und Co., A.-G. in Lugern.

Für die Staatstanglei:

Der Staatsichreiber: Unteridrift."

Ciegel.

Im weiteren ist die Konzessionärin von der Regierung aufgesorbert worden, ihrer gesehlichen Verpflichtung zur Eintragung im Handesregister zusammen mit der Vertriebsunion als Kollektiv-Gesellschaft oder in anderer Form nachzukommen. Sie sind dieser Verpflichtung bisher alserdings nicht nachgekommen. Die Regierung ist jedoch der difassionag, daß sie trozdem auf Grund der zitierten Erklärung in Vasduz geklagt werden können und dem liechtensteinischen Rechte unterstehen. Die Vertriebs-Union hat ihren Sitz im Lande und besteht aus Mitgliedern, die hier wohnhaft sind.

19. Frage: Jit es wahr, daß die Sparkasse ohne Wissen des Verswaltungsrates mit dem Unternehmen in Verbindung getreten ist? Wie weit geht die Verbindung? Worin besteht sie? Auswärtige Geldgeber interessieren sich um diese Verbindung: Private Geldgeber und die

Schweizerifche Boltsbant.

Antwort: Daß die Spar- und Leihkasse ohne Wissen des Verwaltungsrates mit dem Unternehmen in Verbindung getreten sei, ist unzutreffend. Vielmehr ergibt sich aus dem Protofolle vom 21. August 1925. daß fünf Verwaltungsräte die betreffenden Beschlüsse einstimmig gesaßt und unterzeichnet haben. Wie weit diese Verbindung geht, ergibt sich aus Art. 6 des Konzessionsvertrages.

Die Schweizerische Volksbank, welche sich angeblich für diese Frage interessiert, ist von Anfang an über die Konzession orientiert worden. Ueber die Stellungnahme anderer Geldgeber wären nähere

Angaben ermunicht.

11. Frage: Welche Geschäfte besorgt die Sparkasse für das Unternehmen? Wer hat von seiten der Sparkasse einen Auftrag gegeben?

Antwort: Die Geschäfte der Sparkasse sind, wie bereits oben erswähnt, in Art. 6 der Konzessionsurkunde umschrieben. Die Geschäftsbernahme erfolgte im Einvernehmen mit dem einstimmigen Verswaltungsrat.

12. Frage: Ist es wahr, daß von seiten anderer Staaten gegen das Unternehmen Vorstellungen gemacht wurden?

Antwort: Eine Borstellung durch einen andern Staat im Sinne einer diplomatischen Aftion ist bisher nicht erfolgt, dagegen hat die Postdirektion in Wien die Regierung ersucht, dahin zu wirken, dah die Bersendung weiterer Lotterieprospekte nicht mehr statifindet. Fersner ist von der Staatsanwalkschaft Stuttgart und von der Oberpostdirektion Chemnik darauf aufmerksam gemacht worden, daß in ihren Staaten der. Bertrieb von Losen für die Klassenlotterie in Liechtensstein verboten sei.

13. Frage: Ist es wahr, daß Posistide, welche für das Lotterie-Unternehmen an die Landesbant adressiert waren, in ein Privathaus geschickt wurden? Daß die Abstempelungen in einem Privathaus geschehen und daß dort auch Private abstempeln lassen könnten?

Antwort: Es ist richtig, daß einlaufende Briefe, welche an die Abresse: "Landesbant, Abteilung Kasse" gerichtet waren, in ein Prisvathaus abgegeben wurden, jedoch ausschließlich an Personen, welche von der Landesbant hiezu bestellt oder ermächtigt waren.

Daß die Abstempelungen für die abgehenden Briefe in einem Privathaus vorgenommen worden sind, ist zutreffend, gründet sich aber auf einen Wunsch der Kreispostdirektion St. Gallen. Dagegen hält die Regierung es für ausgeschlossen, daß Private ihre Briefe dort stempeln lassen konnten. Nach Ansicht des Postamtes Baduz sind alle erforderlichen Vorfichtsmakregeln zur Verhütung jeden Dißbrauches getroffen worden.

14. Frage: Ist es wahr, daß bereits mit einer neuen Gesellschaft Unterhandlungen laufen, oder ist bereits abgeschlossen worden?

Autwort: Berhandlungen mit neuen Geldgebern find neben den Berhandlungen mit ben Konzessionaren geführt worden, ohne inbessen bis heute ju einem positiven Ergebnis ju führen. Alles geschah jedoch unter ausbrudlichem Borbehalt ber Genehmigung burch ben Landtag (Gigung ber Finangtommiffion vom 17. Dezember 1925 und Schreiben an die Konzessionare vom 17. Dezember 1925).

15. Frage: Ift ber Regierung befannt, wieviel Gelb eingegangen, wieviel verloft worben ift? Man spricht von großen verfallenen Treffern. Dann ichwirren wieberum Geruchte, bag gang wenig eingegangen jei, und bag nur ein gang fleiner Teil zu verlofen war. Go weit tommt

cs, wenn man im geheimen arbeitet.

Das Unternehmen entbehrt nach meiner Unficht jeder gesetlichen Grundlage. Die Beborde hat sich einer Berfassungsverlegung schuldig gemacht.

Gegen einen eventuellen Rachlag von seiten des Landes zu Gun=

sten des Unternehmens erhebt ich Brotest. Wenn die Gerüchte zum Teil wahr find, bann haben wir es mit ciner Ropenidiade ju tun. Das Land fommt fo um ben letten Rredit. Ich verlange Aufichluk.

Antwort: herr Abg. Buchel: Wünschen Sie, nachdem Sie den Bertrag und die Gelbeingänge tennen, daß Ihnen öffentlich Auskunft gegeben wird, was an Gelbern bis jum 29. Dezember 1925 einges

gangen ist?

Peter Büchel: Nein. Nachdem, was wir im Borzimmer längere Zeit bebattiert haben, könnte ich durch die Beröffentlichung unter Umständen eine große Berantwortung auf mich laden. Ich verzichte auf die Beröffentlichung.

Antwort: Was die verlosten Beträge anbetrifft, tann die Regierung auf Grund des Konzessionsvertrages in die Bucher Einsicht neh-inen und den auszugahlenden Betrag an Treffern feststellen. Sie ist jeboch ber Auffaffung, bag bie öffentliche Betanntgabe biefes Betrages im Interesse ber Fortführung bes Unternehmens unterbleiben muß. Sie kann aber feststellen, daß die verfügbaren eingelaufenen Gelber ber erften Rlaffe, die bei ber Spar- und Leihkaffe beponiert find, jur Dedung ber auszugahlenden Treffer mehr als genügend find.

Was die Borwürfe betrifft, daß das Unternehmen jeder geseth= lichen Grundlage entbehre, und daß fich die Behörden einer Berfal-jungsverletzung schuldig gemacht haben, maren der Regierung genauere Angaben barüber erwünscht, welche Bestimmungen verlett sein sollen. Sie ist der Ueberzeugung, das die Gemährung einer Konzession als Verwaltungsmahnahme in ihre ausschliekliche Kompetenz fällt und fie betont insbesondere, daß die Schaffung eines Monopols auf dem verfassungsmäßigen Beg der Gesetgebung erfolgt ift.

Damit dürften die Fragen des herrn Interpellanten in vollem Umfange beantwortet fein. Die Regierung erklärt fich, sofern der hohe Landtag das Berlangen stellt, gerne bereit, noch weitere Auftlärungen zu erteilen, soweit sie hiezu in der Lage ist. Sie hatte ohnehin in Aussicht genommen, beim Titel Einnahmen des Budgets dem Landtag in vertrausicher Sizung die nösigen Aufklärungen zu erteilen. Nachdem aber eine öffentliche Beantwortung verlangt worden ist, war bei der Tragweite eines solchen Norgehens ein besonderer Regierungsbeschluft unumgänglich.

Die Regierung darf zu ihrer Rechtfertigung nochmals darauf hinweisen, daß sie in ihren Beschlüssen steinig ging mit der einst immigen Frianzkommission, deren Beratungen in aussührlichen und von den sämtlichen Beteiligten unterzeichneten Protokollen nies dergelegt sind, und den Herren Abgeordneten zur Einsicht zur Bers

fügung fteben.

Benn heute ein Urteil gefällt werden soll über die Bor- und Rachteile dieser Ronzession, so darf das eine nicht vergessen werden, daß es heute, nachdem gewisse Ersahrungen vorliegen, leichter ist, sich ein Urteil zu bilden als bei der Erteilung der Konzession. Regierung und Finanztommission glaubten die Berantwortung für eine olche Konzession eber tragen zu können als diesenige einer Ablehnung und dies zwar nicht nur mit Rücssicht auf die bedeutenden Einnahmen, welche dem Staate in Aussicht kanden, sondern nament sich auch, um unserer Bevölkerung in dieser schweren Zeit der Afreitslosigseit Arbeitsgelegenheit und Brot zu verschaffen. Bon Anfang an haben sowohl die Regierung als die Kinanztommission das größte Gewicht darauf gelegt, die Sache auf eine möglicht solide Grundlage zu stellen. Aus diesem Grunde hat man sich hauptsächlich an siegem Grunde ist namentlich auch die Ersegung der Kaution von 100,000 Franken verlangt worden.

Wenn heute ein Salvo gezogen werden müßte, so wäre auf der Aftivseite anzuführen der Betrag von 100,000 Franken, der dem Lande bereits versallen ist, die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und eine weitere Summe, welche die Unternehmer zu zahlen haben werden, worüber bereits ein positives Angebot in einem nicht unbedeutenden Betrage vorliegt. Auf der andern Seite sind an effektiven Ausgaben des Staates lediglich zu nennen zirka 12,000 Franken für Maschinen, sür herstellung der Marken und Honorar sür die Kommission, so das das im ganzen immerhin ein Reinergebnis von weit mehr als das halbe Jahresergebnis der Bermögens- und Erwerbssteuer ausmacht.

Auf alle Fälle darf die Regierung für sich in Anspruch nehmen, daß sie nach Treu und Glauben gehandelt hat, geleitet von dem redelichen Bestreben, das Wohl des Landes nach bestem Wissen und Könenen zu fördern.

So beschlossen vom Regierungskollegium am 30. Dezember '1025."

## 8. Die Angriffe auf die Regierung.

Die Beantwortung dieser Interpellation wurde im "Liechstensteiner Bolksblatt", Nr. 104, vom 31. Dezember 1925 mit einigen Bemerkungen wiedergegeben, von denen die Regierung die Auffassung hatte, daß sie die Interessen des Landes schwer schädigen. Als Urheber waren, wie sich im späteren Strafsprozesse herausstellte, die Herren Dr. Hermann Walser (als Schreiber) und Bernhard Risch (als Redaktor) verantwortlich.

Das "Liechtensteiner Volksblatt" schrieb unter anderem: "Wan denke nur an die Schädigung der Kreditwirtschaft und des Fremdenverkehrs, wenn es im Auslande heißen wird, Liechtenstein, das Land der staatlich konzessionierten Schwindeluntersnehmungen, wo die herrschenden Staatslenker selber den Rahm abschößen." Auch wurde der Regierung vorgeworfen, daß sie nicht uneigennsitzig und "mit den gemeinen Witteln des groben Versassungsbruches das Wohl des Landes verraten, dem armen Volke durch ein paar wenige Tage Verdienst hinterlistigerweise Sand in die Augen gestreut" habe. Auch habe sie ein Monopol erteilt, während sie dies bestreite. Endlich zirkulierten auch Gerüchte, das Band habe dem Unternehmen einen Vorschuß an Geld, angeblich im Vetrage einer halben Willion Franken, gemacht.

Die Regierung fah fich hierauf genötigt, jur Bahrung der Interessen des Staates in einem Flugblatt vom 6. Januar 1996 die Haltlosigfeit jener Behauptungen darzulegen. Sie wies nach, bag die Forderung von Fr. 365,000 fich aufammenseke ans einer Abgabe an den Staat von Fr. 100,000 und einem Bortofredit von Fr. 265,000, welch letterer zu einem bedeutenden Teile durch Frantierstempel und Beburtstagsmarfen, die ohnehin hatten vernichtet werden muffen, geleistet wurde. Die effektiven Barauslagen bes Bandes betrugen nach bamaliger Unnahme bochftens Fr. 12,000, (in Wirklichkeit waren fie bedeutend niederer), sodaß von ber hinterlegten Raution noch Fr. 88,000 in der Landestaffe lagen. (Tatfachlich war ber Gewinn der Landestaffe aber größer). Weitere Fr. 50,000 (nach eingeholten Erfundigungen) wurden von der Unternehmung im Berlaufe eines Monats an Arbeitsgelbern tatfachlich ausbezahlt. Gegenüber dem Vorwurf, die Intereffen bes Landes batten zu Bunften ber boben Dividenden ber Befeiligten zurudtreten muffen, wurde auf die Catfache bingewiesen, daß in erfter Linie, bevor überhaupt eine Dividende ausgerichtet werden burfte, dem Lande eine fire Abgabe von 100,000 Fr. pro Biebung, b. b. eine Million Franken pro Sabr und außerbem gang bebeutende Betrage für Borto hatten bezahlt werben muffen. Ueberdies war dem Land ein Gewinnanteil von 10 % für die ersten zwei und 20 % für die folgenden Jahre zu= gesichert. Endlich war zur Sicherung der Erfüllung diefer Berpflichtungen eine Barkaution von Fr. 100,000 tatfächlich hinterlegt worden, mahrend der Berfuch, eine folche von Fr. 200,000 ju erreichen, nicht geglückt mar.

. Inbezug auf die Sparkasse war trop der Interpellationsbeantwortung neuerdings behauptet worden, daß sie ohne Mitwissen des Verwaltungsrates mit dem Unternehmen in Verbindung gebracht worden sei, was "schon einen ganz forruptionsmäßigen Eindruck erwecken könnte". Die Regierung konnte dies mit der Feststellung widerlegen, daß laut Protokoll sünf Witglieder des Verwaltungsrates in der Sizung vom 21. August 1925 einstimmig beschlossen hatten, den Bedingungen des Konzessionsvertrages betreffend die Sparkasse augustimmen.

Die Interpellationsbeantwortung der Regierung bezüglich des Monopols war vom "Liechtensteiner Boltsblatt" mit den Worten wiedergegeben worden: "Es handelt sich nicht um ein Monopol", währenddem der Herr Regierungschef wörtlich erstlärt hatte: "Die Frage, ob mit der Konzesschef wörtlich erstlärt hatte: "Die Frage, ob mit der Konzesschef wörtlich erstlärt hatte: "Die Frage, ob mit der Konzesschef wörtlich erstlärt hatte: "Die Frage, ob mit der Konzesschef wörtlich erstlärt hatte: "Die Frage, ob mit der Konzesschef wieß nun die Regierung weiter noch auf § 71 des P. G. R. hin, welcher eine gesetliche Basis für die Schaffung des Mosnopols bildete. Damit allein schon war der Borwurf des Berzsassungsbruches widerlegt, abgesehen davon, daß das Monopol dis zur Schaffung der gesetlichen Grundlage gar nicht gewährt worden war. Denn gemäß Artisel 11 der Konzession haben sich Finanzkommission und Regierung nur verpslichtet, "für die baldigste Schaffung eines gesetlichen Monopols ihr Möglichstes zu tun und dis dahin keiner andern Klassenlotterie eine Konzession zu erteilen".

Was die vorgeworfene Korruption der Staatslenker betraf, konnte die Regierung lediglich auf die hängenden Strafprozesse verweisen; welche zu einer Berurteilung der beiden verantwortlichen Herren Dr. Hermann Walser und Bernhard

Risch führten.

Endlich war in der Interpellation auch die Beröffentslichung des Bertrages verlangt worden. Nachdem aber der Interpellant selbst die Berantwortung für die Beröffentlichung nicht übernehmen wollte, glaubte die Regierung, von einer solchen absehen zu müssen. Der vorstehend abgedruckte Text des Bertrages dürfte aber Beweis genug dafür sein, daß die ausgesprochene Bermutung, der Bertrag enthalte kompromitterende Bestimmungen, in seiner Weise gerechtsertigt war.

In einem zweiten Flugblatt vom 8. Januar 1926 sah sich die Regierung gezwungen, eine Reihe weiterer unrichtiger Behauptungen, die teils im "Liechtensteiner Bolfsblatt" abgesbruckt waren, teils mündlich im Land herumgeboten wurden, zu widerlegen. So war behauptet worden, das Land habe dem Unternehmen große Summen geschenkt, während in Wirtslichkeit nur das Porto für eine Menge Briefe, die überhaupt

nicht spediert worden waren, sowie für nicht bestellte Briefe gestrichen und für die gelieserten Jubiläumsmarken kein Zuschlag verrechnet worden war. Die Regierung hielt jedoch dassütz, daß dies nur der Billigkeit entspreche, da in den erstagenannten Fällen die entsprechende Gegenleistung der Post sehlte, während zum letzgenannten Punkte zu bemerken ist, daß die Unternehmung gar keine Judiläumsmarken bestellt hatte und daher auch nicht zur Bezahlung des Zuschlags verpslichtet war. Dazu kam die Ueberlegung, daß es keinen Sinn habe, solche zweiselhaften Forderungen geltend zu machen, nachdem die übrigen unbestrittenen Unsprüche des Landes die Leistungssähigkeit des Schuldners übersteigen dürsten. Es hätte daher offendar keinen Zwed gehabt, die anerkannten Forderungen durch zweiselhafte zu gefährden.

Bezüglich der Kaution war behauptet worden, diese bestehe lediglich in einer unklagbaren Berpflichtung, während in Wirklichkeit 100 Stud Schweizerbanknoten zu Fr. 1000 deponiert

morden maren.

Unmittelbar vor den Landtagswahlen, (9. Januar 1926) erschien eine Flugschrift ohne Drudort und Versasser, welche insbesondere solgende ehrbeleidigende Stelle enthielt: "Die Regierung. . . . sucht einen offenkundigen Versassuch mit bedenklichen Mitteln zu bemänteln" "Wollt ihr wieder eine Regierung, die Euch im entscheidenden Augenblick eine krasse Ausgeschafte Aus Urheber ergaben sich in der angehobenen Strafflage die Herren Dr. Ludwig Warzer und fürstlicher Rat Joses Ospelt. Die beiden Herren wurden in der ersten Instanz freigesprochen, mit der Begründung, daß die ausgestellten Beshauptungen der Wahrheit zwar nicht entsprechen, daß aber aus Grund des neuen und milberen Rechtes der Einwand des guten Glaubens zulässig sei, und daß die Angeklagten mit Rücksicht auf die zirkulierenden Gerüchte (deren Urheberschaft nicht sestgestellt wurde) tatsächlich im guten Glauben sein konnten.

Segen dieses Urteil legte die Regierung Berufung ein. Es tam jedoch nicht zu einem Urteil des Obergerichtes, da unsmittelbar vorher ein Bergleich zustande fam, laut welchem die Angeklagten anerkennen, "daß die Regierung keinen Verfassungsbruch begangen und nicht gelogen hat und halten diese Vorwürfe nicht mehr aufrecht."

9. Die weiteren Verhandlungen mit Cautier & Cie. Die Berhandlungen mit der Bank Sautier & Cie. hatten

unterdessen ihren Fortgang genommen. Um 5. Januar 1926 sand mit den Bertretern der Bank und der Bertriebsunion eine Besprechung statt, an welcher teilnahmen die Herren: Regiesrungschef Schädler, die Reg «Räte Steger und Gubelmann, Dr.

Emil Bed und Sefretar Nigg.

Herr Schmibhauser stellte als Bertreter ber Konzessionäre in Aussicht, daß bis zum Ziehungstage der nächsten Klasse, b. h. bis zum 25. Januar 1926, das für die Ziehung benötigte Geld im Betrage von Fr. 60,000 zur Berfügung gestellt werde. Für die zweite Klasse müsse die Unternehmung jedoch von der Staatsgebühr enthoben werden. Bis zur dritten Ziehung solle dann eine neue Gesellschaft gegründet werden.

In Aussicht genommen sei, in Bulgarien die Berechtigung für den Bertrieb für Lose für 7 Jahre zu erwerben. Der Berstrieb würde dann durch Kollesteure besorgt, so daß die Propaganda durch die Post reduziert werden könne. Für zirka 200,000 Propagandabriese nach Italien und der Tschechoslovakei wurde

ein Martentredit verlangt.

Die Spedition mußte spätestens am 7. ober 8. Januar 1926 erfolgen.

Die Regierung faste hierauf den Befchlus, folgendes Ber- langen zu ftellen:

"1. Teilweise Barzahlung der Marten.

2. Die Bertriebsunion muffe aus dem Beschäfte.

3. Eine Raution."

Auf Grund dieser Besprechung beschloß die Regierung, für die II. Klasse per Saldo aller Ansprüche Fr. 10,000 zu verslangen, während von der Unternehmung Briesmarken bis zu einem Betrage von Fr. 50,000 angesprochen wurden. Tatsächlich wurden für Marten und Frankierstempel 20,123.05 Fr.

verbraucht.

Um 22. Januar 1926 wurde der Regierung eine von 140 Personen aus den unterländischen Gemeinden unterzeichnete Eingabe eingereicht, mit dem dringenden Ersuchen, ehestens Beschluß zu fassen, Mittel und Wege zu beschaffen, daß der Betrieb sofort weitergeführt werde. Die Gesuchsteller fügten bei: "Falls sich keine Privatgesellschaft für die Sache interessert, so sollte nach unserer Ansicht wohl das Land den Bestrieb selbst in die Dand nehmen und weiter führen."

Am 25. Januar 1926 fand die II. Ziehung statt, und es wurden die Treffer im Betrage von Fr. 11,379.15 ausbezahlt.

Als nach Durchführung ber II. Rlasse die Einkadungen zur Einzahlung auf die dritte Klasse versendet werden sollten,

zeigte es sich, daß niemand für die III. Klasse die erforderliche Garantie übernehmen wollte, und daß die nötigen Gelder insfolgedessen sehlten.

Auch hatte die Kontrollfommission schon vor der II. Ziehung versucht, Einsicht in die Bücher zu nehmen, es war ihr aber geantwortet worden, die gesamte Buchführung werde von der . Spartaffa gemacht. Diefe aber ertlarte, daß fie nur die Ginzahlung auf die Lose und die Auszahlungen auf die Treffer gebucht habe, worüber ber Gefellichaft jeden Dag Bericht erstattet werde. Die Kommission lehnte daher für weitere Zie= hungen die Berantwortung ab. Da jedoch die Ziehung noch gleichen Tages stattfinden sollte, war ein Berbot derselben nicht wohl angangia. Sie tonnte beshalb ungehindert ftattfinben. Nachdem aber die II. Ziehung erfolgt mar, hielt die Regierung es für ihre Pflicht, die nötigen Sicherungsmaßregeln au treffen. Sie ließ deshalb unterm 28. und 29. Jänner 1926 alle in Liechtenstein greifbaren Werte ber Unternehmung burch Sicherungsbot mit Beichlag belegen, worauf bis aur Ub= flärung der Berhältnisse eine Zwangsverwaltung eingesetzt wurde, mit welcher ber Sefretar ber Wirtschaftstammer, Berr Buido Feger, betraut wurde. Nachträglich hatte die Regierung in Erfahrung gebracht, daß auf der Spar- und Leihkasse noch Wechsel der Konzessionare lagen. Herr Dr. Emil Bed empfahl baber, vorfichtshalber auch biefe mit Befchlag zu belegen. Dies unterblieb dann aber, da Herr Dr. Reich nach Brufung dieser Bapiere erflärte, daß fie mertlos feien.

Im Anschlusse daran wurde Herr Dr. Reich, Rechtsanwalt in Feldfirch, beauftragt, gegen die Firma Bank Sautier & Co. U.=G. und die Bertriebsunion in Triefenberg einen Prozeß zur Geltendmachung aller Ansprüche des Staates einzuleiten. Am 29: Jänner 1926 erging der Zahlbefehl, der auf folgende Summen lautete:

Für Briefmarken Fr. 285,898. 80
" Staatsabgaben " 200,000. —
" Kontrollgebühren " 10,000. —
Summe Fr. 495,898. 80

Der erhobene Einspruch wurde am 17. Februar 1926 durch Rechtsöffnungsentscheid aufgehoben. Die hierauf angehobene Aberfennungsklage führte zum Urteil des fürstl. Landgerichtes vom 16. März 1926, des Inhalts:

1. Das Magebegehren der Firma Bant Sautier & Co.

wird abgewiesen.

2. Die Klägerin, Bank Sautier, ist schuldig, binnen 14 Tagen bei Exekution an Urteilsstempeln den Betrag von Fr. 4859 und an Urteilsgebühren den Betrag von Fr. 500 dem Gerichte zu bezahlen.

Gegen dieses Urteil hat die Bank Sautier & Co. die Berusung ergriffen, welche vom Obergerichte mit Entscheid vom 21. August 1926 abgewiesen wurde. Das Urtig ist am 29. Ottober 1926 in Rechtskraft erwachsen.

Dabei ift zu bemerken, daß mit dem Ranton Luzern eine Vereinbarung über die Vollstreckbarkeit liechtensteinischer Urteile besteht. Mit der Vollstreckung des Urteils gegen die Firma Bank Sautier & Co. U.-G. wurde begonnen, und gleichzeitig wurde die Vertriebsunion angewiesen, ihr Vereinsvermögen von Fr. 2000 an die Landeskassa abzuführen, was inzwischen bereits erfolgt ist.

Unmittelbar nach der Sequestrierung erhielt die Regierung von verschiedenen Seiten Mitteilungen und Beschwerben darüber, daß die Konzessionäre in der Schweiz Deckadressen besnühren, an welche sie die Loseinzahlungen gelangen ließen. Dies wurde von den schweiz Behörden als eine Berletzung des schweizerischen Lotteriegesehes betrachtet. Die verantwortslichen Personen wurden in Zürich zu einer Buße verurteilt. Ferner war der Regierung von der Kreispostdirektion St. Gallen mitgeteilt worden, daß die Unternehmung in der Schweiz Briese mit Prospektsendungen ins Ausland ausgegeben habe. Die Postdirektion hatte deshalb in einem Kreisschreiben die Zurückweisung solcher Briese veranlaßt.

Die Regierung betrachtete diese beiden Tatbestände als Bertragsverletzung. Sie machte die Unternehmung darauf ausdrücklich ausmerksam, mit der Berwarnung, daß derartige Gesetzesverletzungen in hinkunft nicht mehr vorkommen follen.

B.

# Die zweite Rlaffenlotterie.

# 1. Die Ginleitung neuer Verhandlungen.

Als noch mit den bisherigen Konzessionären die Bershandlungen für die Fortsetzung der Lotterie im Gange waren, zeigte sich ein neuer Interessent, welcher versprach, die begonnene Lotterie auf seine Berantwortung zu Ende zu sühren, falls ihm eine neue Konzession für einige Jahre erteilt würde. Er nannte sich Geheimrat J. P. Grüßer aus Amsterdam und trat als Bertreter einer amerikanischen Gesellschaft, der Firma John v. Glahn & Co., New-Port auf. Im Austrage dieser Firma reichte er der Regierung mit Schreiben vom 26. Jänner 1926 solgende Vorschläge ein:

"Bezugnehmend auf die Unterredungen, die wir mit Ihnen birekt und indirekt geführt haben, machen wir Ihnen bezüglich der Erwerbung der Konzession der hiesigen Klassenlotterie folgendes Angebot:

Die durch uns vertretene Gruppe interessiert sich um die Konzession zum Betriebe der Klassenlotterie in Liechtenstein sehr ernst und ist bereit, dieselbe von der ersten Klasse der zweiten Lotterie an zu übernehmen. Wir denken daran, ein spezielles Finanzinstitut nach liechtensteinschem Rechte hier zu gründen unter Bedingungen, die mit Ihmen zu besprechen sind, so daß dadurch eine Sicherheit sowohl für die richtige technische Durchsübrung der Lotterie, als auch eine gesunde Finanzbasis für dieselbe gewährleistet wird.

Die neue Gruppe schlägt vor, das Land wie folgt zu entschäbigen: Das Land erhält 50 Cts. von jedem Los, für das der Gegenswert eingegangen ist. Das Land stellt für jede Klasse die Briefmarken,

bie nach oben auf 300,000 Stud à 30 Cts. begrenzt werben. Diefe Briefmarten werden für jede Lotterie von fünf Rlaffen für vier Rlafien beaniprucht.

Wir begreifen andererseits, daß die noch ausstehenden drei Klassen ber ersten Lotterie zunächst durchgeführt werden mullen, trog ber Schwierigfeiten, die badurch entstanden sind, daß die gegenwärtigen Rongeffionare ihren Berpflichtungen nicht vertragsmäßig nachgetommen lind.

Um Ihnen einen finanziellen Rudhalt zu geben, sind wir bereit, einen Cheque in höhe von 10,000 (zehntausend) Dollars bei ber Lanbesbant bergestalt zu beponieren, daß derselbe am 28. April 1926, als bem letzen Jiehungstage der fünsten Klasse der ersten Lotterte begeben werden darf, falls dies nötig ist, um die Auszahlung der eventuellen Gewinne zu gewährleisten. It dies nicht nötig, so geben Sie uns den Cheque wieder zurück, respektive den Teil, der nicht in Anstern pruch genommen wird.

Die bei ber Landesbant stehenden 53,000 Schweizerfranken muslen in diesem Kalle an die neue Gruppe übergehen und die Landes: bank wird ermächtigt, die Gewinnauszahlungen aus der zweiten Klasse der ersten Lotterie, sowie die schwebenden Verbindlichkeiten, die auf 6000 Schweizerfranken geschätzt werden, aus diesem Fond zu bestreiten. Im Interesse einer geordneten Weiterführung der Lotterie ist es ferner unbedingt nötig, daß die noch schwenden Beziehungen mit den bisberigen Konzessionaren restlos gelöst werden.

An die neue Gruppe muffen ferner übergeben: Das gefamte feits benügte Material und Inventar, wie Kartothet, Abressen, Briefpapiet, Kuverts, die beiden Ziehungsräder mit Inhalt in plombiertem Zuftand, Gelbtifche ufm.

Selbstverständlich ist, daß wir die Schaffung einer derartig großzügigen Finanzbasis nur dann vornehmen können, wenn uns die Dauer der Konzession auf mindestens sieben Jahre gewährleistet wird.

Wir seben Ihrer wohlwollenden Einladung gur weiteren Be-sprechung bieser Angelegenheit gerne entgegen."

Belegentlich einer Borbefprechung für die Landtagsburound Regierungsratswahlen gab die Regierung dem Landtag hievon Kenntnis, da sie ohne Zustimmung des Landtages nicht bie Berantwortung für einen neuen Bertrag, der nur mit großen Konzessionen (im Berhaltnis zu den bisherigen Bedingungen) möglich wäre, abschließen wollte. Der Landtag war der Meinung, daß vorerst ein neuer Bertragsentwurf im Berhandlungswege mit Herrn Gruger ausgearbeitet werden soll, und bezeichnete die Herren Abg. Batliner und Bogt und Dr. Emil Bed jur Durchführung Diefer Berhandlungen. In ber barauffolgenden Besprechung biefer brei Berren mit Berrn Grüßer wurde dann eine Reihe von Aenderungen gegenüber bem bisherigen Bertrage besprochen und auf Grund dieser Besprechungen ein neuer Entwurf ausgearbeitet mit folgendem Inhalt:

Als Konzessionarin trat die Firma John v. Glahn & Co., New-Port auf, welche sich verpflichtete, eine Aftiengesellschaft mit Sit in Babus mit einem Rominalfapital von einer Million Franken, wovon mindestens Fr. 200,000 einbezahlt werden müßten, vor Beginn der Propaganda für die nächste Lotterie ju grunden und die Rongession an diese abzutreten. Die vom juristischen Berater empfohlene Beschränfung auf Namenattien war nicht zu erreichen. Die Konzessionarin erklärte, daß auf diesem Wege die Kapitalbeschaffung unmöglich sei, dagegen verpflichtete sie sich, dafür zu sorgen, daß weder die Bant Sauzier & Co. noch die Bertriebsunion Triesenberg unter den Afzionären zugelassen werde. Auch war es nicht möglich, die hinterlegung einer ben Betrag von Fr. 200,000 übersteigenben Summe zu erzielen. In der Folge wurde die zu hinterlegende Rautionssumme im neuen Entwurfe auf Fr. 200,000 angesett, immerhin mit der Ginschränkung, daß die Ronzessionarin über bas Belb für die Awede ber Durchführung einer begonnenen Botterie bis auf ben Betrag von Fr. 100,000 verfügen fonne. Aufgenommen wurde aber die Bestimmung, daß die Unternehmung sich vor Durchführung einer begonnenen Lotterie nicht auflosen burfe.

Uls Abresse für die einlaufenden Gelder wurde neuersbings, wie in dem ersten Entwurfe, die Bezeichnung "Einzahslungsstelle Baduz" gewählt.

Gestrichen wurde hingegen die Verpslichtung der Konsessschaften wurde beispierung nach Beendigung jeder Lotterie Besticht und Abrechnung vorzulegen. Neu aufgenommen wurde die Bestimmung, daß die Unternehmung bei Schadenersatz verspslichtet ist, eine einmal begonnene Lotterie zu Ende zu führen, und daß die Regierung ihrerseits das Recht haben soll, eine nicht beendete Lotterie auf Kosten der Konzessionäre durchssühren zu lassen und Schadenersatz zu verlangen.

Wesentlich ungünstigere Bedingungen enthielt der neue Entwurf im Berhältnis zum bisherigen Bertrage inbezug aufdie Leistungen an den Staat und die Berpflichtungen des Staates. Während nach dem bisherigen Bertrage nur eine

Areditierung der Marten enthalten war, mußte hier der Staat von vorneherein einen Betrag von Fr. 90,000 für Porto pro Rlasse unentgeltlich leisten, also auf eine Entschädigung von Unfang an verzichten. Undererseits mußte die Leiftung einer figen Summe, Die bisher auf Fr. 100,000 pro Rlaffe feftgefest mar, auf Fr. 5000 herabgefest werben. Die Bewinnbeteilis gung, die bisher für die ersten beiden Sahre auf 10 %, für später auf 20 % fixiert war, wurde im neuen Bertrage auf anfänglich maximal 10 %, für das vierte und fünfte Jahr 11 %, und für das sechste und siebente Jahr 12 % von den Bruttoeinnahmen festgesett Für die Bestreitung der Untosten wurde der Betrag auf Fr. 6000 (bisher Fr. 10,000) und erft für das fünfte, sechste und siebente Jahr auf Fr. 10,000 statuiert. Dem Bertrag wurde eine Zusagerklärung beigefügt, .
des Inhalts, daß die Konzessionarin sich verpflichte, die bisherige Lotterie zu Ende zu führen und für die Sicherung der brei Ziehungen por der nächsten Ziehung eine Summe von Fr. 50,000 in bar zu erlegen, die jedoch nur in Anspruch genommen werden follte, wenn dies notwendig mare, im Falle des Nichtbedarfs jedoch als Teilzahlung auf die Kaution anzurechnen ware. Andererseits erklarte sich die Regierung da= mit einverstanden, daß die bisher bei ber Landesbant fur bie Lotterie einbezahlten und noch verfügbaren Gelber nach Abzug ber bestehenden Berpflichtungen auf die neue Rongeffionarin übergeben follen. Bon ber Erfüllung diefer Berpflichtungen aus der Bufagerflarung foll die Bultigfeit des gangen Ronsessionsvertrages abhängig fein.

Dieser Entwurf wurde dem Landtage als Kommission am 1. Februar 1926 jur Beratung unterbreitet, unter hinmeis barauf, daß die Behandlung bringlich fei. Der Regierungschef betonte, die Regierung muffe jede Berantwortung ablehnen, falls der Landtag den Bertrag nicht behandeln wolle. Minderheit stellte die Bedingung, daß vorher die Regierungs= ratsfrage erledigt sein muffe. Und als die Mehrheit darauf nicht einging, tam ein Beschluß nicht zustande. Die Ronzessionärin munichte aber doch eine Stellungnahme der Regierung, weil es ihr fonft nicht gelingen murbe, rechtzeitig für bie nachste Ziehung das nötige Geld zu beschaffen. Deshalb entschloß sich die Regierung dazu, den Vertrag mit Herrn Grüßer abzuschließen, unter ausbrücklichem Borbehalt ber Genehmigung durch den Landtag. Der Bertrag wurde daher noch gleichen Tags unter diefem Borbehalt famt Bufagerklärung beibseitig unterzeichnet.

# 2. Die Gigung vom 6. Februar 1926.

Um 6. Februar 1926 beriet der Landtag in vertraulicher Sikung den neuen Bertrag zweds Genehmigung, da die Kongeffionarin bis jum 8. Februar 1926 im Befine bes befinitiven Bertrags sein sollte, um rechtzeitig das nötige Kapital beichaffen zu können. Ginleitend gab Berr Dr. Emil Bed einen Ueberblick über ben Gang ber Verhandlungen und ben Inhalt bes Bertrages, mobei er betonte, daß die Inhaberaftien ben Nachteil besitzen, daß der Inhaber nicht aufzufinden sei, sobald bie Nachzahlungspflicht geltend gemacht werde. Deshalb hätte er großen Wert darauf gelegt, daß nur Namenattien für zu= läffig erflart worden maren. Bezüglich ber Arbeitsbeschaffung teilte er mit, daß die Rongessionarin mundlich versprochen habe, jährlich mindestens Fr. 100,000 an Arbeitslöhnen außzuzahlen, worüber sie aber eine schriftliche Erklärung nicht abgeben wolle. Auch fei es bisher nicht möglich gewesen, die Dauer auf meniger als sieben Sahre herabzusegen. Begenüber: ber Unregung bes Berrn Abgeordneten Beter Buchel, bie alte Lotterie burch eine Liquidationsstelle burchführen zu laffen, außerte ber juriftische Berater bas Bedenken, bag ber Staat die Garantie übernehmen müßte. Es ware namentlich ju prufen, ob die verfügbaren Fr. 50,000 gur Durchführung ber alten Lotterie genügen, nachdem bereits Berpflichtungen für Fr. 16,000 bestehen. Die gleichen Bedenken galten auch für die Anregung des Herrn Abgeordneten Josef Marger, daß das Land selber die alte Lotterie mit den als Kaution verfallenen Fr. 100,000 burchführen tonnte. Bon Berrn Brafibenten Dr. Wilh. Bed war beantragt worden, das Land in einer andern Beife zu beteiligen, durch Bratisaftien ober Benuficheine, worauf der juriftische Berater ermiderte, daß ein Bersuch in dieser Richtung bereits gemacht worden sei, jedoch erfolglos. Der Landtag beschloß hierauf, es sei ber Versuch zu machen:

- 1. Den Unteil bes Landes zu erhöhen.
- 2. Für die Untoften des Staates zu erreichen, daß die effektiven Kosten bezahlt werden sollen, falls sie den Betrag von Fr. 6000 übersteigen würden.
- 3. Die Bertragsdauer fei möglichft herabzuseten und für ben Staat eine Rundigungsmöglichfeit vorzusehen.
- 4. Daß ein Teil der Raution auch dann verfallen sein soll, wenn die Firma den Betrieb einstellt.

Der Perr Abgeordnete Marger machte sodann die Anregung, daß den Spielern das Geld zurückgegeben werden
könnte, um nachher eine neue Lotterie zu beginnen, worauf vom
Herrn Abgeordneten Bogt geltend gemacht wurde, daß dann
für eine Lotterie feine Interessenten mehr zu sinden wären.
Endlich regte Herr Dr. Emil Beck noch an, daß die Frage,
wieviel Geld für die Durchführung noch nötig sei, und welche
Wirfung die vorzeitige Beendigung der Lotterie hätte, von eis
nem Fachmann geprüft werde.

Mehrheitlich murde hierauf beschloffen, einen Fachmann

beizuziehen.

Bum Schlusse ersuchte Herr Dr. Emil Beck, nicht mehr ihn mit den Berhandlungen zu betrauen, sondern einen andern Sprecher zu bestellen, woraus ihn der Herr Regierungschef erssuchte, auch fernerhin die Verhandlungen zu führen.

# 3. Die Sitzung des Landtages im Konferenzzimmer vom 11. Februar 1926.

· Am 11. Februar 1926 wurde die Beratung des neuen Bertrags zunächst im Konferenzzimmer fortgesetzt. Zuerst gelangte eine Auskunft über Herrn Geheimrat Grüßer, die auf Seite 70 erwähnt ist, und hieraus eine Eingabe desselben zur Verlesung, die auf Seite 60 abgedruckt ist.

Sodann gab der Herr Regierungschef Kenntnis davon, daß das Landgericht die dritte Ziehung nicht durchführen lasse, so lange der Sequester bestellt sei und niemand die Garantie für die richtige Durchschrung der Ziehung und die Auszahlung der Treffer übernehme. Das vorhandene Geld dürfte zwar wahrscheinlich für diese Ziehung genügen, aber es bestehe doch die Wöglichteit, daß große Treffer sallen. Ueber die Ansichten eines Fachmannes soll der Sekretär der Wirtschaftskammer die nötigen Auskünfte von Wien mitbringen.

Nach Beendigung dieser Borbesprechungen sollten die vom Landtag beschlossen Menderungen des Bertrags mit Herrn Grüßer besprochen werden, welcher hierauf in Begleitung der Herren Rapp und Bauer im Konferenzimmer erschien.

Nachdem der Vorsitzende, Herr Dr. Wilh. Beck, die Beschlüsse des Landtags betreffend die Namenaktien und die Barseinzahlung dargelegt hatte, setzte Grüßer zuerst auseinander, daß es ihm unmöglich sei, dieses Geschäft auf seinen eigenen Namen zu machen, da er sich persönlichen Unannehmlichkeiten aussetzen mütze. Aus dem gleichen Grunde können auch keine Namenaktien iu Betracht kommen. Bezüglich der Höhe der

Bareinzahlungen könne er sich nicht festlegen, da er sich seinen Finanzleuten gegenüber bereits gebunden habe. Er beabsichtige jedoch, das ganze Rapital von einer Million Franken in ein bis zwei Jahren einzuzahlen. Eine Einigung konnte in einigen Bunkten betreffend das Aufsichtsrecht bei der Ziehung erzielt werden. Zu einer längeren Debatte gab dann die Frage der Arbeitsgelegenheit Beranlassung. Herr Grüßer konnte sich nicht entschließen, eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß hiefür jährlich mindestens Fr. 100,000 ausgegeben werden.

Bu Artifel 8 verlangte der Hogeordnete Batliner eine Ergänzung in dem Sinne, daß die Arbeit hauptsächlich im Unterland vorgenommen werde, nachdem das Bureau sich in Baduz besinde, während der Perr Abgeordnete Bogt wenigstens einen Teil der Arbeitsgelegenheit für das Oberland in Anspruch nahm. Eine Aenderung des Bertrags fam daher in diesem Punkte nicht zustande. Grüßer stellte aber in bestimmte Aussicht, daß er eine dreiklassige Botterie sür Amerika durchsführen werde, wodurch sich die Arbeitsgelegenheit bedeutend erhöhe.

Ein Entgegenkommen wurde erreicht inbezug auf die Leistungen für die effektiven Auslagen des Staates. Diese wurden erhöht von 6000 auf den Betrag von Fr. 8000 für die ersten vier und auf Fr. 10,000 für die weiteren Jahre.

Das Begehren, daß das Kündigungsrecht auch dem Staat eingeräumt werden jollte, lehnte Herr Grüßer unter Berufung auf die Beratungen mit den Herren Abgeordneten Batliner und Bogt ab, und warnte davor, den Bertrag nicht zu sehr zu belasten, da er sonst unmöglich werde. Dagegen erklärte er sich bereit, für den Bertrag auch die persönliche Hastung zu übernehmen.

Nachbem die Bertreter der Konzessionarin abgetreten waren, wurde der Bertrag von den Herren Abgeordneten weiter

besprochen.

Von den Herren Abgeordneten Hoop und Batliner wurde verlangt, daß der Gewinnanteil des Staates mehr als 10% betragen sollte, und Herr Abgeordneter Büchel machte das Beschenken geltend, daß mit dem Weltpostverein Schwierigseiten entstehen könnten. Inbezug auf den letzten Punkt konnte der Regierungschef die Erklärung abgeben, die Kreispostdirektion in St. Gallen habe mitgeteilt, daß der Weltpostverein zu dieser Frage nichts einzuwenden habe.

Bezüglich des Untrages auf eine höhere Gewinnbeteiligung bemerkte der juriftische Berater, daß bisher eine weitere Er-

höhung vergeblich versucht worden sei. Sehr wichtig seien aber

auch heute das Bargeld und die Sicherheit.

Der Berr Abgeordnete Marrer machte sodann die Unregung, es sollen mit Rucischt auf die mögliche Entwertung der Marten möglichst viele Frankierstempel verwendet werden. Herr Dr. Emil Bed antwortete barauf, dag er die Benützung ber Franfiermaschine un weitesten Umfange schon bei ber ersten Lotterie verlangt habe. Der erfte Entwurf habe überhaupt nur Franfierstempel vorgesehen, mahrend im vorliegenden Urtifel 4 Marten ober Frantierstempel vorgesehen seien. Auch der Regierungschef ichlog fich dem an, bemertte jedoch, daß die Unternehmung Wert barauf lege, Marten zu befommen.

Begenüber einer Unregung des Berrn Ubgeordneten Batliner, einen Bufat aufzunehmen, daß bas Sand feinerlei Saftung übernehme, fonnte ber juriftische Berater auf Artifel 11 verweisen, welcher in Absat 3 bereits die Rlaufel enthalte "ohne andererseits irgend eine Haftung zu übernehmen". Da= gegen sei er damit einverstanden, in der Zusakerklärung noch

eine Bestimmung aufzunehmen.

Bur weiteren Abklarung einiger Bunkte wurde hierauf auf Untrag des Berrn Regierungschefs ber Landrichter Berr Dr. Thurnher jur Beratung berufen. Diefer erflärte, bas Bericht fonne die nachite Riehung nicht gestatten, ohne bag für die Bezahlung der Treffer Garantie geleiftet werde. jedoch die Zwangsverwaltung vor der dritten Ziehung aufgehoben werde, so habe er nichts dagegen einzuwenden. Kalls nicht mehr gespielt murbe, mußte ben Spielern bas Belb erstattet werden, allerdings nur jenen, welche die Lose für die britte Rlaffe erneuert haben. Herr Spartaffaverwalter Thony teilte hierauf mit, daß von der ersten Ziehung noch Fr. 23,000, von der zweiten noch Fr. 20,000, übrig geblieben feien.

Die Beratungen wurden dann in der Nachmittagssitzung bes gleichen Tages fortgefest. Berr Dr. Emil Bed außerte die Auffassung, daß die Biehungen ber folgenden Rlaffen genügend gesichert maren, wenn die neue Gesellschaft mit Fr. 250,000 iofort beginnen würde. Die Durchführung der angefangenen Botterie wurde vom Herrn Abgeordneten Gagner als Notwendigfeit betrachtet. Bevor man die Sache scheitern laffe, wollen wir lieber an ben Brozenten nachlaffen. Eine ahnliche Auffassung murde auch vom Berrn Abgeordneten Marger vertreten, indem er sagte: "Wenn wir auch für das erste Jayr feinen Nugen haben, so möchte er doch für die alte Sache feine Berpflichtungen."

Gegenüber der Anregung des Herrn Abgeordneten Büchel, zur Durchführung der Lotterie eine Kaution zu verlangen, und hiefür in anderer Weise entgegenzusommen, erklärte Herr Dr. Emil Beck, er habe bereits den Borschlag gemacht, die Untersnehmung soll weitere Fr. 100,000 deponieren. Das Land wäre bereit, für die zweiten Fr. 100,000 einen guten Zins zu bezahlen. Bisher sei dies aber immer abgelehnt worden.

Nach einer furzen allgemeinen Diskussion beschloß der Landtag hierauf, es sei Herrn Grüßer der Borschlag zu machen, "daß ihm die Gebühren für zwei Klassen der neuen Lotterie geschenkt werden, wenn er die Garantie für die restlichen drei Klassen übernimmt, also die Kaution von Fr. 50,000 auf Fr. 100,000 erhöht."

In den unmittelbar anschließenden Berhandlungen mit Herrn Grüßer erslärte dieser, daß er nur an einer neuen Votterie ein Interesse habe. Die alte wolle er zu den besproschenen Bedingungen durchführen, dagegen könne er die Garantie nicht über 50,000 erhöhen. Er habe sich seinen Geldgebern gegenüber bereits gebunden. Auch eine Hinterlegung von Wertspapieren komme nicht in Betracht. Immerhin erklärte er sich bereit, persönlich dafür einzutreten, falls das Land in Anspruch genommen würde. Auch mit der Berwendung der Frankiersmaschinen statt Warken erklärte sich Grüßer einverstanden.

Hierauf wurde das Ergebnis der bisherigen Beratungen in folgenden Antrag an den Landtag zusammengefaßt.

"Der Landtag, nach Kenntnisnahme der Konzessionsurfunde über die Klassenlotterie vom 1. Februar 1926, nebst Jusaperkläsrung und Ergänzungen mit der Firma John von Glahn & Cie., New Pork, respektive deren Gesellschafter, erteilt auf Grund der Verfassung, insbesondere von Art. 20, 36 und 62 zur Konzessionierung der Klassenlotterie die Justimmung.

Aenderungen, beziehungsweise Ergänzungen zum Vertrage vom 1. Februar 1926 mit der Firma John von Glahn & Cie., New York, betreffend die Klassenlotterie:

Artitel 2 erhält folgenden 2. Abfag:

"Sie verpflichtet sich, jährlich mindestens 2 Lotterien mit je 5 Klassen durchzuführen." Artikel 4, 3. Absatz:

"Derselbe hat für diesen Zwed unentgeltlich die Benützung der hiefür nötigen Frankiermaschinen zu gestatten, oder nach gegenseitigem Einvernehmen Marken zu liefern."

Artifel 7, Absat 2: "Die Regierung kann jederzeit die Kontrolle darüber ausüben lassen, daß das vom Lande zur Verfügung gestellte Freisporto nur für Propagandazwede verwendet wird."

Artifel 7, Absat 5:

"Die Regierung bezeichnet bie Personen, welche bie Biehung beaufsichtigen und mitburchführen."

Artikel 9, Absat 2:

Soll es statt 6000 Franken = 8000 Franken und statt 10,000 Franken = 12,000 Franken heißen.

Artifel 10:

"Die Regierung verpflichtet sich, nach Intrafttreten bes Bersonen- und Gesellichaftsrechtes . . . . . . . . du erteilen."

(Das Wort "hieburch" entfällt.)

Am Schlusse des Bertrages kommt folgender letzter Absatz: "Der Unterzeichnete, Geheime Kommerzienrat Josef Kaul Grüßer in Hilversum, übernimmt die persönliche und unbeschränkte Haftung für die Verpslichtungen der Konzessionärin aus vorsteshendem Vertrage, während der Staat und die Regierung keinerslei finanzielle Haftungen aus diesem Vertrage übernehmen."

# 4. Die Sitzung im öffentlichen Landtag vom 11, Februar 1926.

An die Besprechungen im Konserenzzimmer schloß sich unmittelbar die öffentliche Sitzung des Landtages an. Nachdem der im Konserenzzimmer beschlossene Antrag verlesen worden war, erklärte der Herr Abgeordnete Marrer, dem Bertragc zuzustimmen, hauptsächlich mit Kücksicht auf die Arbeitsgelegenheit, ebenso der Herr Abgeordnete Hoop. Der Herr Abgeordnete Batliner sam neuerdings darauf zurück, daß Artisel 8 dahin ergänzt werden sollte, daß die Propagandaarbeiten nur im Unterlande durchzusühren seien. Dagegen stellte sich der Herr Abgeordnete Bückel auf solgenden Standpunkt:

"Jo muß zum Voraus erklären, daß ich nicht so vorgehen kann, wie die Borredner und enthalte mich der Abstimmung aus folgenden Gründen:

Erstens: Beim neuen Unternehmen seien Leute, die schon beim alten unglücklichen dabei waren. Zweitens sei der alten Gesellschaft die Konzession noch nicht entzogen. Drittens sei teine Garantie vorhanden, daß nicht schon in absehbarer Zeit gleiche Kasamität vorhanden sei. Es kommt dazu, daß das Land unvershältnismäßig große Summen und Werte bringen muß, die in teinem Verpältnisz zu den Einnahmen des Landes stehen und endslich, weil auch die Arbeitsgelegenheit aus dem Unternehmen nichtgerade so großartig sein wird, wie wir sie gerne erhöfften. Er ist nicht gegen den Vertrag, enthält sich aber der Stimme."

Hierauf entgegnete Herr Landtagspräsibent Dr. Bed: "Er ist auch nur wegen der Arbeitsgelegenheit für den Bertrag, trothem dieser nicht rosig ist. Aber man muß das nehmen, was vorhanden ist. So geht es andern auch."

Dierauf wurde mit allen Stimmen bei Stimmenthaltung bes herrn Peter Büchel bem Bertrag zugestimmt, ber weiter unten abgebruckt ist.

In diesen Tagen. laugte eine von 424 Bersonen des Unterslandes unterzeichnete Eingabe bei der Regierung ein, in welcher ber Landtag mit Ruchicht auf die durch die Rlassenlotterie gebotene Arbeitsgelegenheit ersucht wurde, den ihm vorgelegten Entwurf für die Konzeisionierung unverzüglich zu genehmigen.

Unterdessen waren auch die Verhandlungen mit der Oberposts direktion in Bern weitergesührt worden. Um 9. Februar 1926 konnte die Gesandtschaft bereits berichten, daß mit der Oberposts direktion in Bezug auf den Markenvorschuß gegen eine prozenstuale Beteiligung am Gewinn eine Vereinbarung zustande gestommen sei. Das Verhältnis zur Oberpostdirektion hat in der Folge in diesem Punkte keine Schwierigkeiten mehr geboten.

Nachdem Herr Grüßer den Baron von Grünau und Notar von Lüdinghausen als Referenzstellen angegeben hatte, wurde die Gesandtschaft in Bern von der Regierung beauftragt, durch die Schweiz. Gesandtschaft in Berlin bei Baron von Grünau eine Information über Herrn Grüßer einzuziehen. Um 10. Februar kam die telegraphische Antwort, welche die Gesandtschaft sofort an die Regierung weiterleitete: "Baron Grünau empfiehlt Geheimrat Grüßer bestens, schätz Bermögen 400,000 Gulden. Brief folgt."

Der ausführlichere Bericht ber schweizerischen Gesandtschaft in Berlin, welcher ber fürstlichen Regierung am 17. Februar von ber Gesandtschaft in Bern übermittelt wurde, hatte folgenden Wortlaut:

"Eine Anfrage bei Herrn Notar von Lübinghausen-Wolff hat ergeben, daß dieser mit Herrn Grüsser wohl in geschäftlichem Verkehr gestanden ist, daß er sich aber über desse siege sinanzielle Lage kein Bild zu machen vermag. Von Legationsrat Freiherr von Grünau erstielt die schweizerische Gesandtschaft die Auskunft, daß ihm Geheimrat Grüsser sehr wohl bekannt sei und er ihn für einen absolut integren und vertrauenswürdigen Mann halte. Nach den Angaben des Barons Grünau beläust sich das Vermögen des Geheimrats auf zirka 400,000 holl. Gulden."

Ungefähr in gleichem Sinne lautet ein Schreiben des Herrn von Grünau an die fürstliche Regierung.

Auf Grund der Beratungen vom 11. Februar im Landtage stellte ber juriftische Berater im Auftrage ber Regierung den endgültigen Vertrag auf, der am folgenden Tage mit Datum vom 11. Februar 1926 in Zürich gegenseitig un= terzeichnet worden ist, nachdem herr Grüßer bereits am 11. Kebruar eine persönliche Haftungserklärung unterzeichnet hatte. Dieser befinitive Bertrag, der die Grundlage für die zweite Lotterie bildete, hat folgenden Wortlaut:

## 5. Der zweite Lotterievertrag. "Ronzeffion.

Die Regierung des Kürstentums Liechtenstein exteilt biemit uncer Vorbehalt der Genehmigung durch ben Landiag der Firma John von Glahn & Co., New-Port, die Bewilligung jur Durchführung der der Bant Sautier & Co., A.-G., Luzern, und der Bertriedsunion Triesenberg entzogenen Ronzeffion unter folgenden Bedingungen:

### I. Konzeffionärin. Art. 1.

Als Ronzessionarin gilt die obgenannte Firma John von Glahn & Co., New-Port, welche verpflichtet ist, diese Konzession an eine nach liechtensteinischem Recht mit Sit in Babuz und mit einem Nominalstapitale von einer Million Franken — wovon mindestens zweihunderts taufend Franken bar einbezahlt fein muffen - ju grundende Aftiengesellschaft abzutreten, bevor bie Propaganda für die nächste Lotterie beainnt.

Bor Beendigung einer begonnenen Lotterie barf die Gesellicaft

sich nur mit Genehmigung ber Regierung auflösen.
Die Konzessionarin anertennt für alle Rechtsverhältnisse aus dem Lotteriegeschäfte das liechtensteinische Recht und den liechtensteinischen Gerichtsftand und verzichtet hiemit auf ben Ginmand von Spiel und Mette.

Die Firma John von Glahn & Co., New-York, verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß unter den Gründern und den Aktionären weder die Bank Sautier & Co., A.-G., noch die Vertriebsunion in Triesen-berg oder deren Mitglieder vertreten sind, und sie verpflichtet sich, jederzeit den Beweis anzutzeten, daß die genannten Firmen und Per-

sonen mit der Konzessionärin in feinerlei Beziehungen stehen: Gine Abtretung der Konzessionsberechtigung im ganzen oder zu einem Teile berselben ist, unter Borbehalt der obigen Ausnahme, ohne

Buftimmung ber Regierung nicht geftattet.

### II. Gegenstand. Art. 2.

Die Rongeffionarin ift berechtigt, mabrend ber Dauer ber Gultigfeit diefer Kongeffion in Liechtenftein eine Rlaffenlotterie mit fünf Alaffen durchzuführen und zu wiederholen, und zwar einzeln ober parallel laufend.

Sie verpflichtet sich, jährlich mindestens zwei Lotterien mit je fünf Klassen durchzuführen.

Sie tann, vorbehaltlich ber Genehmigung des Spielplanes, auch Rlaffenlotterien mit weniger Rlaffen burchführen und wiederholen, unter ber Bedingung jedoch, daß badurch bie jahrlichen Leiftungen an den Staat nicht verringert und die Leistungen des Staates nicht erhöht merben.

Berboten ist der Losratenhandel, die Beräußerung von Gewinnaussichten, sowie jegliche Art ber Beräußerung von Fromessen (ins-besondere Heuergeschäft, Rauf über Ziehungen und bergleichen), die Bildung von Serienlosgesellschaften (Lossyndikaten), der Hausierhandel mit Losen und dergleichen, letzteres jedoch nur im Fürstentum Liechtenftein.

Die Ronzessionärin darf in der Schweiz keine durch das schweigerifche Bundesgefet betreffend die Lotterien und die gewerbsmäßigen Betten vom 8. Juli 1928 verbotenen Geschäfte betreiben, noch bafür

Propaganda machen.

## III. Name.

#### Art. 3.

Die Durchführung des Lotteriegeschäftes, insbesondere der Ber= trieb der Loje, erfolgt unter dem Namen "Rlaffenlotterie in Liechten-

ftein".

Alle Lose, Plane, Propagandaschriften, Publikationen usw. haben ben Vermerk zu tragen "von der liechtensteinischen Regierung genehmigte Lotterie". Jede Haftbarkeit der liechtensteinischen Regierung und des Staates ist ausgeschlossen und die Konzessionarin darf auf diesen Edriftftuden und fonftwo feinerlei Unmerfung, Mappen und bergleiden verwenden, die den Anschein einer berartigen Saftbarkeit erweden fönnten.

Die Ronzessionarin ift verpflichtet, bas Geschäft torrett und in technisch, taufmannisch und moralisch einwandfreier Weise durchau-

führen.

### IV. Durchführung.

### a) Berjand. Art. 4.

Die Berfendung der Lofe und ber famtlichen Preisliften, Biehungsliften und bergleichen erfolgt an die einzelnen Losfäufer bireft burch Aufgabe bei einer liechtenfteinischen Poftftelle ober im gegen-

schitigen Einvernehmen bei einer ausländischen Politiesse.
Die hiefür notwendigen Postmarten sind, soweit nicht Ausnahmen vorgesehen werden und es sich nicht um ausdrücklich verlangte Prospettzusendungen handelt, von der Konzessionarin bei den liechtensteinischen Postämtern gegen Barzahlung zu beziehen. Ebenso sind eventuelle Frankaturstempel bar zu bezahlen.

Die Frankaturtoften für die Bropaganda hingegen werben in Form von liechtensteinischen Wertstempeln oder Marken bis zum Hödsteinischen Wertstempeln oder Marken bis zum döcksteiten von neunzigtausend (90,000) Franken für jede der ersten vier Klassen vom Staate übernommen. Derselbe hat für diesen zweck unentgeltlich die Benützung der hiefür nötigen Frankiermaschinen zu gestatten oder nach gegenseitigem Einvernehmen Marken zu liefern. Borbehalten bleiben sedoch die in Art. 9 erwähnten Abgaben.

Die Regierung wird dafür besorgt sein, daß die Postabfertigung

mit möglichfter Beichleunigung por fich geben wirb.

# b) Ziehung.

### Art. 5.

Das Lotteriegeschäft wird nach bem von der Regierung genehmigten Spielplane burchgeführt,

Eine Aenderung des Spielplanes, wie zum Beispiel di. Erhöhung oder die Erniedrigung der Jahl der zu verkaufenden Lose, ist zur mit Justimmung der Regierung zulässig. Während der Abwicklung einer Lotterie ist eine Aenderung des Spielplanes nicht gestattet. Die innert sechs Monaten nach der Jieh. zu nicht bezogenen Gewinne auf vertauften Lofen verfallen alle be i liechtensteinischen Staate, worauf in den Geschäftsbedingungen und au ben Lofen hingewiesen werben tann.

Sat lich ein Berechtigter innert nühlicher Frist gemeldet, ohne jedoch einen genügenden Ausweis über seine Berechtigung beizubrin-gen, jo bleibt der auf diesen Treffer entfallende Betrag bei der liechtensteinischen Landesbant gesperrt. Er verfällt jedoch bem Staate, wenn ber Unsprucherhebende nicht binnen Jahresfrift feine Berechtigung

nachgewiesen hat.

Die Ziehungen erfolgen öffentlich.

Die Regierung bezeichnet die Personen, welche die Ziehung mit-

durchführen und beauffichtigen.

Diese werden ausschließlich von der Regierung bezahlt und dürsen von der Konzessionärin teine Geld- oder anderen Leistungen beziehen und feine Loje befigen.

Sie haben innert drei Tagen nach jeder Ziehung ein unterzeichnetes Brotofoll über den Borgang der Ziehung, unter Angabe der mitwirkenden Personen einzureichen und zu erklären, daß sie der Ziehung von Anjang bis zu Ende beigewohnt haben, und daß alle Bortehrungen getroffen waren, um jeden Ginfluß der an der Ziehung Beteiligten auf das Ergebnis der Ziehung auszuschließen.

Die Regierung verpflichtet sich, für die rechtzeitige Bestellung biefer Personen zu sorgen, damit die Ziehungen in teiner Weise be-

einträchtigt merben.

# c) Bantvertebr.

#### . 941 rt. 6.

Die Landesbank besorgt die Aufbewahrung der Loje, von welchen fie auf Berlangen die entsprechenden Rummern herauszugeben hat.

Die Rongeffionarin ift verpflichtet, ben gangen Gelbvertehr burch bie Landesbant in Baduz zu leiten. Sie hat ausschliehlich die Landesbant ober im Einvernehmen mit der Regierung eine andere Stelle als Einzahlungsstelle zu bezeichnen und, soweit es sich nicht um den Bertrieb durch Kolletteure handelt, den Propagandaschriften ein Antwortfuvert mit der Adresse "Einzahlungsstelle Baduz" oder nach Bereins barung mit der Regierung mit einer andern Adresse beizulegen.

Die Landesbank ist ohne weiteres berechtigt, die bei ihr einlaujenden Gelder in fremden Baluten sofort in Schweizerfranken umzu-

Kür die bei ihr liegenden Gelder bezahlt die Landesbank keinen Rins.

Das von der Landesbant für die Zwede der Lotterie verwendete Personal, welches im Einvernehmen mit der Lotterieunternehmung bestellt wird, ift von der Ronzessionarin ju bezahlen. Dagegen bezieht die Landesbant feine Kommistionsgebühren.

Die Ronzessionarin ist verpflichtet, von dem aus den verkauften Losen eingegangenen Gelbe bei der Landesbant soviel bis zur Durchführung der betreffenden Lotterie stehen zu lassen, als alle Berpflichtungen gegenüber bem Staate ausmachen und aukerbem loviel. als bas Geminnverhältnis ber vertauften Lofe zu ben Geminnen ber betreifenden Lotterie beträgt.

Die Unterlagen für die Feststellung biefer Rudstellungen find ber

Regierung porzulegen.

#### d) Einlichtsrecht ber Regierung. Mrt. 7.

Ueber das gesamte Geschäft ist genau Buch zu führen und zweds Berechnung der zu leistenden Abgaben der Regierung jederzeit Ein= licht zu gewähren.

Die Regierung kann jederzeit die Kontrolle darüber ausüben lassen, daß das vom Lande zur Berfügung gestellte Freiporto nur für Aronagandazwede perwendet wird.

#### e) Dertliche Berbaltniffe. Mrt. 8.

Die für die Durchführung des Lotteriegeschäftes nötigen Arbeiten find, abgeseben von ber Leitung, in ben von ber Regierung im Einvernehmen mit der Konzessionarin bestimmten Gemeinden vorzunehmen.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, soweit die Arbeitsträfte im Lande selbst erhältlich sind, einheimische Leute zu verwenden und in angemessener Weise zu entlähnen. Chenso sind die Warenbezüge, mit Ausnahme ber Drudfachen, nach Möglichkeit im Inlande zu machen.

#### V. Abgaben an ben Staat. Mrt. 9.

Die Konzessionarin bezahlt bem liechtensteinischen Staate mabrend ber Dauer ber Konzession eine Abgabe von gehn Prozent (zehn vom Hundert) der Brutto-Ginnahmen, wobei ein Achtellos für die 1. Klasse mit 5 Franken

	00. 54. 5 5			Ψ.	Jetujic	*****	40	Orame
Das	Nachtaufslos	Jut	Die	Z.	29	29	10	"
"	11	"	"	3.	"	**	15	,,
"	n .	77	**	4.	>>	>>	20	>1
				ħ.			Za	

in die Einnahmenrechnung eingestellt wird, mindestens aber einen Betrag von 5000 (fünftaufend) Franten pro Rlaffe.

Diese Abgaben gelten für die ersten drei Jahre und erhöhen sich für das 4. und 5. Jahr auf 11 % (elf vom Hundert) und für das 6. und 7. Jahr auf 12 % (zwölf vom Hundert).

Die Konzessionärin bezahlt dem liechtensteinischen Staate übers dies zur teilweisen Deckung seiner Unkosten einen jährlichen Betrag von 8000 (achtausend) Franken und im 5., 6. und 7. Jahre einen solchen von 12,000 (zwölftausend) Franken. Alle diese Leistungen der Konzessionärin sind zahlbar jeweils

am Ziehungstage jeder Rlaffe.

# VI. Monopol.

#### Mrt. 10.

Die Regierung verpflichtet sich, nach Intrafttreten des Versonen-und Cesellschaftsrechtes der Firma John von Glahn & Co, New York, für die Dauer der Konzession das gesetliche Monopol zum Betrieb der Klassenlotterie zu erteilen.

#### VII. Dauer. Art. 11.

Die Konzession wird erteilt für die Dauer von 7 Jahren. berechnet vom Tage der Aushändigung der Konzessionsurfunde an. Die Regierung kann dieselbe sedoch sederzeit ohne segliche Entschädigungssplicht widerrusen oder einschränken, wenn wichtige Lebensinteressen des Staates, wie drohender Bönkott, Grenzsperre, Kündigung des Posts und Zollvertrages, Kriegsfall und ähnliche schwere Fälle es verlangen.

Die Konzessionärin ihrerseits ist berechtigt, jeweils auf das Ende einer Lotterie ohne Entschädigungspflicht vom Bertrage zurück

zutreten, womit die Konzession dabinfällt.

Im übrigen ist sie bei Schabenersatz verpslichtet, eine einmal begonnene Lotterie zu Ende zu führen. Im Unterlassungsfalle, sowie wenn die Konzession aus anderen Gründen, für welche die Konzessionärin einzustehen hat, dahin fällt, ist die Regierung berechtigt, eine begonnene Lotterie auf Rosten der Konzessionärin durchzühren oder durch eine andere Unternehmung mit dem Material und dem Geld der Konzessionärin durchführen zu sassen und Schadenersatz zu verlangen, ohne andererseits irgend eine Haftung zu übernehmen.

Ebenso kann die Regierung mit sämtlichem Material und Geld der Ronzessionärin die Lotterie selbst sortsetzen oder durch eine andere Unternehmung fortsetzen lassen, wenn die Konzession aus irgend welschen Gründen, für welche die Konzessionärin einzustehen hat, dahin fallen sollte.

Die Konzession gilt als verwirkt, wenn nicht binnen zwei Monaten nach der letten Ziehung der Betrieb für die folgende und binnen drei Wonaten die erste Ziehung der folgenden Lotterie stattfindet, soweit im gegenseitigen Einvernehmen nicht eine größere Pause vereinbart wird.

Cbenso verfällt sie, wenn die Bedingungen dieser Konzession nicht

eingehalten werden.

#### VIII, Kaution.

#### Urt. 12.

Die Konzessionärin hat dafür besorgt zu sein, daß vor Beginn jeder Lotterie bei der Landesbant ein Betrag von zweihunderttausend (200,000) Franken in bar deponiert wird.

Sie kann über dieses Geld, sowie alle weiteren Eingänge seberszeit für die Zwede der Durchführung einer begonnenen Lotterie dis auf den Betrag von hunderttausend (100,000) Franken verfügen.

Das hinterlegte Geld haftet für die richtige Durchführung jeder begonnenen Lotterie und alle Ansprüche des Staates. Ein Betrag von hunderttausend (100,000) Franken ist dem Staate versallen, wenn die Konzession aus Gründen, für welche die Konzessionärin einzustehen hat, hinfällig erklärt wird.

Im übrigen ist das verfügbare Gelb nach Beendigung einer Lotierie auf Berlangen herauszugeben.

Dieser Konzessionsvertrag tritt sofort nach gegenseitiger Unterzeichnung und Genehmigung durch den Landtag in Kraft. Die Regierung kann denselben jedoch hinfällig erklären, wenn die Konzessionärin

nicht bis spätestens 30. Juni 1926 ben Betrag von zweihunderttaufend (200,000) Schweizerfranken bei der Landesbank in bar hinterlegt hat.

Babug, am 1. und 11. Februar 1926.

Die fürstliche Regierung:

Die Konzessionärin:

Shädler,

. John von Glahn & Co.

Ω. G.

#### Zufagerklärung

dur Ronzession der Firma John von Glahn & Co. in New York betreffend Durchführung einer Klassenlotterie, vom 1. und 11. Februar 1926.

- 1. Die Konzessionärin (die Firma John von Glahn & Co. und beren Rechtsnachfolger) verpflichtet sich, die disherige Lotterie zu Ende zu führen und für die Sicherung der drei Ziehungen bei der Landessbant vor der nächsten Ziehung, spätestens aber dis zum 20. Februar 1926, die Summe von fünfzigtausend (50,000) Schweizerfranken in bar zu hinterlegen, die sedoch nur in Anspruch genommen werden dürsen, wenn dies notwendig erscheint und im Falle des Nichtbedarfes als Teilzahlung auf die Kaution für die folgende Lotterie angerechnet werden.
- 2. Die Regierung ist damit einverstanden, daß die bisher für die Lotterie bei der Landesbant eingelausenen, noch verfügbaren Gelder nach Abzug der bestehenden Berpflichtungen auf die neue Konzessionärin übergehen.
- 3. Bei Richterfüllung dieser Verpslichtungen fällt der mit der Konzessionsinhaberin geschlossen. Ronzessionsvertrag ohne weiteres dahin.
- 4. Art. 11, Absat 2 bes Konzessionsvertrages ist namentlich auch dahin zu verstehen, daß der Verkauf von Losen nach der Schweiz verboten werden kann, salls die Schweizerische Regierung wider Grwarten gegen den Verkauf von Losen Einsprache erheben sollte.

Babug, am 1. und 11. Februar 1926.

Die fürstliche Regierung: Schähler. Die Konzessionärin: John von Glahn & Co.

£. 6.

Der Landiag des Fürstentums Liechtenstein hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 1926 von vorstehendem Konzessionsvertrag samt Zussatzlärung Kenntnis genommen und seine Zustimmung erfeilt.

Baduz, am 11. Februar 1926.

Fürstliche Regierung: Schäbler.".

Ω. G.

#### "Saftungsertlürung

zum Konzessionsvertrag zwischen der fürstlich-liechtensteinischen Regierung und der Firma John von Clahn & Co. in New-Port vom 1. und 11. Februar 1926.

Der unterzeichnete geheime Kommerzienrat Josef Baul Grüßer in Hilversum, Holland, übernimmt hierdurch die persönliche und unbeschränkte Haftung für die Berpflichtungen der Konzessionärin aus bem zwischen ber fürstlich-liechtensteinischen Regierung und ber Firma John von Glahn & Co., New-York, abgeschlossen Konzessionsvertrages vom 1. und 11. Februar 1926, sowie aus der bezüglichen Jusagerklärung gleichen Datums, während der liechtensteinische Staat und die Regierung keinerlei finanzielle Haftungen übernehmen.

Babuz, am 11. Februar 1926.

3. P. Grüßer."

# 6. Die Durchführung ber zweiten Lotterie.

Im Unschluß an diesen Vertrag wurden dann über einige Fragen von geringerer Tragweite Spezialvereinbarungen getroffen, welche die Regierung am 22. Februar mit nachstehendem Schreiben bestätigt hat:

"Wir bestätigen hiemit, daß wir heute mit Ihnen folgende Bereinbarungen für die Durchführung der Alassenlotterie in Liechtenstein

getroffen haben:

1. Sämtliche Briefe mit der Ausschrift "Landesbank, Abteilung Kassa" und "Klassenlotterie in Liechtenstein" werden von einem unserer Amtsdiener bei der Post in Empfang genommen und der liechtensteinsichen Landesbank übergeben. Sämtliche Briefe werden im Resgierungsgebäude durch Sie, bezw. Ihre Vertrauensseute und unsern Bertrauensmann, Herrn Dr. Alois Kitter, geöffnet. Wir stellen Ihnen biefür das Jimmer Nr. 30 im Regierungsgebäude zur Berfügung.

2. Wir werden die Versonen für die Durchführung der Ziehung bestimmen, nachdem Sie hiezu Ihr Einverständnis gegeben haben. Borläufig sind hiefür die Herren Dr. Ritter und Friedrich Gahner

in Aussicht genommen.

3. Die Geräte für die Ziehung werden tünftig sofort nach Besendigung berselben in einem verschlossenen Raume des Regierungszgebäudes aufbewahrt.

4. Wenn bei der Ziehung au gleicher Zeit mehrere Nummern aus der Trommel fallen, sind sie zurückzugeben und die Ziehung hat von vorne zu beginnen.

5. Zuerst ist immer die Losnummer aus der Trommel zu nehmen und erst, wenn die gezogene Nummer gesesen ist, darf die Trefssernummer aus der kleinen Trommel gezogen werden."

Inzwischen war auch der Termin für die dritte Ziehung der ersten Lotterie, die am 25. Februar hätte stattfinden sollen, in unmittelbare Nähe gerückt. Da aber das Landgericht die Ziehungen ohne Llebernahme einer Garantie oder Freigabe des Sequesters nicht gestatten wollte, und die Aushebung des Sequesters zurzeit untunlich erschien, sah sich die Regierung veranlaßt, dem Landgerichte unterm 22. Februar solgende Haftungserklärung abzugeben:

"In Erlebigung Ihres Schreibens vom 29. Januar 1926 R. J. 817/878/4 teilen wir Ihren hiemit mit, daß wir die Garantie für die dritte Klasse der Klassenlichterie in der Form übernehmen, daß sämtliche Gewinne ausbezahlt werden und zwar auch dann, wenn die Mittel der Lotterie dafür nicht ausreichen sollten."

Hierauf konnte die dritte Ziehung anstandslos vorgenommen werden. Um 20. März 1926 ersolgte die Aushebung des Sequesters. Die vierte Ziehung fand am 25. und 26. März statt und die sünfte am 26.—28. April 1926. Nach Mitteilung der Spar- und Leihkasse sind alle angemeldeten Treffer ausbezahlt worden, so daß damit die von den ersten Konzessionären begonnene Lotterie durchgezogen war.

Am 26. März gelangte die Unternehmung mit einem Gesuch an die Reaierung, daß diese auf den Anteil von 10 % der Bruttoeinnahme mit Bezug auf jene Lose verzichten solle, welche ron Kollekteuren verkauft werden, weil andernfalls der Verkauf durch Kollekteure sich für die Gesellschaft nicht auszahlen würde. Die Regierung erklärte jedoch, daß sie sich ohne Fühlungnahme mit dem Landtage nicht dazu entschließen könne, diesem Wunsche zu enksprechen.

Unterm gleichen Datum hatte die Unternehmung ersucht, ihr zu gestatten, daß für die Propaganda der ersten Klasse nicht nur ein Markenkredit von 90,000 Schweizersfranken, sondern auch der für die späteren Klassen vorgesehene Kredit verwendet werden dürse. Auch darauf erteilte die Regierung eine ablehnende Antwort.

Ebensowenig konnte dem Wunsche, eine Ziehungsliste, die zahlreiche Drucksehler enthielt, als richtig anzuerkennen, entsprochen werden. Vielmehr beharrte die Regierung auf einer Drucksehlerberichtigung, die vor der 4. Ziehung öffentslich verlesen wurde.

Auf Wunsch der Spars und Leihkasse wurde mit den Konszessionären vereinbart, daß diese Anstalt weder auf Losen, noch in andern Drucksorten der Unternehmung genannt werde.

Am 17. Mai 1926 teilte die Firma John von Glahn & Co. der Acgierung mit, daß sie die unter dem 1. und 11. Februar erteilte Konzession zum Betriebe einer Klassenslotterie in Liechtenstein gemäß Art. 1 des Vertrages an die inzwischen gegründete Attiengesellschaft Centrofag, d. h. Zenstraseuropäische Attiengesellschaft mit Sitz in Baduz, abgestreten habe, und ersuchte um Erteilung des Monopols direkt an die genännte Gesellschaft.

Diese Gesellschaft hatte sich nämlich am 6. März 1926 gegründet und am 10. März 1926 im Handelsregister in Baduz eintragen lassen, nachdem von den Gründern der Ges

fellschaft laut Brief vom 1. Oftober 1926 bes Landgerichtes Babus Bareinzahlung beschlossen und von den Gründern festgestellt worden mar, daß die Bareinzahlung geleistet sei.

Die bezügliche von der Regierung eingeholte Austunft bes fürstl. Landgerichtes lautet:

"Betrifft Rapitalseinzahlung Centrofag.

Bei ber Gründungsversammlung am 6. März 1926 zeichnete Josef Baul Grüßer als Bertreter bes Dr. John von Glahn Fr. 400,000.— Beinrich Badenig, Haarlem, Cleverpart 300.000.— Franz Gronebaum. Badus 300,000.---

Es murbe von den Grundern Bareinzahlung beichloffen und von ben Grundern feftgeftellt, daß biefelbe geleiftet fei und zwar burch Cheds wie folgt:

Fr. 300,000.— auf Zürich, Schweiz. Bantgesellschaft, Dollar 80,000.— auf New-York, Mechanics und Metals National-Bank,

Mf. 245,000.— auf Berlin, Mittelbeutsche Kreditbank.
In der Generalversammlung vom 12. Mai 1926 wurde beschlosen, das Kapital auf 2,000,000.— zu erhöhen; der Verwaltungsrat wurde ermächtigt, die neuen Aktien gegen Barzahlung auszugeben und den Zeitpunkt und die Art der Ausgabe zu bestimmen.

Die Regierung erteilte der Centrosag am 14. Juli 1926 das Monopol zur Durchführung der Rlaffenlotterie unter den Bedingungen und für die Dauer des genannten Bertrages, wobei sie sich insbesondere vorbehielt, für Lotterien lokalen Charafters Konzessionen zu erteilen. Das Monopol soll dahinfallen, sobald der Konzessionsvertrag aus irgend einem Grunde aufgelöft ober die Regierung die Klassenlotterie gemak den Bestimmungen des Vertrages selbst übernehmen ober auf einen Dritten übertragen würde.

Um 9. Juli 1920 traf bei ber Regierung ein weiteres Gesuch der Centrofag ein, dahin gehend, daß die Regierung ihr gestatte, von der Landesbant ben Betrag von Fr. 30,000 in barem Geld zu bekommen, um badurch in der Schweiz Briefmarken zur Spedition zu Aropagandazwecken zu erhalten. Gie murbe fich bemgegenüber verpflichten, ben gleichen Wert in liechtensteinischen Briefmarten zu hinterlegen, die sie später bei der Bank wieder auslösen werde. Die Regierung konnte auf ein solches Gesuch nicht eintreten. Dagegen erklärte sie sich bereit, dem weiteren Gesuche zu entsprechen, anstelle ber vertragsmäßigen Frankaturftempel ben gleichen Betrag in Briefmarten zu liefern.

Schwierigkeiten waren unterbessen auch aufgetaucht im Berhältnis zur Duggan-Lotterie. Um diese zu beseitigen, erflärte die Regierung sich bereit, die Vertreter der beiden Gessellschaften zu einer Aussprache zusammenzuführen. In dieser Besprechung, an welcher die Regierung nicht vertreten war, wurde eine Austeilung des Absatzebietes vereinbart und der Regierung zur Kenntnis gebracht. Nachträglich bestritt die Centrosag diese Vereinbarung und erklärte, sich an diese nicht zu halten.

Um 22. Juli 1926 teilte die Unternehmung der Regierung mit, daß sie eine Aufsichtstommission bestellt habe, bestehend aus den Geren Baron von Grünau, Karl Eicholz, Geheimrat Grüßer und Geheimrat Stapper als ordentliche Mitglieder und Fräulein Strumpen als Setretärin. Als Direktoren, die mit einem Mitglied der Aufsichtstommission befugt waren, für die Gesellschaft verbindliche Handlungen vorzunehmen, wurden die Gerren Grönebaum und Schwarzl bezeichnet.

Die Regierung ihrerseits betraute mit ber Aufsicht und Kontrolle ber Unternehmung Serrn Otto Biedermann in Baduz. Alls Vertrauensmann ber Regierung und ber Spar- und Leihtaffe bei ber Ausgabe ber Lose bezeichnete sie Serrn Eduard Batliner von Mauren. Um ben Verkauf ber Lose nicht zu verhindern, erklärte sich die Regierung unterm 18. August 1926 damit einverstanden, daß 2000 Stück Achtellose nicht bar, spätestens aber am Tage ber Ziehung bezahlt werden müssen.

Die weitere Durchführung ber Rlassenlotterie stieß in der Folge auf großen Widerstand. In der Schweiz deswegen, weil die Unternehmung unter Verlesung der ausdrücklichen vertraglichen Bestimmungen in der Schweiz Deckadressen benütte. Die Regierung erhielt eine Mitteilung, daß in der Schweiz sogar Propaganda gemacht und Lose verlauft werden, und daß selbst der Name der Schweiz. Postverwaltung verwendet worden sei. Die zuständigen schweizerischen Behörden nahmen gegen ein solches Geschäftsgebahren Stellung. Die Regierung untersagte daher der Unternehmung unter Berufung auf den Vertrag diese unzulässigen Sandlungen. Ein gegen die Schuldigen in St. Gallen eingeleitetes Gerichtsversahren endete nach Mitteilung erstinstanzlich mit einem Freispruche.

Weitere Schwierigkeiten erwuchsen baraus, daß die Unternehmung versuchte, das überall verpönte Schneeballs oder Goldregenspstem einzuführen. In verschiedenen Ländern warnte die Presse das Publitum vor diesem System, das Stapper bereits früher von Solland aus praktigiert haben soll: Der "Oagens Ryheter" schrieb hierüber unterm 24. August 1926:

Die Methode, die Leute um ihr Geld zu bringen, ist präzis dieselbe wie früher. Dem System nach soll man querft 7 Kronen in schwedischem Gelde einsenden, wonach man dann ein soge-nanntes Los zugesandt erhält nebst drei Anteilsbeweisen, welche Beweise man dann an seine Freunde und Bekannten für 1 Krone per Stud verkaufen soll. Diese Käufer mussen dann wieder jeder von sich 7 Kronen übermitteln, wonach sie eine gleiche Sendung von der Klaffenlotterie zugeschiat erhalten, um dieselbe in früher beschriebener Weise wieder von ihrer Seite an den Mann zu bringen etc. etc. Wenn diese Prozeduren fünsmal geschehen sind und somit 983 Postanweisungen à 7 Kronen per Stück, also zu= sammen 6741 Kronen in die Hände des Geschäftsmachers gelangt find, so wird eine Gratifitation von 3000 Schweizerfranken verprocen. Des weiteren werden Prämien, variierend zwischen 1 und 29,009 Franken ausgesett für die Abnehmer, welche zuerst tommen. Für ben Fall aber, daß nicht alle Betreffenden — was ja immer eintreffen wird — die 7 Kronen einsenben, für diesen Fall ist nichts von einer Bergütung gesprochen. Somit ist es selbst klar, daß die so in marktschreierischer Weise versprochenen Prä= mien niemals ausgezahlt zu werden brauchen müssen und somit nur als Lodspeise für leichtgläubige Leute zu dienen hat."

Schon früher (Maiu. Juni) hatte die Regierung über die Serren Grüßer u. Stapper neue Informationen eingezogen, die aber weniger günstig lauteten als die ersten. Von Grüßer hieß es darin:

"Jojef Paul Gruger ist 1873 geboren. Er war in fruheren Jah-Angestellter ber Swigbant in London und späterhin in einer Pfälzischen Bant tätig. Bei Ausbruch des Krieges war er wieder in London anjässig, diesmal als Kommissionär in Effetten. Darauf tam er nach Amsterdam, wo er einige Zeit Broturist eines Bankhauses war und gründete am 1. Januar 1919 die Firma Grüßer, Philipson & Co. Am 1. April 1920 ist Philipson ausgeschieden und seitdem setz Grüßer das Geschäft unter dem alten Ramen fort. Er hatte bedeutende deutfche Berbindungen, bis er wegen gefehwidriger Rapital=Berichiebung von Deutschland nach holland in der Presse heftig angefallen wurde, wodurch er in seinen Geschäften fünftighin start behindert wurde. Er hatte seinerzeit die Overzeesche Bant und Sandels Maatschappp errichtet, unter welchem Namen fünftighin die meisten Geschäfte gemacht wurden. Die Lage von Gruger läßt sich augenblidlich ichwierig beutteilen. Er hat früher viel Gelb verdient, doch fpater auch wieber erhebliche Berluste erlitten. Zudem hat er stets auf großem Fuße gelebt. Immobilien besitzt er in Amsterdam nicht mehr und er wohnt privat möbliert. Sein Geschäftsgebaren wird verschieden beurteilt. Grußer wird ein gewandter Raufmann genannt. Er hat in Gütertrennung geheiratet mit einem geb. Fräulein Sidhold, Tochter bemittelter Eltern. Diese ist Eigentümerin eines Grundstückes in Berlin in der Heerstraße 22—24. welches inawischen im Arrestwege beschlagnahmt wurter. Lauf Urteil vom 24. November 1924 wurde über Grüßer ber Konfurs verhängt unter Ernennung von Mr. S. Seret und Mr. H. Harmens zu Konkursverwaltern. Gleichzeitig wurde auch über bie Overzeeiche Bank und Sandels Maatichappy der Konkurs verhängt mit benfelben Kontursvermaltern. Die Kreditorenlifte von Gruger enthielt 49 Ramen mit einem Gesamtbetrag an Forderungen von F. 390,394.—. Dieser Konfurs ist noch in der Schwebe.

Die Austunft über Frit Stapper lautete:

"Bon Amsterdam erhalten wir im wesentlichen folgende Ausstünfte: Stapper, geboren in Waldeuel, Deutschland. 1880, hat in dies ser Ortschaft verschiedene Geschäfte gemacht und in andern Ländern sortgeset. Im August 1924 hat er in Amsterdam ein Kredibüro, Hypothefarbüro und Bersicherungsbüro geschäften und ein solches für Verstauf von Losen, genannt "Boule de Neige" (Schneedauspitem) oder "Plui d'or" (Goldregen). Dessen Sit hat sich an verschiedenen Adressen befunden. Im Juli 1925 hat er sich mit einem J. B. J. Gsselaer associatet, dessen Loge wie jene von Stapper schwach beurteilt war. Seit 1. Oktober 1925 hat sich Stapper offiziell zurückgezogen und ist durch D. L. J. Sistens ersetzt worden. Der erscheint als Alleininhaber der Firma im Handelsregister, obwohl Stapper weiterhin an den Geschäften Anteil nimmt. Die Firma arbeitet speziell ins Ausland und in verschiedenen Ländern, da das System Schneeball verhoten ist. In verschiedenen Ländern haben die Behörden zahlreiche Rlagen erhalten, da das Schneeballspitem dort verboten ist und haben wiederholt Spezialmahnahmen getrossen, um zu verhindern, dah die Firma ihre Geslichzie sortsetz, namentlich in Belgien. Die angestagten Quellen raten von allen Beziehungen mit der Firma ab."

Der Erfolg der Propaganda war fein guter, und es zeigte fich balb, baß Diefes Geschäft nicht burchführbar fei. Bis gur erften Ziehung, welche am 14. September ftattfand, maren nur 20,365.82 Fr. eingegangen, bis jum Cage ber zweiten Biebung weitere 17,022.42 Fr., zusammen 37,388.24 Fr. Die Lusgablung ber Gewinne für biefe beiben Rlaffen (Fr. 790. - für bie erfte und Fr. 1150 .- für bie aweite Rlaffe) fcheint punttlich erfolgt zu fein. Ebenfo murbe bie Abgabe an ben Staat, 5800 Fr. für jede Rlaffe, auf Verlangen der Regierung bezahlt. Die britte Ziehung war auf den 17. November 1926 angesept. Die biefür verfügaren Gelber erschienen ber Regierung jeboch nicht ausreichend. Bon ben hinterlegten 200,000 Fr. waren 100.000 Fr. von der Unternehmung verwendet worden, mährend Die reftlichen 100.000 Fr. als Raution steben blieben. Leber Die Frage, ob biefe Gelber vertragegemäße Verwendung gefunden haben, foll der Bericht der Oftschweizerischen Ereuhandgesellschaft Aufschluß geben. Die neuen Eingänge waren gering, beshalb fah fich die Regierung veranlaßt, am 8. November 1926 folgendes Schreiben an Die Internehmung zu richten:

"Wir haben die. Ehre, Sie an Art. 6 des mit Ihnen geschlosenen Bertrages vom 1./11. Februar 1926 zu erinnern, wornach Sie verpflichtet sind, von dem aus den verkauften Losen eingegangenen Gelde bei der Landesbank soviel dis zur Durchführung der betreffenden Lotterie stehen zu lassen, als alle Berpflichtungen gegenüber dem Staate ausmachen und außerdem soviel, als das Gewinnverhältnis der verkauften Lose zu den Gewinnen der betreffenden Lotterie beträgt. Die Unterlagen für die Fest-

stellung dieser Rücktellungen sind uns bis zum Ablauf des Erneuerungstermines der Lose vorzulegen.

Wir machen heute schon barauf aufmerksam, daß wir uns leis der veranlaßt sehen würden, die kommende Ziehung nicht stattsins den zu lassen, wenn den Bestimmungen des Art. 6 nicht nachgelebt würde. Die hinterlegte Raution von 100,000 Franken kann hies für nicht verwendet werden.

Wir hoffen gerne, dan Sie bie Bertragsbestimmungen genau

einhalten.

Die Centrofag antwortete ber Regierung barauf unterm 15. November, daß der Verwaltungerat zur Einsicht gefommen fei, daß fich der Lotterie unüberwindliche Schwieriakeiten ins. besondere inbezug auf die Zustellung der Bost entgegenstellen. Der Berwaltungerat befchloß infolge beffen, die Biebung ber britten Rlaffe nicht ftattfinden ju laffen und ben Runden bas bisher eingezahlte Geld gurudzufenden. "Wie bereits oben erwähnt find die eingegangenen Losgelber für Untoften verbraucht worden und die Lotterieleitung ift momentan außer Stanbe biefe eingezahlten Gelber gurudzufenben, wenn nicht bie Regierung bie Raution von 100,000 Fr. zu biefem 3mede gnr Berfügung ftellt." Dagegen bestebe Ilusficht, daß bas Ge-Schäft in turger Zeit wieder aufgebaut werben tonne. Eine Vertragspartei habe sich schon verpflichtet, für eine neue Lotterie 10 000 ganze Lose fix zu übernehmen. Aluch schweben Verhandlungen mit Rolletteuren großer Lotterien. Die für die Erledigung aller Berpflichtungen ber Unternehmung nötige Summe murbe von berfelben unterm 22. November 1926 mit 72,034.49 Fr. angegeben, wovon 51,644.49 Fr. auf einbezahlte Losgelder entfallen, der Reft auf Lohne, Forderungen, Druckereien usw. In einem Schreiben vom 16. November ersuchten die Ronzessionare die Regierung neuerdings um Freigabe ber Raution von 100,000 Fr. Für ben Fall ber Ablehnung dieses Gesuches beantragten fie, diese Summe für die Durchführung ber britten Rlaffe jur Verfügung zu stellen. Rach Durchführung ber britten Ziehung wurde bie Unternehmung den Rundenftoct abbauen, indem fie allen Runden, die mehr als 1 Achtellos in Sanden baben, auf Grund von Puntt 5, Absat 4 bes Spielplanes Die Erneuerungslose verweigern murbe. Damit murbe ber Runbenftod für die vierte Rlaffe auf die Balfte reduziert, und bei ber fünften Rlaffe murde fich ein ähnlicher Vorwand finden, fodaß bas Rifito gering mare. Die 100,000 Fr. murben baber für die Durchführung ber ganzen Lotterie voraussichtlich ausreichen.

Ohne auf diese Vorschläge einzutreten, schrieb die Regierung der Unternehmung am 17. November 1926:

"Mit Schreiben vom 15. November 1926 teilten sie uns mit, ber Berwaltungsrat Ihrer Gesellschaft habe beschlossen, die Ziehung der 3. Klasse nicht stattfinden zu lassen und den Kunden das bisher einbezahlte Geld zurüczusenden. Wir teilen Ihnen hieburch mit, daß die fürstliche Regierung dies zur Kenntnis nimmt und den Bertrag damit als aufgelöst betrachtet, zumal der Vertrag auch in anderer Weise schwerwiegend verletzt wurde.

Wir entziehen Ihnen hiemit infolgebessen die Konzesson und die Monopolsberechtigung und ersuchen Sie, das Nötige für die Durchführung der Liquidation und die Erfüllung der aus dieser Auflösung sich ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Regierung zu veranlassen und behalten uns alle weiteren Rechte und

Maknahmen por."

Die Lotterie-Unternehmung richtete hierauf, also erst nach Ablauf bes Ziehungstermins, an die Losbesitzer ein Zirkular des Inhalts, daß fremden Staatsangehörigen von den heimatlichen Gesen der Einsat in fremde Klassenlotterien verboten sei, und daß sich die Klassenlotterie daher veranlaßt sehe, sämtlichen ausländischen Losbesitzern ihre Geldeinsätz zurückzubezahlen.

Diese Mitteilung erweckte offenbar (wie aus zahlreichen Zuschriften hervorgeht) bei vielen Losbesißern den Verdacht, daß die Ziehung am 17. November stattgefunden habe und daß auf ihr Los ein größerer Treffer gefallen sei, weshalb sie die Lushändigung der Ziehungsliste verlangten. Nachdem die Regierung die Raution von 100000 Fr. am 24. November 1926 als verfallen erklärt hatte, gab die Unternehmung der Regierung von den Reklamationen am 25. November 1926 Renntnis, mit der Vemerkung:

"Gollte die Regierung wider Erwarten auf dem Standpunkt beharren wollen, daß das Geld dem Staate restlos verfallen sei, so wüßte sich die Direktion leider keinen andern Ausweg mehr, als der Kundschaft mitzuteilen, daß durch die Beschlagnahme der Kaution von 100000 Fr. es der Gesellschaft unmöglich geworden sei, die Einzahlungen rüczuvergüten und es wäre unserer Ansicht nach sicher, daß ein großer Teil der Kunden sich direkt an die Regierung eventl. durch Gerichte zur Rüczahlung der eingezahlten Beträge wenden würde."

Bezügl. ber Freigabe ber Raution für die Zahlung ber Schulden ber Unternehmung teilte die Regierung ber Centrofag mit, daß diese Frage burch ben Landtag geprüft werden müsse.

# 7. Die Sitzung vom 2. Dezember 1926.

Um 2. Dezember trat hierauf ber Landtag zusammen und besprach biese Angelegenheit im Konferenzzimmer. Einleitend gab ber Serr Reg.-Chef ein schriftliches Exposé, bas folgenden Wortlaut hat:

#### "Mitteilung ber Regierung an den Landtag betreffend die Rlaffenlotterie in Liechtenstein.

(In ber Gigung vom 2. 12. 1926).

Die fürstliche Regierung sieht sich zusolge einstimmigen Rollegialbeschlusses veranlaßt, dem Sohen Sause über die Verhältnisse bei der Rlassenlotterie in Liechtenstein folgende Mittei-

lung zu machen:

Mit Zustimmung bes Landtages wurde mit der Firma Bohn von Glahn & Co in New Bort am 11. Februar 1926 ein Bertrag betreffend bie Fortführung ber Rlaffenlotterie in Liechtenstein geschloffen, in welchem Bertrage befanntlich auch bestimmt wurde, daß die neue Kongessionärin die erste, durch die Firma Bant Gautier & Co., A.G. in Luzern und Jürich und die Bertriebsunion in Eriefenberg begonnene, aber nicht beendete Lotterie ju Ende führen foll. Bur Durchführung bes neuen Bertrages grundeten die Inhaber ber Firma John von Glahn & Co mit anderen Personen die "Centrofag", Central-Europäische Finanz-Aftien-Gesellschaft in Babuz mit einem volleinbezahlten Aftienkavitale von einer Million Franken. Die Eintragung in das Sandelsregifter des fürftlichen Landgerichtes fand am 10. März 1926 staft. Nachdem die Konzessionarin die vertraglich bedungenen 200 000 Franken bei ber liechtenfteinischen Landesbant erlegt hatte, übertrug bie Regierung auf Grund eines Sigungebeichluffes über Unfuchen ber Rongeffionarin ben Lotterievertrag auf die Centrofag und gab diefer auch bas vom Landtage bereits beschloffene und im Dersonen- und Gesellschaftsrechte begründete Monopol für den Alleinbetrieb des Lotteriegeichäftes.

Die Lotterieunternehmung begann ihren Geschäftsbetrieb anfange Juli 1926. 3m Geptember fand unter Aufficht ber amtlichen Auffichtstommission die erste und im Oftober die zweite Ziehung fiatt. Mit Rücksicht barauf, daß für die britte Ziehung im November feinerlei Mittel gemäß bem Bertrage zur Berfügung geftellt wurden, fab fich die Regierung veranlaßt, am 8. November 1926 die Konzessionarin auf Art. 6 des Vertrages hinzuweisen und ihr nabezulegen, bas zur Ziehung erforderliche Geld im Gewinnverhaltnis der verkauften Lofe zur Gefamtzahl ber Lofe bereitzustellen, widrigens fich die Regierung vorbehalte, die Biehung ju verbieten. Statt, daß bas Geld beponiert murbe, teilte ber Berwaltungsrat ber Centrofag am 15. Rovember 1926 ber fürftl. Regierung mit, daß er beschloffen habe, die britte Ziehung am 17. Rovember 1926 nicht ftattfinden zu laffen. Die Direktoren ber Centrofag versuchten tropbem mit Schreiben vom 16. November 1926, die Regierung zur Freigabe ber Raution per 100 000 Fr. zwecks Durchführung ber vom Berwaltungsrate eingestellten britten Ziehung ber Raffenlotterie zu bewegen. Mit Schreiben vom 17. November 1926 an die Centrofag nahm die Regierung den Beschluß über bie Einstellung ber Biehung jur Renntnis und erflarte gleichzeitig mit Rudficht auf Die Richteinhaltung bes Bertrages burch Die Centrofag ben Berfall ber Ronzeffion und des Monopols. Die Freigabe ber Kaution wurde verweigert. Am 20. November 1926 beschloß die Regierung überdies den Verfall der Raution per 100 000 Franken und wies die liechtensteinische Landesbank an, die Umschreibung des Betrages auf die Landeskasse

vorzunehmen.

Das ift turz ein Bild ber jüngften Ereignisse bei ber Rlaffenlotterie. Wir werden Ihnen in einer ber nächsten Sitzungen ein ausführliches Erpose über ben ganzen Sachverhalt geben, betonen aber, daß in unserer heutigen turzen Mitteilung bie wichtigften Daten enthalten sind."

Der Landtag beschloß hierauf, die rudftandigen Behalte bis Ende November auszahlenzulaffen, in der Meinung, daß bie Regierung biefe Forberung bem Unternehmen gegenüber geltend machen foll. In der Folge wurden an Löhnen Fr. 4187.45 ausbezahlt. 3m weitern wurde die Frage diskutiert, ob auch Die einbezahlten Losgelber im Betrage von Fr. 51,644.49, sowie weitere Forberungen aus der vorbandenen Raution beaablt werden follen, ober ob ber Ronfurs über die Gefellichaft eröffnet werden, oder ob man wegen Betrug bei ber Grundung vorgeben foll. Diskutiert wurde auch die Frage, ob die Sparund Leihtaffe als Treuhanderin die Liquidation burchführen foll. Die Beschlußfaffung über biefe Frage wurde jedoch binausgeschoben und vorderhand nur beschloffen : "Die oftschweizerische Treubandgesellschaft soll einen Liquidationsplan aufstellen und bem Landtage vorlegen. Die Regierung wird einen ausführlichen Bericht ausarbeiten."

In der gleichen Sitzung las der Berr Regierungschef auch zwei Informationen über die Firma John von Glahn & Cie. vor, die in der deutschen Lebersetzung folgenden Wortlaut haben:

"In Ihrem Auftrage haben wir uns über die Firma John von Glahn & Co., 54 West 93rd Street, in hier ertundigt und ersahren, daß Dr. John von Glahn von der oben genannten Firma mit Herrn Paul Grüßer, Susenbergstraße 152, Jürich, Schweiz, wereinbart hat, als dessen Bertreter in New-Port aufzuteten. Vaul Grüßer hatte sich bemüht, Leute hierzusande dafür zu insteressieren, Hypothesen anzusausen, die auf Grund und Boden in Deutschland placiert werden sollten. Dr. von Glahn ist am Unternehmen sinanziell nicht interessert und widmet seine Zeit seinem Beruf als Physiser. Von einer Losalbant, von der sein Konto seit September 1926 gesührt wurde, erhalten wir die Mitteilung, daß der Ersolg des Kontos nicht gerade ein bestiedigender war. Keine Ausschifte wurden erteilt in Bezug auf die Hastung der Geschäftsinhaber und über bereits getätigte Geschäfte. Es scheint daher, daß die Geschäfte ziemlich gering sind."

"Wir sind im Besitse Ihrer Anfrage vom 16. Oftober 1926 bezüglich der Firma John von Glahn & Co. und beehren uns, Ihnen mitzuteilen, daß Dr. von Glahn am Bantgeschäfte nicht beteiligt ist, sondern ein praktizierender Ahpsiter ist. Es heißt, er sei an einigen Grundstüdstransaktionen in Deutschland beteiligt und die Banken, bei benen er verkehrt, teisen mit, daß die Geschäfte unter dem von Ihnen erwähnten Namen getätigt werden.

Ein Ronto wurde bei ihnen im September 1926 eröffnet und wurde mit fleinen Umfagen aufrecht erhalten. Es heißt, Dr. von Glahn habe einige Berbinbungen in Deutschland, aber unsere Geschäftssreunde sind über seine Wittel oder andere Daten nicht informiert."

Im Anschluß an die Landtagssitzung vom 2. Dezember 1926 richtete die Regierung an die Berren Stapper und Gruger bas nachstebenbe Schreiben:

"Nachdem Sie als Gründer und Sauptaktionar ber Centrofag und damit ber Rlaffenlotterie in Liechtenftein biefer bisher jag und damit der Rapfendrerie in Liegtengrein vieser dieder die erforderlichen Mittel für die Liguidierung der Cotterie nicht zur Verfügung gestellt haben, machen wir Sie hiemit auf die Ihnen der die hiemit auf die Ihnen der die iberall — also auch in Holland — tressen und Ihnen sicherlich nicht gleichgültig sein können. Die für die Liquidierung erforderlichen Mittel sind derzeit:

Schw. Fr. 51,644.49 für einbezahlte Losgelder,

8,659.— "Rechnung Buchbruckerei Kaifer, 1,080.— "Rechnung Urnold Shönd, Schaan, 279.— "Rechnung Orell-Füßli, Jürich, 1,500.— "Porto dum Rückfenden der Gelder

und fleine noch ausstehende Rechnungen, 3,814.- für Löhne per Rovember,

4,158.— " Löhne per Dezember, und Miete.

Schw. Fr. 72,034.49

Wir geben Ihnen gur Bereitstellung biefer Mittel eine Frift von zehn Cagen."

# 8. Die Landtagssitzung vom 11. Dezember 1926.

In der Landtagesitzung vom 11. Dezember 1926 im Ronferenzzimmer, zu welcher auch Berr Bachler von der Oftschweiz. Treuhandgesellschaft St Gallen eingelaben war, legte biefer sein schriftliches Referat vor, das auf Seite 89 bes Berichtes abgedruckt erscheint. Serr Sächler führte babei aus, bag bie Auszahlung fo schnell als möglich erfolgen foll. "Die hier tätigen Beamten seien an ber Sache nicht schulb. Die Sache sei von jenen eingebrockt worden, die nicht mehr bier find."

Die Anfichten über die Rückzahlung waren im Landtage geteilt. Aus ben Boten ber Abgeordneten war zu entnehmen, daß vorwiegend die Geneigtheit bestehe, die Losgelder zurückzuzahlen im Interesse bes guten Rufes bes Landes. Einzelne Abgeordneten vertraten ben gegenteiligen Standpunkt. Ein befinitiver Beschluß fam jedoch über biefen Punkt nicht zustande und wurde auf eine spätere Sigung verschoben. Dagegen wurde angeregt, daß gegen Stapper vorzugeben fei.

In dieser Sitzung teilte ber Berr Regierungschef auch mit, daß ein Unwalt von Stapper, Berr Dr. Briege, bier gemefen fei, mit dem Unterhandlungen über weitere Leiftungen Stappers gepflogen worden feien. Die Direktoren Gronebaum und Schwarzl haben gegen Gruger in Burich eine Betrugsanzeige erstattet, die Verfolgung fei eingeleitet. Aluch habe er erfahren, daß ein gewiffer Thalmann aus Burich, ber von Gruger betrogen worden fei, fich gegenüber ben Direftoren Gronebaum und Schwarzl bereit erflart habe, ben Lotterievertrag unter noch zu vereinbarenden Bedingungen fortzuseten. Der Regierungschef erflärte, bag er gegen einen neuen Lotterievertrag fei. Eine Beschlußfaffung wurde jedoch auch über biesen Dunkt porläufig verschoben.

21m 18. Dezember 1926 richtete Die Regierung an den 21nwalt von Berrn Stapper, Berrn Dr. Brieze, folgendes Schreiben: "Wir tommen jurud, auf die mit Ihnen gehabte Unter-

redung, muffen Ihnen jedoch mitteilen, daß ber Landtag jedes Ungebot für eine gegenseitige Regulierung ber Rlaffenlotterie-verbindlichteiten abgelehnt hat. Der Landtag hat die Regierung beauftragt, mit allen zulässigen Mitteln gegen sämtliche verantwortlichen Personen vorzugehen und von diesen die Bereitstellung der für die Liquidierung der Lotterie erforderlichen Mittel zu fordern. Es unterliegt keinem Zweisel, daß Ihr Manbant — Berr F. Stapper — als Garant ber bei ber Gründuna

dur Berfügung gestellten Check unter bie Berantwortlichen fällt.
Wir laben Gie hiemit höflichst ein, Ihren Seren Auftrag-zeber auf unsere Forberung aufmertsam du machen und ihn du veranlaffen, die nötigen Mittel fofort dur Berfügung du ftellen. Es durfte febr im Intereffe Ihres berrn Mandanten liegen, unfere Forderung eheftens zu erfüllen, um fich die ungehinderte Beweglichkeit zu fichern."

F. Stapper hat jede Erfatleiftung abgelehnt, wogegen die Regierung in einem neuerlichen Schreiben an ber Ersaspflicht festhielt. Die Verhandlungen find noch im Gange.

# 9. Die Landtagssitzung vom 22. Dezember 1926.

In der Landtagesitzung vom 22. Dezember 1926 wurde bem Landtage nachstehende Erklärung ber Regierung abgegeben:

"Rachdem bie Regierung bereits in ber Landtagssitzung vom 2. Dezember 1926 eine turge Aleberficht über bie Berbaltniffe bei ber Klaffenlotterie in Liechtenstein gegeben bat, befchloß fie am 10. Dezember 1926 einftimmig:

1) Es fei die finanzielle Gefchaftsgebahrung ber Rlaffenlotterie burch bie Ditschw. Treubandgesellschaft Gt. Gallen ein-

gebend zu untersuchen.

2) Es fei in möglichfter Balbe ein ausführlicher Bericht auszuarbeiten, in welchem ber Werbegang ber Rlaffenlotterie feit bem Cage ber Einbringung bes erften Ronzessionsgesuches bis zur Gegenwart festgestellt wirb.

Der Bericht über die finanzielle Geschäftsgebahrung geht bem Abschluffe entgegen und ber Bericht aus ben Berhanb. lungsatten ift in Ungriff genommen, nachdem die langwierigen Budgetverhandlungen endlich ju Ende geführt find. Die Re-gierung muß Wert darauf legen, diesen Rechenschaftsbericht einläßlich und in alle Einzelheiten abfassen zu können, da ihr bisher mit Rücksicht auf bas Amtsgeheimnis die Möglichkeit genommen war, alle Berhältniffe bei ber Klaffenlotterie öffentlich zu behandeln. Der Bericht über bie finanzielle Gebahrung und der Bericht der Regierung werden dem Landtage noch in einer Gigung bes laufenden Jahres vorgelegt werben.

Namens der'früheren Regierung ersucht der unterfertigte Regierungschef ben hoben Landtag, berfelbe wolle hierauf die ganze Angelegenheit gründlich untersuchen lassen."

# 10. Der Bericht ber Treuhandgesellschaft.

Der auf Grund bes Landtagsbeschlußes vom 2. Dezember 1926 ausgearbeitete Bericht bat folgenden Wortlaut:

"Die fürstliche Regierung beauftragte uns auf Grund der abgelieferten Buchhaltung, sowie anderweitiger jur Berfügung gestellten Unterlagen die Gründungsvorgange, sowie die finanziellen Berhältniffe der Klassenlotterie in Liechtenstein zu handen des hohen Landtages zu untersuchen und Bericht über unfere Feststellungen zu unterbreiten.

Der durchaeführte Untersuch in der Sache hat folgende Tatsachen

ergeben:

Gründungsvorgänge.

Wie Ihnen befannt sein durfte, wurde im Frühjahr 1926 zur Weiterführung der ersten Klassenlotterie, welche finanziell zusammen gebrochen war, eine neue Gesellschaft unter der Firma "Centrofag", Centraleuropäische Finanz-Aftiengesellschaft in Babuz, gegründet.

Dieje Gefelicaft ließ sich unterm 6. März 1926 ins Sandelsregister eintragen und übernahm in der Folge die an die Firma Dr. John von Glahn & Co. in Baduz seinerzeit erteilte Konzession für den Betrieb einer Rlassenlotterie und führte damit, wie oben icon betont, die erste Klassenlotterie unter Uebernahme sämtlicher Berpflichtungen berfelben, weiter.

Aus der Gründung ergibt sich unzweideutig, daß es sich bei der "Centrojag" um eine Bargrundung handeln mußte, mit einem vorerft verantwortlichen Aftienkapital von Fr. 1,000,000.—, welches am 12. Mai 1926 auf Fr. 2,000,000.— Grundfapital erhöht wurde. Auch aus den Statuten der "Centrofag" geht deutlich hervor, daß es sich vorerst um eine Bargründung handelt, denn Art. 3 lautet:

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf Schweizer Franken 2,000,000.— jestgesest. Für biese Grundkapital werden 2000 auf ben Inhaber lautende Attien im Rominalbetrage von je Schweizer Fr. 1000 ausgegeben, wovon 1000 ausgegeben und poll einbezahlt find.

Der Berwaltungsrat hat das Recht, die restlichen 1000 Aftien al pari, zuzüglich ber Emissionstoften, gegen Barzahlung auszugeben und ben Zeitpuntt und die Art ber Ausgabe ju bestimmen."

Die Gründer und Zeichner ber erften Million Aftientavital find laut Sandelsregister-Eintrag:

Josef Baul Grüker als Bertreter des Dr. John von Glabn

400.000.-300,000.-300.000.—·

Heinrich Hadenik, Haarlem (Cleeverpart) Krana Groenebaum, Badua . Kr. 1.000.000.-Auf Grund dieses verantwortlichen Aftienkapitals war unseres

Cracitens kein Grund vorhanden, gegen die Erwerbung der Lotteries Ronzession und die Uebernahme der Weiterführung der Rlassenlotterie

burch die "Centrosag" Einspruch zu erheben. Bei den Berhandlungen mit der Direktion erklärte Herr Groenebaum, daß er seinerzeit die Fr. 300,000.— nur im Auftrage und mündslicher Garantie des Berrn K. Stapper in Amsterdam, daß er (Stapper) für alle Ronsequenzen, welche aus biefer Zeichnung fich ergeben follten, auftomme, gezeichnet babe.

Gemäß Auskunft der Direktion bestand der Verwaltungsrat der "Centrosag" und die Aussichtenmission für die Durchführung der Klassenlotterie aus solgenden Herren:

Dr. Freiherr von Lüdinghausen, Rechtsanwalt, Berlin W. 30, Barbarollastrake 44;

Ciabolz, Seerengracht, Amsterdam;

F. Stapper, Baleriusstraße 47, Amsterdam;

. P. Grüßer, Amsterdam;

3. P. Gruger, Ampersam, Freiherr Curt von Grünau, Berlin-Wilmersdorf, Brienerstraße 12; Romm.-Rat Theod. Hinsberg, Barmen, Ottostraße 13.

Sauptattionäre follen fein:

Jolef Baul Grüßer, F. Stapper,

Komm.=Rat Theod. Hinsberg.

Ein Aftienregister ist nicht vorhanden, resp. konnte nicht vorgemiefen merben.

Sämtliche Originalprototolle der Generalversammlungen, sowie der Berwaltungsratssitzungen sollen laut Austunft der Direttion im Besite des Verwaltungsrates sein.

Wir konnten also auf Grund der Originalprotokolle keine Fest-

ftellungen machen, ba uns folde für ben Unterfuch fehlten.

Es tonnten einzig von ber Direttion Abichriften uns überlaffen merben von:

Bericht der Direktion in der Generalversammlung am 30. Oktober 1926 in Badus.

Stenogramm über die Berhandlungen in ber Generalversammlung pom 30. Oftober 1926 (ges. Strumpen).

Gedächtnisprotofoll der beiden Mitglieder der Direktion, aufgenommen am 2. November 1926, nachmittags, nach Vorlage des Originals Brotofolls der Generalversammlung (gez. durch die Direktion und 4 Zeugen).

Diese Dotuments-Abschriften geben einen Ginblick in die Grundungsverhältnisse und das weitere finanzielle Gebaren der "Centrofag", bezw. Rlaffenlotterie.

Heute geben uns solche Anhaltspunkte, kommen aber einstweisen für unsern Untersuch nicht in Frage, sondern können erst bei einem rechtlichen Austrag der Sache unseres Crachtens eine Rolle spielen. Bir nehmen daher Umgang, diese Protokolle und Berichte hier

niederzulegen.

Nachbem gewisse Gerüchte über die Gründungsvorgänge etc. ims mer mehr durchsiderten, sah sich die fürstliche Regierung veranlaßt, am 29. September 1828 vom fürstlichen Landgerichte Austunft über die Gründung der "Centrofag" ju verlangen und erhielt darauf nachstehenben Auszug vom Sandelsregister-Eintrag und ben Archip-Aften:

"Betrifft Aftien-Ginzahlung "Centrofag".

"Bei ber Gründungsversammlung am 6. März 1926 zeichnete Josef Paul Grüßer als Bertreter bes Dr. John

pon Glabn Fr. 400,000.-Beinrich Sadenig, Saarlem, Cleeverpart Frang Groenebaum, Babug 300,000.-300,000.-

Es wurde von den Grundern Bareinzahlung beichloffen und von diesen auch festgestellt, daß dieselbe geleistet sei und amar durch Cheds wie folgt:

Fr. 300,000.— auf Ched Zürich, Schweizerische Bankgesellschaft, Dollar 80,000.— auf New Port, Mechanics und Metals Na-

tional Bant, 245,000.— auf Berlin, Mittelbeutiche Arebitbant.

In der Generalversammlung vom 12. Mai 1926 wurde beschlofen, das Aftienkapital auf 2 Millionen zu erhöhen; der Berwaltungsrat wurde ermächtigt, die neuen Aftien gegen Barzahlung auszugeben und den Zeitpunkt und die Art der Ausgabe zu be-Itimmen."

Rach Eingang dieser Auskunft, nach welcher die Bolleinbezahlung von Fr. 1,000,000.— Aftientapital und die Bargrundung in Die-

sem Betrag ungweifelhaft hervorgeht, muhte sich die fürstliche Regierung nach unserer Auffassung beruhigt fühlen. Rach Feststellung bieser Gründungstatsachen, wie sich solche aus bem Sanbelsregifter für Die Deffentlichteit und Drittpersonen ergeben, gingen wir über zum Untersuch, wie sich die Finanzierung der "Censtrofag", bezw. Klassensotterie in Wirklichkeit abgespielt hat.

Bu biefem 3mede murben von ber Direktion ber fürstlichen Regierung auf Berlangen, refp. uns, folgende Unterlagen gur Berfügung

acitellt:

1. ein ameritanisches Journal.

2. ein Sauptbuch,

3. ein Konto-Korrent-Buch.

4. Lohnlisten, Lostontrollen, Zusammenstellungen über Losver-täufe, Rechnungen von Lieferanten usw., Bantauszüge und Bantforreipondenzen.

Die Buchhaltung

ist formell ordentlich geführt und gibt in den wesentlichen Punkten Austunft.

In erster Linie wendeten wir unsere Aufmerksamkeit den Gröff-nungsbuchungen zu. Dieselben sollen nach Bericht der Direktion und des Buchhalters nach einem Diktate des Herrn J. P. Grüßer, Mitglied ber Auffichtstommission (Finanzfommission), durchgeführt worden fein. Diefe Eröffnungsbuchungen lauten wie folgt:

1926	Soll Frs.	Saben Fre. Aftientapital
März 6. Dr. John von Glahn, N. Port, Zeichnung		zuttentupnut
400 Attien	. 400.000.—	400,000.—
Aftien	. 300.000	300,000
Franz Groenebaum, Baduz, Zeichnung 300 Aktien	. <u>300,000</u>	300,000.—
Tota:	1 1,000,000.—	1,000,000.—
Damit wäre die Zeichnung des Aftie	entapitals und	die Belastung
der Zeichner zu Gunsten des Affienkapitals	s ausgewiesen.	
Ferner:		
1926	Soll Frs.	Saben Frs. Ronto-Rorrent 200 000.—
März 6.	Rajja	Ronto-Korrent
Franz Groenebaum, Baduz, Barzahlung 56. Sadenig, Amsterdam, Barzahlung	300,000.—	300,000.—
ya, yaaeniy, Umjieroam, Barjahiung	. 300,000.—	300,000
Dr. John von Glahn, N. Port, Barzahlung Mit biesen Buchungen wird ber An	400,000.—	400,000
Kasse die Fr. 1,000,000.— in Bar dugeflos	Jen henn hie	Golle mith her
lastet zu Gunsten der Zeichner und Gründ	er.	scalle mire oc-
' Beitere Cröffnungsbuchungen find:	<b>~</b> ·	
1926	Goll Frs.	Saben Fre.
März 8.	Ronzessions-	Dr. John v.
	3/1011110	Glahn & Co.
Dr. John von Glahn & Co., Badu	ð,	000 000
Uebergang der Konzession	. 800,000.—	800,000.—
	Goll Frs.	Saben Fre.
März 8.	dr. John v. Blahn & Co.	Raffa
Dr. John von Glahn & Co., Badu	olugii et eu.	•
Barzahlung Durch diese Berbuchungen sollte a	. 800.000	800,000.—
"Centrofag" für die Erwerbung der Ko	uspewiejen we	then, bug hie
Klassensatierie der Kirma Dr John non	Glahn & Co	26 800 000 —
bezahlen mukte und der fragt. Firma Fr	. 800.000.— au	15 der Kalle in
Klassenlotterie der Firma Dr. John von bezahlen mußte und der frags. Firma Fr bar zugewiesen wurden. In der Kasse muß	ten daher noch	Fr. 200,000.—
in Bargeld liegen.		•
Durch biefe Eröffnungsbuchungen "Centrojag" nach fachmannischer Beurtei	erscheint die	Gründung der
"ventrojag" nach fachmannischer Beurtei	lung in einen	n ganz andern
Lichte, als der Handelsregister-Eintrag.	a Kaltimonton t	Einhaud auf-t-
Durch ben Untersuch haben wir ber	neimmiten (	Findent ethals

ten, daß es sich nur um eine scheinbare Bargründung handelte, benn bas Bargeld von einer Million war nach unserer Auffassung überhaupt nie vorhanden und die vorgewiesenen Cheds find, wie vermutet werden darf, nie in Zirkulation gesett, sondern sofort nach der Grun-ber-Bersammlung vernichtet worden. Wären die Cheds wirklich in Zirkulation gekommen, mußten

auch die Buchungen anders lauten, denn die fraglichen Beträge wären dann, wie allgemein üblich, der "Centrofag" bei irgend einem oder mehreren Bantinstituten zur Verfügung gestanden. Auch würden die Cheds in szemden Valuten nach dem Kurse vom 6. März 1926 höhere Beträge und das Gesamt-Kapital mehr als die Million ergeben haben.

#### Bum Beifpiel:

Dollars 80,000.— ju 5.18 — Schweiz. Fr. 414,400.— R. Mart 245,000.— ju 123.60 — Schweiz. Fr. 302,820.—

Bei wirklichem Intraftireten ber vorgewiesenen Cheds und rich-tiger Berbuchung hatten die Bank-Häuser, auf welche diese Kapiere gezogen waren, in der Buchhaltung zum Ausdruck kommen sollen. Die vorgenommenen Eröffnungsbuchungen lassen die Gründung nach unserer Auffassung in ihrer Birtlichteit ericheinen.

Aus den Eröffnungsbuchungen ergibt sich auch, daß einige Tage nach der Gründung Fr. 800,000.— für die Erteilung, bezw. Abtretung der Konzession an die Firma Dr. John von Glahn & Co., Badug, erstattet wurden, sodaß für den Betrieb der Klassen-Lotterie scheinbar die vertraglichen Fr. 200,000.— übrig blieben.

Diese Fr. 200,000.— waren aber nach ben burchgeführten Buschungen nicht vorhanden. Für diese Vermutung spricht auch, daß die für die Durchführung der Lotterie laut Vertrag notwendigen Fr. 200,000.— erst nach Verkauf von Aftien der "Centrofag" unter

Bujug weiterer Betrage dur Berfügung gestellt werben tonnten. Muf die Fr. 800,000.— Rongessionsgebuhr gurudtommend, ift es uns nicht verständlich, wie sich die Firma Dr. John von Glahn & Co. bazu versteigen kann, diesen Betrag zu verlangen, nachdem solche ans derseits dem Lande Liechtenstein für Erteisung der Lotterie-Ronzession nach den uns gemachten Mitteilungen, feine Entschädigung bezahlen mußte, sondern nur eine entsprechende Raution zu hinterlegen hatte. Es ware interessant, über biesen Borgang die Driginal-Prototolle der bezüglichen Generalversammlung oder Verwaltungsrats-Sitzung einsehen zu können, um ein Bild zu haben, welche verantwortlichen Or= gane diese Transaction beschlossen und durchgeführt haben.

Auch diese Manipulation lät die Vermutung auftommen, daß

bie Bargrundung von einer Million nur auf bem Papiere ftand. Rach unserer Auffassung tann biese Operation angesochten und die Fr. 800,000.— wieder als verantwortliches Kapital unter Berant-

wortlichmachung der Gründer herangezogen werden.

Rachbem wir die Anfangs-Situation in Borstehendem beleuchtet, geben wir über jur Revision ber Betriebs-Buchhaltung der "Centrofag", bezw. Klassenlotterie und erlauben uns, Ihnen nachfolgend darüber zu berichten.

Das Journal war für die Monate Oftober und November noch nicht abgeschlossen. Wir haben diese Monatsabschlusse nach ben vorhandenen Eintragungen in demfelben noch durchgeführt und bas Sauptbuch nachgetragen. Auf Grund des Hauptbuches ergeben sich folaende

# Sauvibud:Bilanzen.

	Bertehrs-Bilanz		Galbo-Bilanz		
1. Raffa-Ronto . 2. Rapital-Ronto .	1,000,000.—	1,000,000.— 1,000,000.—		1.000.000	
3. Ronzeffione-Rto.	800,000.—	•	800,000.—	_,,	
4. Ronto-Rorrent.	1,004,500.—	1,004,828.20		828.20	
5. Banken	192,732.61	192,650,60	82.01	_	
6. I. Lott. Rto	9,590.—		9,590		
7. II. " " .	6,764.71	75,341.97		68,577.2	
Slebertrag	3.018.587.32	3.272.820.77	809.672.01	1 068 905 46	

<b>Eransport</b>	3,013,587.32	3,272,820.77	809,672.01	1,068,905.46
8. Dr. J. v. Glahn				
& Co., Konto .	809,675.11	807,917.45	1,757.88	
9. Untoften	103,427.14	5,950.—	97,477.14	
10. Gehälter und			45 400 05	_
Löhne	45,103.85		45,103.65	•
11. Inventur-Rto	4,855.—	<b>-</b>	4,855.—	
12. Rautions Kto .	105,800.—	5,800.—	100,000	
13. Dr. J. v Glahn	00 OF0	00.000	10.050	
[ep	30,250.—	20,000.—	10,250.—	210.—
14. Treffer-Rto.	1,730.—	1,940.—	4 000 445 46	
		4,114,428.22		
Davon abgelei	tet und unter	r Rücktellung	von Fr. 51	,000.— mut-
makliches Guthaben	i ber Einlege	r, bezw. Teil	nehmer an	der Lotterie
bildet sich nachsteher	nde	* M'*		
m	Rapit	al:Bilanz. er Ende Nor		
Let mog	ens=witand p	er Ende Rot	1920.	4 000 000
Rapital	• •		800,000	1,000,000.—
Konzession Banten	• •		82.01	
Rio.=Rorreni .			02.01	328.20
Dr. John von Glah	n & (Ca		1,757,88	020.20
Inventar .	ii de 60		4,855.—	
Rautions=Rto.			100,000.—	
Dr. John von Glat	n Ct. Sep.		10,250	
	, J., J.,	, · · -	916,944,67	1,000,328.20
Guthaben ber Ginle	nor		010,077.01	51,000.—
Quiquoen oer Ginic	.,,,,,		046 044 97	1,051,828.20
Berlust			916,944.87 134,388.58	1,001,020.20
Seriali				4.054.000.00
		-	1,051,828.20	1,051,828.20
und				
		Berlust-Rec		
Colta Cattania	per Ende :	Rovember 192		
Erste Lotterie Zweite Lotterie		. 86,577.28	9,580.—	
Abzüglich Rückzahle		. 51,000.—		17,577.26
	· · · _	. 01,000.	. 07 477 44	11,011.20
Unkoften . Gehälter und Löhn			97,477.14	•
Treffer-Ronto	ie		45,103.65	210.—
Treller-Mouro		• • •-	450 450 50	
60 autosti	-		152,170.79	17,787.26
Berluft				134,388.53
		_	152,170.79	152,170.78
Auf die einzel	nen Volitione	n dieser Rav	ital=Bilanz 1	und Erfolas=
Auf die einzeli Rechnung eingehend	, lassen wir	Ihnen einig	e wesentlich	e Positionen
folgen:		_ ,		
Attientapital			. Fr. 2,00	0,000.—
Die Buchhaltu	ng erzeigt n	ur .	, 1,00	0,000.—
Die Erhöhung	vom 12. Mai	1928 murde 1	icht verbuch	t. Die Aktien
sind zwar für diese	zwette Willi	ion nacy den	Statuten n	icht begeben,
immerhin sollte da	e athuotabit	at einer Del	smlædt tit j	nei sonadat:
tung festgelegt sein.		•		

Konzession Fr. 800,000.—
Dies ist ein problematisches Aktivum und haben wir uns darüber schon vorstehend ausgelassen.
Banken: Guthaben Freht in Uebereinstimmung mit dem Konto bei der Landesbank. Nach Einstellung des Lotterie-Betriebes haben auf Ihren Beschült hin weitere Jahlungen an Löhnen und Gehalten im Betrage von zirka Fr. 4,200.— stattgesunden.
Konto-Korrent: Nach der Bilanz Fr. 328.20 Schulden.

Im Detail setzt sich das Konto-Art, wie folgt zusammen: Kto. 3. B. Grüker

j. Einzahlung 4. Jun	i.		•				Fr.	4,000
s. Bezug 19. Juni . J. Bezug 5. Juli .	•	•	•	•	•	•	"	1,500.— 3,000.—
Seine Schuld an die	Lotteric	· • .	•	4.	•		Fr.	500.—
Diverse Kreditoren:	<b>.</b>	<b>@:</b> -	- #42	Elect.			•	

Rach den Aufflärungen der Direktion sind dies Guthaben von diversen Einlegern Fr. 730.—

oder Schuld-Saldo wie vor Kto. Dr. 3. von Glahn & Co.

Dieses Konto ist It. Rohbilanzen mit der Konzessions-Gebühr von Fr. 800,000.— erkannt und mit der scheinbaren Barzahlung belastet. Ferner wurden diesem Konto im Anfang sämtliche eingehenden Baluten gutgeschrieben, welche s. zt. nach den gemachten Mitteilungen der Direktion Herr J. P. Grüßer zur Berwertung abgeliefert wurden.

Nach den gemachten Belastungen durch Umbuchung der abgeliesserten Valuten und dem Saldo alter Lotterie und den Gutschriften aus Ablieserungen durch J. P. Grüßer anderseits resultierte per Ende November 1926 ein Saldo zu Gunsten der Klassenlotterie von Franken 1,757.66.

Inventar:

Rto.

Fr. 4,855.—

An Werten find nach Mitteilung und wie aus ben vorgelegten Rechnungen erfichtlich vorhanden:

1 Automobil, Buro-Einrichtungen. Wie weit die Liquidation hier

einen Berluft bringen wird, ist eine Frage der Zeit. Kautions-Konto:

Rautions-Ronto:
Gemäß Konzessions-Vertrag mußten bei Eröffnung einer neuen Letterie zu 5 Klassen Fr. 200,000.— bei ber Landesbank hinterlegt werben. Ueber Fr. 100,000.— konnte während ber Lotterie frei versügt werben, die weiteren Fr. 100,000.— haften für die Durchführung der begüglichen Lotterie, mit anderen Worten und nach unserer Auslegung, in erster Linie für die Rüczahlung der Einleger-Gelder und die Gutshaben des Landes aus Steuern und weiteren Abgaben.

Die Fr. 200,000.— mußten It. Kongessions-Vertrag bis spätestens 30. Juni 1926 erlegt sein, sind aber, wie vor schon erwähnt, etwas später, It. Buchhaltung am 19. Juli 1926 nach Berkauf der Aktien der Centrosaa nach dem Direktions-Bericht in solgenden Posten erlegt wor-

ben:

Fr. 165,000 .- burd herrn J. B. Grüßer

" 5,000.— durch Berrn Stapper

<sup>&</sup>quot; 30,000.— durch eine Bank (vermutlich Sautier & Co.)

Die Buchhaltung zeigt diese Zahlung nur in einer Post von Fr. 200,000.—.
Dr. John von Glahn Kto. Septo. Guthaben ber Lotterie Fr. 10,250.—
Am 22. Juli 1925, asso turz nach der Einzahlung der 200,000.
Franken find zu Laften biefes Kontos folgende Bezüge gemacht worden:
, Fr. 15,000.—
" 12,500.— Werłwürdigerweije hat sich bann durch den Untersuch ergeben, daß
biese zwei Cheds an die Bant Sautier & Co. giriert waren und unsere
obige Bermutung bestätigt wurde.
Am 7. August erfolgte It. Buchhaltung eine Einzahlung von
Fr. 20,000.—, welche diesem Konto guigeschrieben wurden. Am 19. August ergab sich der Bezug von Fr. 2,750.—, vermutlich
Restzahlung an die Bank Sautier & Co. inkl. Fr. 250.— Zinsen.
Das Konto Dr. John von Glahn, Kto, Sevto, ist daher noch mit
einem Saldo von Fr. 10,250.— belastet und sollte unseres Erachtens
für Eingang gesorgt werden. Eine weitere Zahlung erfolgte durch Herrn Eicholz am 22. Otto-
ber 1926 im Betrage von Fr. 22,500.—, welche nach den Auftlärungen
der Direktion dem Konto zweite Klasse Lotterie gutgeschrieben wurden.
Wir find über diesen Posten nicht ganz im Klaren.
Guthaben der Teilnehmer an der II. Lotterie 1.—5. Alasse. In der Kapital-Bilanz haben wir eingesetz Fr. 51,000.— für Rück-
zahlung der Guthaben an die Einleger.
Rach der Lostontrolle ergibt sich an vertauften Losen 2071 Stud.
Nach ber Loskontrolle ergibt sich an verkauften Losen 2071 Stück. Nach ber Kunden-Kartei zeigt sich nach einer Aufstellung durch einen
Nach ber Loskontrolle ergibt sich an verkauften Losen 2071 Stück. Nach ber Kunden-Kartei zeigt sich nach einer Aufstellung durch einen Angestellten an Ansprüchen von 2340 Stück.
Nach ber Lostontrolle ergibt sich an verkauften Losen 2071 Stück. Nach ber Kunden-Kartei zeigt sich nach einer Aufstellung durch einen Angestellten an Ansprücken von 2340 Stück. Damit ergibt sich folgende Rechnung: 2340 Stück d.Kr. 5.— Anspruch
Nach ber Lostontrolle ergibt sich an verkauften Losen 2071 Stück. Nach ber Kunden-Kartei zeigt sich nach einer Aufstellung durch einen Angestellten an Ansprüchen von 2340 Stück. Damit ergibt sich solgende Rechnung: 2340 Stück a Fr. 5.— Anspruch
Nach ber Lostontrolle ergibt sich an verkauften Losen 2071 Stüd. Nach ber Kunden-Kartei zeigt sich nach einer Ausstellung durch einen Angestellten an Ansprücken von 2340 Stüd. Damit ergibt sich folgende Rechnung: 2340 Stüd a Fr. 5.— Anspruch Aus Klasse I
Nach ber Lostontrolle ergibt sich an verkauften Losen 2071 Stüd. Nach ber Kunden-Kartei zeigt sich nach einer Ausstellung durch einen Angestellten an Ansprüchen von 2340 Stüd.  Damit ergibt sich folgende Rechnung: 2340 Stüd à Fr. 5.— Anspruch Aus Kasse I
Nach ber Lostontrolle ergibt sich an verkauften Losen 2071 Stüd. Nach ber Kunden-Kartei zeigt sich nach einer Ausstellung durch einen Angestellten an Ansprüchen von 2340 Stüd.  Damit ergibt sich folgende Rechnung: 2340 Stüd à Fr. 5.— Anspruch Aus Klasse I  """ II
Nach ber Lostontrolle ergibt sich an verkauften Losen 2071 Stüd. Nach ber Kunden-Kartei zeigt sich nach einer Ausstellung durch einen Angestellten an Ansprüchen von 2340 Stüd. Damit ergibt sich folgende Rechnung: 2340 Stüd à Fr. 5.— Anspruch Aus Klasse I
Nach ber Lostontrolle ergibt sich an verkauften Losen 2071 Stüd. Nach ber Kunden-Kartei zeigt sich nach einer Ausstellung durch einen Angestellten an Ansprücken von 2340 Stüd. Damit ergibt sich folgende Rechnung: 2340 Stüd a Fr. 5.— Anspruch Aus Klasse I
Nach ber Lostontrolle ergibt sich an verkauften Losen 2071 Stüd. Nach ber Kunden-Kartei zeigt sich nach einer Ausstellung durch einen Angestellten an Ansprücken von 2340 Stüd. Damit ergibt sich folgende Rechnung: 2340 Stüd à Fr. 5.— Anspruch Aus Kasse I
Nach ber Lostontrolle ergibt sich an verkauften Losen 2071 Stüd. Nach ber Kunden-Kartei zeigt sich nach einer Ausstellung durch einen Angestellten an Ansprüchen von 2340 Stüd. Damit ergibt sich folgende Rechnung: 2340 Stüd a Fr. 5.— Anspruch Aus Klasse I Fr. 11,700.— "II
Nach ber Lostontrolle ergibt sich an verkauften Losen 2071 Stüd. Nach ber Kunden-Kartei zeigt sich nach einer Ausstellung durch einen Angestellten an Ansprücken von 2340 Stüd. Damit ergibt sich folgende Rechnung: 2340 Stüd a Fr. 5.— Anspruch Aus Klasse I
Nach ber Lostontrolle ergibt sich an verkauften Losen 2071 Stüd. Nach ber Kunden-Kartei zeigt sich nach einer Ausstellung durch einen Angestellten an Ansprüchen von 2340 Stüd. Damit ergibt sich folgende Rechnung: 2340 Stüd a Fr. 5.— Anspruch Aus Klasse I
Nach ber Lostontrolle ergibt sich an verkauften Losen 2071 Stüd. Nach ber Kunden-Kartei zeigt sich nach einer Ausstellung durch einen Angestellten an Ansprüchen von 2340 Stüd. Damit ergibt sich folgende Rechnung: 2340 Stüd a Fr. 5.— Anspruch Aus Klasse I
Nach ber Lostontrolle ergibt sich an verkauften Losen 2071 Stüd. Nach ber Kunden-Kartei zeigt sich nach einer Ausstellung durch einen Angestellten an Ansprücksen von 2340 Stüd. Damit ergibt sich folgende Rechnung: 2340 Stüd a Fr. 5.— Anspruch Aus Klasse I
Nach ber Lostontrolle ergibt sich an verkauften Losen 2071 Stüd. Nach ber Kunden-Kartei zeigt sich nach einer Ausstellung durch einen Angestellten an Ansprüchen von 2340 Stüd. Damit ergibt sich folgende Rechnung: 2340 Stüd a Fr. 5.— Anspruch Aus Klasse I
Nach ber Lostontrolle ergibt sich an verkauften Losen 2071 Stüd. Nach ber Kunden-Kartei zeigt sich nach einer Ausstellung durch einen Angestellten an Ansprücken von 2340 Stüd. Damit ergibt sich solgende Rechnung: 2340 Stüd à Fr. 5.— Anspruch Aus Klasse I
Nach ber Lostontrolle ergibt sich an verkauften Losen 2071 Stüd. Nach ber Kunden-Kartei zeigt sich nach einer Ausstellung durch einen Angestellten an Ansprüchzen von 2340 Stüd. Damit ergibt sich folgende Rechnung: 2340 Stüd a Fr. 5.— Anspruch Aus Klasse I
Nach ber Lostontrolle ergibt sich an verkauften Losen 2071 Stüd. Nach ber Kunden-Kartei zeigt sich nach einer Ausstellung durch einen Angestellten an Ansprücken von 2340 Stüd. Damit ergibt sich solgende Rechnung: 2340 Stüd à Fr. 5.— Anspruch Aus Klasse I

Die Einnahmen betrugen inkl. Fr. 22,500.— Jahlung von Herrn Eicholz Fr. 68,577.26 ober Netto Fr. 46,077.26 inkl. ber getroffenen Umbuchungen. Gemäß Konto bei ber Lanbesbank Fr. 46,113.60,

Hir die Gewinn- und Berlust-Rechnung bleiben dann nach Berrechnung der Fr. 51,000.— für Rückahlungen Fr. 17,577.26 inklusive Fr. 22,500.— Zahlung Cickbolz.

Dieser Posten ist sehr groß ausgefallen und wird es Sie sehr mahrsscheinlich interesieren, wie sind eigentlich die eingegangenen welder verwendet worden und wie seht sich die vorstehende Post zusammen. Darüber finden Sie Auftlärung in nachstehendem Detail.

```
Es haben folgende Zahlungen stattgefunden:
       6.250 .- Gehalte ber Direftion
 Æτ.
                            ber Angestellten und Treuhander für Ablösung von Kapp
      13.230.--
                     ,,
  ••
       6.000.--
       4.000.---
                            für Ablölung von Bauer
                     ..
       1.000.-
                            Stapper
                     33
       2,500.— " bezw. Entschädigung Baron von Grünau 2,540.45 Bezüge von Grüßer für Spejen und Gehalt
       3.843.70 Speien bes Bermaltungsrates
       3,452.65 Fuhrmert- und Autofpefen 1,823.25 Reifeauslagen
      1,286.40 Frachten
17,023.— Löhne an Arbeiter und Arbeiterinnen (Personal)
      33,572.75 für Porto und Speditions-Spesen
  ..
         406.— jür Telegramme und Telephone
       2.290.50 für Auto-Berficherungen
       1,600.— jür Jiehungstommiljion
1,789.50 jür Anwaltspelen
67.19 jür Bantspelen
      26.616.70 für Bropaganda-Material, Drudfachen, Lofe, Inferate,
                       Bureaumaterial
      486.60 für Schreinerarbeiten
2,538.90 für Mieten, Heizung, Beleuchtung
10,262.50 für Gesellichafts- und Einkommensteuer (Personal)
     142.580.79 Fr. Totalunkoften.
 Ferner sind für Autokauf und Inventar Fr. 4,855.— ausgegeben worden, welche aktiviert und in der Bermögens-Bilanz ausgewiesen sind.
       Bei biefen Positionen sind auffallend bie
 Ablösung Kapp und Bauer Gehalt Stapper
                                          zusammen Fr. 10,000.-
                                                               1,000.—
 Entschädigung Baron v. Grünau .
                                                               2.500.—
 Bezüge Grußer für Gehalte und Spefen
                                                               2,540.45
 Spelen des Bermaltungsrates
                                                               3,852,65
                                                         ,,
*Fuhrwert= und Autofpefen .
Auto-Berficherungen .
                                                               3,452.65
                                                               2,290.50
             (Direttion und Auto Grufer)
 Porto und Speditions=Spesen
                                                             33.572.75
 (neben dem Bezug von Freimarten It. Kon-
```

zessionsvertrag von Fr. 43,287.) Für die Borto-Käuse bestehen nur Bauschalquittungen für die gemachten Bantbezüge, Bostquittungen fehlen.

Wir enthalten uns über diese Details eines näheren Rommentars, ba solche heute nicht ju andern find und überlassen es Ihnen, Ihre Schlüsse daraus zu ziehen.

Die porstehend ermähnten Kapital- und Erfolgsbilanzen per Ende November 1926 ichließen auf Grund der getroffenen Buchungen, gegenseitig mit einem Berlust von Fr. 134,883.53. Die Losverkäuse betrugen gemäß Bericht der Direktion und It.

Loskontrollen

I. Klasse 2,467 Stüd 1/8 Lose = Schw. Fr. 12,204.— II. " 2,449 " 1/s " = " " 14, Un Gewinnen mußten ausbezahlt ober verrechnet werden II.

Aus diefen Gegenüberfiellungen tann man erfeben, daß das Lotteriegeschäft verhaltnismäßig nicht schlecht ift. Anderseits ift bier ber Spesenaufwand unverhältnismäßig groß gewesen, speziell wenn man die verschiedenen Bezüge von allen Geiten betrachtet. Wenn man die gange Sache verfolgt, befommt man ben Gindrud, daß mahrend bes gangen Betriebes bas Gelb der icheinbaren Bargrundung fehlte. Der Direttionsbericht gibt bier ebenfalls in diefem Ginne Auffclug.

Unfer Untersuch hat auch gezeigt, daß die fürstliche Regierung auf Grund des Konzessionsvertrages alles getan hat, was nur irgend mög-

lich war und ist bem Konzessionsvertrag nachgelebt worden.

Nach eingehenden Berhandlungen mit der Direktion hat fich berausgestellt, daß die "Centrofag" bezw. Klassenlotterie außerhalb der Buchhaltung weitere Berpflichtungen im Betrage von Fr. 85,070. eventl. Fr. 171,271. hat, und ift darüber nachstehende Aufftellung gemacht und in einem separaten Aft von ber Direftion unterzeichnet morben.

Berpflichtungen

Der	
"Centrojag" in Baduz bezw. Klassen:Lotte außerhalb der Lotterie-Buchhaltung.	rie
1. Buchdruderei Raifer in Baduz	Fr. 8,800.—
l. Cotterie	" 1,080.— " 120.—
3. Unton Balfer g. Rirchtaler, Babug, Miete 3 Monate	<b>"</b> 900.—
4. Kleine Rechnungen, Spelen u. Porti f: Rudfendungen 5. Gehalte: Rovember, Dezember, Total Fr. 7,820.—	" 3,000.—
Thöny und Dr. Ritter, 3 Monate " 3,000.— Direction It. Bertrag 6 Monate " 6,250.—	" 17,170.—
8. Rückahlung der Losgelder	" 51,000.— " 3,000.—
8. Eventuelle Berpflichtungen:	Fr. 85,070.—
a) Prozeß St. Gallen wegen Deck-	
b) Conzett & Co., Zürich, für Druck-	
jachen, Auftrag Grüßer ca. " 12,000.— c) Orell Bühli A.=G. Zürich, Auftrag	
Grüßer " 1,201.—	Œ- 05 070
Transport Fr. 23,201.—	At. 99'010'

llebertrag .Fr. 23,201.- Gr. 85,070.d) Unterichlagene Accepte, Gruger per 23,000.-5. Februar 1927 (fann rechtsaultia einaeflagt were) Weitere Accepte nicht einklagbar, von Grüker ebenfalls unterichlagen

30,000.— per Januar 1927 10,000.— per Dezember 1926

40.000.-Fr. 171.271.-

Total Berpflichtungen Die unterzeichnete Direction ber "Centrofag" in Babuz, bezw. Klassen-Lotterie ertlärt ehrenwörtlich, daß ihr neben ben vorstehen: ben Berpflichtungen feine weitern Berbindlichfeiten ber "Centrofag", bezw. Rlaffenlotterie bis beute befannt find.

Radus, den 9. Dezember 1926.

fig. Groenebaum, fig. Schwarzl.

Durch diese Auftlärungen erweist sich die finanzielle Situation

ber "Centrojag", bezw. Rlaffenlotterie als febr fritifc.

Bufolge der Berhältnisse bei der Klassenlotterie sah sich die fürstliche Regierung genötigt, die Konzession zu entziehen und die Liquidation ber kotterie au verlaugen.

Eine schwierige Frage ift, wie foll die Liquidation durchgeführt

werden und die Kaution von Fr. 100,000.— Berwendung finden.

Unserc Auffassung in der Sache ist wie folgt: Sollen die Fr. 100,000.— Kaution zur Liquidation Berwendung finden, so muk lich das Land Liechtenstein unbedingt das Recht por: behalten, die Liquidation nach freiem Ermessen, immerhin unter Wahrung des Regrekrechtes auf die Gründer und weitern Mitbeteiligten.

durchführen zu tonnen.

Bu diesem Zwede muß eine Treuhandstelle geschaffen werden, welche unter neutralem Namen die Ausgahlungen vornimmt. Damit ist Gemähr geboten, daß die Teilnehmer wieder in den Besit ihrer Einlagen tommen und eventl. Beichlagnahmungen durch die ausländischen Behörden vorgebeugt werden fann. Diese Arbeiten mussen unter Mitwirfung der bisherigen Angestellten durchgeführt werben.

Es wird fich nun die Frage aufwerfen, welche Forberungen follen durch Verwendung der Kaution berücklichtigt werden, ohne sich einer Gläubiger-Begunstigung zu Schulben tommen zu lassen. Da uns bas Schuldbetre:bungs- und Rontursrecht des Landes Liechtenstein nicht bekannt, können wir uns darüber nicht aussprechen und ist ein bezüglides Urteil Sache ber Rechtspflege.

Im Falle es nun möglich ist, einzelne Forderungen herauszugrei= fen, wobei speziell der moralische Moment des Landes eine Rolle spielen kann so müßten nach unserer Ansicht folgende Posten in erster

Linie berücklichtigt werden:

1. Auszahlung der Losgelder im mutmaklichen Betrage

Fr. 51,000.— 2. 3ahlungen an die Gewerbsleute im Lande Liech-

tenftein im Betrage von girta 14,000.—

3. Gehalte an Direktion und Angestellte im ungefähren Betrage von 17,170.-

In diefer Summe find die halbjährigen Kündigungsfriften für Direktion und folche von drei Monaten der Angestellten ab 1. Dezem= ber 1926 inbegriffen. Es wird Ihre Sache sein, zu beschließen, ob Sie biesbezüglich in vollem Umfange ben fraglichen Personen entgegentommen wollen ober eine kürzere Entschädigungszeit berücksichtigen. Diese Sache wird eventuell auch eine Rechtsfrage sein; das bezügliche liechtenfteinische Recht über ben Unftellungs-Bertrag, fowie bie Bertrage felbst sind uns nicht befannt.

4. Das Land wird sich auch noch eine Reserve erhalten muffen für die aufgelaufenen Speien, die infolge Umtriebe in Sachen Klassenlotterie entstanden sind, sowie Prozesse wegen Decadressen und events. Schadsoshaltung von Kollekteuren.

Bezüglich ber übrigen Forberungen besteht weniger eine moraliche Berpflichtung bes Landes Liechtenftein und follten biefelben an die Centrojag verwiesen werden, speziell die in Frage stehenden Accepte und durch Auftrag Grüßer gemachte Bestellungen, da ja das verants wortliche Aftienkapital nach unserer Ansicht noch ca. Fr. 800,000.—

Auf Grund der porstehenden Auseinandersegungen sollten Ihnen Befcluffe in ber Sache möglich fein und fteben wir gerne mit eventl. meiteren Ausfünften ju Ihrer Berfügung.

St. Gallen, ben 20. Dezember 1926.

Oftschweiz. Treuhandgesellschaft A.= G. S. Sächler."

# Finanzielles.

Eleber die fämtlichen Einnahmen und Ausgaben, welche bas Land bei ben Lotterieunternehmungen hatte, murbe von ber Oftschweizerischen Treubandgesellschaft St. Gallen eine eingebende Aufstellung gemacht, Die wir nachstehend wörtlich wiebergeben, und bie mit einer Reineinnahme bes Canbes burch beibe Cotterien von Fr. 208,794.75 abichließt.

## 1.—Die erste Lotterie.

# a. Das Land betreffend:

#### Einnahmen.

	Fr.	
2a. Erlos Altpapier-Vertauf netto .	11	180.—
b. Erlös Couverts	n	585.—
3. Raution: verfallen zu Gunften des Landes 4. Bereinsvermögen ber Bertriebs-	. #	100,000.—
		0.000
union, verfallen	_#	<b>2,000.</b> —
Total-Einnahmen	Fr.	103,129.65

1. Lagerzins u. Eransportsosten sür Drucksorten 2. Rosten Briefmartengewinnung u. Gortierung 3. Lufsichtstommission . 4. Dr. E. Beck, Bern für jurist. Beratung	Ausgaben.		
2. Rosten Briefmarkengewinnung u. Gortierung 3. Aufsichtstommission . 4. Dr. E. Bed, Bern für jurist. Beratung		Fr.	308.—
4. Dr. E. Bed, Bern für jurist. Beratung (beibe Lotterien)  5. Spesen für vier Frankiermaschinen ber Firma Kasler A.G. Bern  6. Dr. Reich, Felblirch Prozeßtosten gegen Bant Sautier & Co.  Cotal-Lusgaben Eotal-Lusgaben Total Lusgaben Total Lusgaben Wehr-Einnahmen Reben diesen Mehr-Einnahmen bestehen Mehr-Einnahmen Mehr-Einnahmen Mehr-Einnahmen Mehr-Einnahmen Mehreit (Schäßungswerte)  a.) Brauchbare Couverts (ca. 200,000 Stüc)  b.) Briefmarten im Nominal- wert auf Retourbriesen "55,000.— c.) Guthaben bei der Bant Sautier & Co. in Luzern  b. Die Volkswirkschaft betressend:  Un Alrbeitslöhnen, Mieten, Fuhrwert und Autospesen, Speditionsspesen, Gewerbetreidende in Liechtenstein wurden schäßungsweise ausbezahlt. (Da die Buchhaltung feblt, fann nur mit ungefähren Zissen gewartet werden. Die Buchhaltung soll angeblich in Zürich liegen.)  2. Die zweite Lotterie.  a. Das Land betressend: Einnahmen.  1. Staatsabgabe 1. u. 2. Rasse fr. 5000.— 2. Lohnsteuer (abgeführt)  3. Rüdersäße für Aussichssommission (2 Rassen ä Fr. 800.—)  " 1,600.— " 1,600.—	2. Roften Briefmartengewinnung u. Gortierung	_	
5. Spesen für vier Frankiermaschinen ber Firma Sasser A.G. Verich, Feldstrich Prozestosten gegen Vant Sautier & Co.  Sont. Reich, Feldstrich Prozestosten gegen Vant Sautier & Co.  Sotal-Linnahmen Total Ausgaben Pr. 15,794.74  Sotal-Linnahmen Total Ausgaben Wehr-Einnahmen Verich Ausgaben Wehr-Einnahmen Ver. 87,334.91  Reben diesen Wehr-Einnahmen bestehen noch folgende Attivwerte (Schäßungswerte)  a.) Vrauchdere Couverts (ca. 200,000 Stüch) Fr. 300.—  b.) Vriesmarten im Nominalwert auf Retourbriesen "55,000.—  c.) Guthaben bei der Vant Sautier & Co. in Luzern Fr. 495,898.80  b. Die Volkswirtschaft betressend:  Ausgern Fr. 495,898.80  b. Die Volkswirtschaft betressend:  Ausgewartet merden, Huhrwert und Autospesen, Speditionsspesen, Gewerbetreibende in Liechtenstein wurden schäßungsweise ca. Gr. 85,000.—  ausbezahlt. (Da die Buchhaltung fehlt, sann nur mit ungefähren Jissern aufgewartet werden. Die Buchhaltung soll angeblich in Jürich liegen.)  2. Die zweite Lotterie.  a. Das Land betressend:  Einnahmen.  1. Staatsabgabe 1. u. 2. Rasse je Fr. 5000.—  2. Lohnsteuer (abgeführt) . " 262.50  3. Rüdersähe für Aussschaftschammission (2 Rassen ärr. 800.—) " 1,600.—  " 1,600.—	3. Auffichtstommission.	"	900.—
5. Spesen für vier Frankiermaschinen ber Firma Sasser A.G. Verich, Feldstrich Prozestosten gegen Vant Sautier & Co.  Sont. Reich, Feldstrich Prozestosten gegen Vant Sautier & Co.  Sotal-Linnahmen Total Ausgaben Pr. 15,794.74  Sotal-Linnahmen Total Ausgaben Wehr-Einnahmen Verich Ausgaben Wehr-Einnahmen Ver. 87,334.91  Reben diesen Wehr-Einnahmen bestehen noch folgende Attivwerte (Schäßungswerte)  a.) Vrauchdere Couverts (ca. 200,000 Stüch) Fr. 300.—  b.) Vriesmarten im Nominalwert auf Retourbriesen "55,000.—  c.) Guthaben bei der Vant Sautier & Co. in Luzern Fr. 495,898.80  b. Die Volkswirtschaft betressend:  Ausgern Fr. 495,898.80  b. Die Volkswirtschaft betressend:  Ausgewartet merden, Huhrwert und Autospesen, Speditionsspesen, Gewerbetreibende in Liechtenstein wurden schäßungsweise ca. Gr. 85,000.—  ausbezahlt. (Da die Buchhaltung fehlt, sann nur mit ungefähren Jissern aufgewartet werden. Die Buchhaltung soll angeblich in Jürich liegen.)  2. Die zweite Lotterie.  a. Das Land betressend:  Einnahmen.  1. Staatsabgabe 1. u. 2. Rasse je Fr. 5000.—  2. Lohnsteuer (abgeführt) . " 262.50  3. Rüdersähe für Aussschaftschammission (2 Rassen ärr. 800.—) " 1,600.—  " 1,600.—	(heihe Potterien)		2 835
Firma Sasler A.G. Bern		"	2,000.
Total-Lusgaben  Total-Einnahmen Total Ausgaben Tota	Firma Sasler AlG. Bern	п	913.45
Total-Lusgaben  Total-Einnahmen Total Ausgaben Tota	6. Dr. Reich, Feldfirch Prozestosten gegen		0 112 50
Total-Einnahmen Total Ausgaben Mehr-Einnahmen Mehr-	•	<del>"</del> —	
Reben diesen Mehr-Einnahmen bestehen noch folgende Aktivwerte (Schähungswerte) a.) Brauchbare Couverts (ca. 200,000 Stück) Fr. 300.— b.) Briefmarken im Nominalwert auf Retourbriesen "55,000.— c.) Guthaben bei der Bank Sautier & Co. in Luzern Fr. 495,898.80  b. Die Volkswirtschaft betressend: Un Arbeitslöhnen, Mieten, Fuhrwert und Autospesen, Speditionsspesen, Gewerbetreibende in Liechtenstein wurden schähungsweise ca. außbezahlt. (Da die Buchhaltung fehlt, kann nur mit ungefähren Jissern aufgewartet werden. Die Buchhaltung soll angeblich in Jürich liegen.)  2. Die zweite Lotterie. a. Das Land betressend: Einnahmen.  1. Staatsabgabe 1.u.2. Rlasse Fr. 5000.— 2. Lohnsteuer (abgeführt)			
Mehr-Einnahmen Fr. 87,334.91  Neben diesen Mehr-Einnahmen bestehen noch folgende Uktivwerte (Schäungswerte) a.) Brauchdare Couverts (ca. 200,000 Stück) Fr. 300.— b.) Briesmarken im Nominalwert auf Retourbriesen "55,000.— Fr. 55,300.— c.) Guthaben bei der Bank Sautier & Co. in Luzern Fr. 495,898.80  b. Die Volkswirtschaft betressend: Un Alrbeitslöhnen, Mieten, Fuhrwert und Autospesen, Speditionsspesen, Gewerbetreibende in Liechtenstein wurden schäungsweise ca. ausbezahlt. (Da die Buchhaltung sehlt, sam nur mit ungefähren Isissern ausgewartet werden. Die Buchhaltung soll angeblich in Zürich liegen.)  2. Die zweite Lotterie. a. Das Land betressend: Einnahmen.  1. Staatsabgabe 1. u. 2. Rlasse z. Fr. 10,000.— 2. Lohnsteuer (abgeführt) Fr. 5000.— 3. Rückersäße für Aussichtstommission (2 Klassen à Fr. 800.—) " 1,600.—		- <del>Gr</del> . 10	5,129.05 5,704.74
Neben diesen Mehr-Einnahmen bestehen noch solgende Aktiviverte (Schäungswerte) a.) Brauchbare Couverts (ca. 200,000 Stück) Fr. 300.— b.) Briesmarken im Nominalwert auf Retourbriesen "55,000.— Fr. 55,300.— c.) Guthaben bei der Bank Sautier & Co. in Luzern Fr. 495,898.80  b. Die Volkswirtschaft betressend: Un Arbeitslöhnen, Mieten, Fuhrwert und Autospesen, Speditionsspesen, Gewerbetreibende in Liechtenstein wurden schäungsweise ca. ausbezahlt. (Da die Buchhaltung sehlt, sann nur mit ungefähren Jissern aufgewartet werden. Die Buchhaltung soll angeblich in Jürich liegen.)  2. Die zweite Lotterie. a. Das Land betressend: Einnahmen.  1. Staatsabgabe 1. u. 2. Rlasse je Fr. 5000.— Fr. 10,000.— 2. Lohnsteuer (abgeführt) Fr. 262.50 3. Rückersäße für Aufsichtstommission (2 Rlassen à Fr. 800.—) " 1,600.—			
Altivmerte (Schätzungswerte) a.) Brauchbare Couverts (ca. 200,000 Stück) Fr. 300.— b.) Briefmarken im Nominalwert auf Retourbriefen "55,000.— Fr. 55,300.— c.) Guthaben bei der Vank Saukier & Co. in Luzern Fr. 495,898.80  b. Die Volkswirtschaft betreffend: Un Alrbeitslöhnen, Mieten, Fuhrwert und Autospesen, Speditionsspesen, Gewerbetreibende in Liechtenskein wurden schäungsweise ca. Fr. 85,000.— ausbezahlt. (Da die Buchhaltung fehlt, kann nur mit ungefähren Jissern aufgewartet werden. Die Vuchhaltung soll angeblich in Jürich liegen.)  2. Die zweite Lotterie. a. Das Land betreffend: Einnahmen.  1. Staatsabgabe 1. u. 2. Rlasse Fr. 5000.— Fr. 10,000.— 2. Lohnsteuer (abgeführt) 7. 262.50 3. Rückersäße für Aufsichtskommission (2 Klassen à Fr. 800.—) 7. 1,600.—	-		
(ca. 200,000 Stück) Fr. 300.— b.) Briefmarten im Nominalwert auf Retourbriefen "55,000.— Fr. 55,300.— c.) Guthaben bei der Bank Sautier & Co. in Luzern Fr. 495,898.80  b. Die Volkswirtschaft betreffend: Un Arbeitslöhnen, Mieten, Fuhrwert und Autospesen, Speditionsspesen, Gewerbetreibende in Liechtenstein wurden schähungsweise ca. Fr. 85,000.— ausbezahlt. (Da die Buchhaltung fehlt, kann nur mit ungefähren Zissern aufgewartet werden. Die Zuchhaltung soll angeblich in Zürich liegen.)  2. Die zweite Lotterie.  a. Das Land betreffend:  Einnahmen.  1. Staatsabgabe 1. u. 2. Rlasse fr. 5000.— Fr. 10,000.— 2. Lohnsteuer (abgeführt) 7. 262.50 3. Rückersüge für Llussischmmission (2 Rlassen à Fr. 800.—) " 1,600.—	Aftibwerte (Schähungswerte)	many t	orgenie
b.) Briefmarten im Nominalwert auf Retourbriefen "55,000.— Fr. 55,300.— c.) Guthaben bei der Bank Sautier & Co. in Luzern Fr. 495,898.80  b. Die Volkswirtschaft betreffend: Un Arbeitslöhnen, Mieten, Fuhrwert und Autospesen, Speditionsspesen, Gewerbetreibende in Liechtenstein wurden schäuungsweise ca. Fr. 85,000.— ausbezahlt. (Da die Buchhaltung fehlt, kann nur mit ungefähren Zissern aufgewartet werden. Die Zuchhaltung soll angeblich in Zürich liegen.)  2. Die zweite Lotterie.  a. Das Land betreffend:  Einnahmen.  1. Staatsabgabe 1. u. 2. Rlasseje Fr. 5000.— Fr. 10,000.— 2. Lohnsteuer (abgeführt)	a.) Brauchbare Couverts		
wert auf Retourbriefen "55,000.— Fr. 55,300.— c.) Guthaben bei der Bank Sautier & Co. in Luzern Fr. 495,898.80  b. Die Volkswirtschaft betreffend: Un Arbeitslöhnen, Mieten, Fuhrwert und Autospesen, Speditionsspesen, Gewerbetreibende in Liechtenstein wurden schäuungsweise ca. Fr. 85,000.— ausbezahlt. (Da die Buchhaltung fehlt, kann nur mit ungefähren Zissern aufgewartet werden. Die Zuchhaltung soll angeblich in Zürich liegen.)  2. Die zweite Lotterie. a. Das Land betreffend: Einnahmen.  1. Staatsabgabe 1. u. 2. Rlasseje Fr. 5000.— Fr. 10,000.— 2. Lohnsteuer (abgeführt) 262.50 3. Rückersäße für Aufsichtskommission (2 Klassen à Fr. 800.—) " 1,600.—			
c.) Guthaben bei ber Bank Saukier & Co. in Luzern Fr. 495,898.80  b. Die Volkswirtschaft betreffend:  Un Arbeitslöhnen, Mieken, Fuhrwerk und Autospesen, Speditionsspesen, Gewerbetreibende in Liechtenskein wurden schäungsweise ca. Fr. 85,000.— ausbezahlt. (Da die Buchhaltung fehlt, kann nur mit ungefähren Zissern aufgewarket werden. Die Zuchhaltung soll angeblich in Zürich liegen.)  2. Die zweike Lotterie.  a. Das Land betreffend:  Einnahmen.  1. Staatsabgabe 1. u. 2. Rlasseje Fr. 5000.— Fr. 10,000.— 2. Lohnsteuer (abgeführt)		Gr 5	5 300 —
din Arbeitslöhnen, Mieten, Fuhrwert und Autospesen, Speditionsspesen, Gewerbetreibende in Liechtenstein wurden schäungsweise ca. Fr. 85,000.— ausbezahlt. (Da die Buchhaltung fehlt, kann nur mit ungefähren Zissern aufgewartet werden. Die Buchhaltung soll angeblich in Zürich liegen.)  2. Die zweite Lotterie. a. Das Land betressend: Einnahmen.  1. Staatsabgabe 1. u. 2. Rlasseje Fr. 5000.— Fr. 10,000.— 2. Lohnsteuer (abgeführt)	c.) Guthaben bei der Bank Sautier & Co.	0	,0,000.
Un Arbeitslöhnen, Mieten, Fuhrwerf und Autospesen, Speditionsspesen, Gewerbetreibende in Liechtenstein wurden schäungsweise	in Luzern	Fr. 49	5,898.80
Autospesen, Speditionsspesen, Gewerbetreibende in Liechtenstein wurden schäungsweise		end:	
werbetreibende in Liechtenstein wurden schäungsweise			
schätungsweise	Autopesen, Speditionsspesen, Ge-		
ausbezahlt. (Da die Buchhaltung fehlt, kann nur mit ungefähren Ziffern aufgewartet werben. Die Zuchhaltung soll angeblich in Zürich liegen.)  2. Die zweite Lotterie.  a. Das Land betreffend:  Einnahmen.  1. Staatsabgabe 1. u. 2. Rlasseje Fr. 5000.— Fr. 10,000.—  2. Lohnsteuer (abgeführt)		9r. 8	85.000. <del>-</del> -
fann nur mit ungefähren Jiffern aufgewartet werben. Die Buchhaltung soll angeblich in Jürich liegen.)  2. Die zweite Lotterie.  a. Das Land betreffend:  Einnahmen.  1. Staatsabgabe 1. u. 2. Rlasse je Fr. 5000.— Fr. 10,000.—  2. Lohnsteuer (abgeführt)	ausbezahlt. (Da die Buchhaltung fehlt,	0	,-,
foll angeblich in Zürich liegen.)  2. Die zweite Lotterie.  a. Das Land betreffend:  Einnahmen.  1. Staatsabgabe 1. u. 2. Klasse je Fr. 5000.— Fr. 10,000.—  2. Lohnsteuer (abgeführt)	tann nur mit ungefähren Siffern	•	
2. Die zweite Lotterie.  a. Das Land betreffend:  Einnahmen.  1. Staatsabgabe 1. u. 2. Klasse je Fr. 5000.— Fr. 10,000.—  2. Lohnsteuer (abgeführt)	aufgewartet werden. Die Buchhaltung		•
a. Das Land betreffend:  Einnahmen.  1. Staatsabgabe 1. u. 2. Rlasseje Fr. 5000.— Fr. 10,000.—  2. Lohnsteuer (abgeführt)	Jourungeotta, in Jurity negen.		
Einnahmen.  1. Staatsabgabe 1.u.2. Rlaffe je Fr. 5000.— Fr. 10,000.—  2. Lohnsteuer (abgeführt)	2. Die zweite Lotterie.		
1. Staatsabgabe 1. u. 2. Klasse je Fr. 5000.— Fr. 10,000.— 2. Lohnsteuer (abgeführt) . " 262.50 3. Rückerfäße für Aufsichtskommission (2 Klassen à Fr. 800.—) . " 1,600.—	a. Das Land betreffend:		
2. Lohnsteuer (abgeführt) " 262.50 3. Rückerfäße für Aufsichtskommission (2 Klassen à Fr. 800.—) " 1,600.—	Einnahmen.		
3. Rückersäge für Aufsichtskommission (2 Klassen à Fr. 800.—) " 1,600.—	1. Staatsahaabe 1.11.2. Rlaffe je Fr 5000 —	•	
(2 Klassen à Fr. 800.—) " 1,600.—	0.0.6.6. (6.6.4.4	Fr. 1	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	2. Lohnsteuer (abgeführt)	-	
	2. Lohnsteuer (abgeführt) . 3. Rückersätze für Aufsichtskommission	n	262,50

Llebertrag Fr. 11,862.50
4. a) Gründungsstempel für die Errichtung ber Altiengesellschaft 10. März 1926 " 15,000.—
b) Liechtensteiner Stempel 6. März und
12. Mai
5. Raution im Depot bei ber Landesbank " 100,000.—
Total Cinnahmen Fr. 127,671.—
Ausgaben.
1. Aufsichtstommission Fr. 1,290.—
2. Spefen bei den Ziehungen " 128.—
3. Gehaltszahlungen Nov. 1926 " 4,347.45
4. Verschiedene Ausgaben
Cotal Ausgaben Fr. 6,211.16
Total Einnahmen Fr. 127,671.—
Total Ausgaben " 6,211.16
Mehr Einnahmen Fr. 121,459.84
Bemerkungen.
a) Steuern. (Zu Einnahmen 2) Die Gesamt-Lohnsteuer beträgt Fr. 444.23, wovon Fr. 262.50 abgeführt, so daß der Rest noch Fr. 181.73 ausmacht. Das Be-
baß ber Rest noch Fr. 181.73 ausmacht. Das Be-
fressnis der Gemeinden ist Fr. 888.46.
h) Gebälter. (Zu Ausgaben 3) Die Gebälter wurden vor-
läufig ausbezahlt und das Land hat das Rückgriffsrecht
an die Ronzessionsinhaber.
c) Freimarken wurden benügt 144,290 Stück à 30 Rp.
Fr. 43,287.— (In der Konzession vom 11. Februar 1926 in Art. 4 vorgesehen).
b. die Volkswirtschaft betreffend:
Löhne und andere Zahlungen.
1. Aln Arbeitslöhnen wurden an Angestellte
und Personal ausgerichtet (Giehe
Buchhaltung Rlaffenlotterie) . Fr. 40,706.65
2. Un Mieten, Guhrwert- und Autofpesen,
Speditionsspesen, Gewerbetreibende in
Liechtenstein (incl. rückftändige Gut-
haben von Fr. 13,900.—. Siehe
Buchhaltung Klaffenlotterie) " 33,412.40
· Fr. 74,119.05

# 3. Gegenüberftellung

der Reineinnahmen aus dem Betriebe der Klassenlotterien (erste und zweite) und der Einnahmen aus der Vermögens- und Erwerbssteuer.

Rein-Einnahmen erfte Lotterie Fr. 87,334.91 Rein-Einnahmen zweite Lotterie " 121,459.84\*) Rein-Einnahmen durch beibe Lotterien Fr. 208,794.75\*)

\*(incl. Kautions-Depot von Fr. 100,000.—) **Einnahmen aus Landessteuern** (Vermögen und Erwerb). 1925 für das Jahr 1924 . . . Fr. 168,774.— 1926 für das Jahr 1925 (nach Reduktion der

der fürstlichen Regierung auf Grund der vorhandenen Unterlagen gemacht.

Babus, ben 8. April 1927.

Ostschweizerische Treuhandgesellschaft Al.-G. St. Gallen B. Hächler.

# II. Zusammenstellung über eingegangene Losgelber und ausbezahlte Treffer.

Datum	Eingänge	Uuszahlungen	•
	Fr.	Fr.	
1. Lotterie 19. Dez. 1925	38,043.65	14,780.—	1. Rlaffe
25. Januar 1926	30,753.67	11,379.15	2. "
25. Februar 1926	16,039.79	4,232.50	3. "
25. & 26. März 1926	22,757.65	9,814.95	4. "
27.—29. Alpril 1926	10,738.27	26,822.55	5. "
	118,333.03	67,029.15	
2. Lotterie 14. Gept. 1926	20,365.82	<b>790.</b> —	1. Rlaffe
14. Oftober 1926	17,022.42	1,150.—	2. "
17. November 1926	10,617.02	´,—	3. "
		<b></b>	4. "
			5. "
	48,005.26*)	1,940.—	

Von den schweiz. Gerichtsbehörden beschlagnahmte Gelber sind ca. 5000,— Fr.

<sup>\*)</sup> jum Rurje von Enbe Dezember.

#### D.

# Schlußbemerkung.

Die Regierung hat sich bemüht, in diesem Berichte eine möglichft objettive Darftellung von Catsachen zu geben, um den hohen Landtag dadurch in die Lage zu versetzen, sich an Sand derselben ein eigenes und selbstständiges Urteil zu bilben. vollen Vertrauen darauf, daß diese Tatsachen bei richtiger Würdigung der Umftände ihr Verhalten in der ganzen Lotterieangelegenheit ohne weiteres voll und ganz zu rechtfertigen vermögen, hat die Regierung Gewicht darauf gelegt, dieselben möglichft eingebend darzustellen und, wenn immer möglich, die Prototolle und die Aften wörtlich zu zitieren. Im Interesse der Objektivität mußte ferner eine chronologische Darstellung gewählt werden, welche die Ereignisse in ihrer zeitlichen Reihenfolge wiedergibt. Der Bericht ist infolgedessen lang geworden. Lluch konnte er bei dieser Methode nicht jene Lebersichtlichkeit gewinnen, die bei einer Einteilung nach Sachkategorien möglich gewesen wäre. Immerhin glaubt die Regierung doch sagen zu können, daß der Bericht ein getreues und möglichst eingehendes Bild der tatfächlichen Berhältnisse bietet. Bei der großen Fülle des Stoffes wäre es allerdings nicht zu verwundern, wenn der Bericht in einzelnen Punkten Irrtumer enthalten follte, indeffen dürften diefelben nur von untergeordneter Bedeutung sein. Auf die wichtigsten und entscheidenden Momente aber, die bei der chronologischen Wiedergabe nicht in gebührender Weise hervortreten, glaubt die Regierung zum Schlusse noch einmal binweisen zu sollen:

1) Wer sich bemüht, über diejenigen Personen, welche am Abschluß des Konzessionsvertrages mitgewirkt haben, ein gerechtes Lirteil zu fällen, darf nicht nur von den Tatsachen ausgehen, die heute bekannt sind. Er wird sich vielmehr in die damaligen Verhältnisse zurückversetzen und billigerweise berücksichtigen müssen, daß man **damals vieles nicht wußte** und nicht wissen konnte, was heute feststehende Tatsachen sind. Denn, nachdem der Ersolg bekannt ist, ist es ungleich viel leichter zu sagen, wie man sich hätte verhalten sollen, wie auch z. B. die einsache Frage, ob man gestern den Regenschirm hätte mitnehmen sollen, heute viel sicherer beantwortet werden kann als gestern früh.

Und hier muß nun jedermann, der über die damaligen Verhältnisse orientiert ist, bei unvorein-Betrachtung zugeben, daß die Regenommener gierung bei einer Ablehnung des Konzessionsgesuches mindestens ebensosehr angefochten worden wäre. Man hätte es ihr sicher nicht verziehen, wenn sie ein solches Angebot abgelehnt oder auch nur durch ihre zuwartende Saltung oder durch Einberufung des Landtags unmöglich gemacht hätte. Dem Lande waren Einnahmen von Millionen zugesichert worden. Und daß diese Zusicherung ernst gemeint war, ging schon daraus hervor, daß eine schweizerische Bank, deren Information damals günftig lautete, sich mit ihrem ganzen Vermögen für ihre Erfüllung einsette und sogar einen Betrag von 100 000 Fr. hiefür deponierte. Dazu tam die Gelegenheit zur Alrbeitsbeschaffung. Schon zirkulierte im Lande das Gerücht,

vorteilhaftes Geschäft verunmöglichen, und schon machte sich auch ein Druck der Deffentlichkeit in dem Sinne geltend, daß die Regierung den Vogen nicht überspanne und die ganze Unternehmung nicht an zu strengen Bedingungen soll scheitern lassen.

2) Lius den dargelegten Satfachen dürfte ferner hervorgehen, daß die Regierung von allem Anfang an auf möglichste Deffentlichkeit drängte und nur unter bem Drucke der Verhältnisse darauf verzichtete, den Landtag zur Beratung dieses wichtigen Vertrages einzuberufen. Diesbezüglich darf daran erinnert werben, daß die Regierung im Einverständnis mit dem juristischen Berater den Konzessionswerbern von Unfang an erklärte, daß fie diese Sache zuerft bem Landtage vorlegen wolle. Und als diefe einwendeten, daß die Angelegenheit sehr dringend sei und sie andernfalls die Unternehmung anderswo durchführen müßten, schlug die Regierung vor, den Landtag telegrafisch einzuberufen. Und dies zwar, trosdem von einem Markenkredit damals nicht die Rede war. Dagegen wurde von den Unternehmern geltend gemacht, daß die Deffentlichkeit der Verhandlungen das. Geschäft verunmöglichen würde. Im Interesse ber Sache selbst und des Landes glaubte man daber, von der Einberufung des Landtages absehen zu muffen. Alus der gleichen Erwägung wurde eine Anregung des Herrn Regierungschefs, eine Verlautbarung in die Zeitungen zu geben, auf Anregung ber Serren Abg. Wachter und Raifer abgelehnt.

Immerhin ließ die Regierung es sich nicht neh-

men, die Finanzkommission einzuberusen und mit ihr und den Reserenten der interessierten Verwaltungsabteilungen alles und jegliches zu beraten. Es sind denn auch alle Veschlüsse einstimmig gesaßt und die Protokolle von allen zwölf an den Verhandlungen teilnehmenden Personen unterzeichnet worden. Und die Regierung unternahm nichts, ohne vorher die Justimmung der Finanzkommission einzuholen.

Um die Sache auch vom juriftischen Standpunkte aus richtig zu machen, ersuchte fie Serrn Dr. Emil Beck, ihr seinen juristischen Rat zu erteilen. Trosbem dieser erkärte, daß er auf diesem Gebiete nicht Fachmann sei, haben sich seine Ratschläge voll und ganz bewährt. Die von ihm aufgestellten Entwürfe und Verträge erwiesen sich als juristisch in jeder Bezie-hung unansechtbar, obschon die Waterie äußerst schwierig war. Damit hatte er seine Aufgabe restlos erfüllt. Der Gerechtigkeit halber muß hier aber an-erkannt werden, daß auch seine kaufmännischen Ratschläge sehr wertvoll gewesen sind. Niemand hat mehr Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen vorgeschlagen als er, und es ift nur zu bedauern, bag bie Rommiffion in einem der wichtigften Puntte, namlich in der Verweigerung eines jeden Markentredites, seinen Antragen nicht Folge geleiftet hat.

3) Wie heute noch aus den Protokollen und den verschiedenen Vertragsentwürfen festgestellt werden kann, hat die Regierung von Unfang an ohne Rücksicht auf persönliche Momente nur das Inte-

reffe des Landes vertreten, so aut sie es vermochte. Sie bat daher dem Unternehmen möglichst strenge Bedingungen geftellt, so ftrenge, daß ein von ihr aufgeftellter Vertragsentwurf von den Gegnern als Henkervertrag bezeichnet worden war. Der Beweis dafür liegt denn auch darin, daß der Landtag bei Albschluß des zweiten Ronzessionsvertrages diese Bedingungen ganz bedeutend gemildert hat. In der Sat waren im Vertrag die Alnsprüche des Landes in allererste Linie gestellt. Sätte das Unternehmen floriert, so hätten vorerft ein Betrag von einer Million Franken als Staatsabgabe an bas Land abgeliefert und außerbem die fämtlichen Marken bezahlt werden müssen, bevor von einer Dividendenauszahlung an die Aftionäre überhaupt die Rede hätte sein können. Eleberdies hatte sich der Staat einen Gewinnanteil gesichert.

4) Die Regierung hat auch von Anfang an auf Sicherheiten gehalten. In diesem Sinne schlug der juristische Verater Varkantion vor, die dann auf 100,000 Fr. sestgesest und geleistet wurde. In diesem Sinne war serner Varzahlung der Marken verlangt worden, und zwar ansangs für den ganzen Vetrag und nachher wenigstens für die Sälfte. Der Vertrag war so aufgestellt, daß lange nachher von einem Vritten die Aleußerung getan wurde, er sei so vorsichtig redigiert, daß man den Eindruck haben müsse, der Verfasser, daß man den Eindruck haben müsse, der Verfasser habe nicht an die großen Versprechungen geglaubt, sonst hätte er mehr auf Gewinnanteil als auf sire Summen und Varzahlung und Raution gehalten. In diesem Jusammenhang darf auch daran erinnert werden, daß von strafbaren Sandlungen nur inbezug

auf Beteiligte der zweiten Lotterie, die vom heutigen Landtag abgeschlossen wurde, die Rede ist.

5) Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß die Lotterie viele und große Soffnungen schwer enttäuscht hat, obschon die beim Abschluß tätigen Personen nicht daran geglaubt haben, daß alle an die Unternehmung geknüpften Erwartungen sich erfüllen werden. Satsache ist, daß die Wirklichkeit auch diese geringeren Erwartungen weit hinter sich gelassen hat.

Eines ist man heute aber leicht zu vergessen geneigt, das zur richtigen Beurteilung der ganzen Sachlage gehört, die Tatsache nämlich, daß das Land über alle gehabten Lluslagen und Verpflichtungen hinaus heute einen Nettogewinn in barem Geld von Fr. 208794.75 (inklus. Rautionsdepot von 100000 Fr.) hat, gemäß der weiter vorne (S. 103) abgedruckten Llusstellung der Ostschweiz. Treuhandgesellschaft in St. Gallen. Darüber hinaus hat sie Forderungen in einem bedeutenden Llmfange, und es steht zu erwarten, daß wenigstens ein Teil derselben in Geld umgewandelt werden könne.

Was diese, durch die Lotterie gewonnene Summe von Fr. 208,794.75 (inklus. Rautionsdepot von 100 000 Fr.) für unser Land bedeutet, kann man am besten ermessen, wenn man diesem Betrag die Gesamtsumme der Steuern gegenüberstellt, welche im Lande eingenommen worden sind. Die Steuereinnahmen betragen nämlich aus Vermögen und Erwerb im Jahre 1926 total Fr. 86,904.34 Die Nettoeinnahmen aus der Lotterie (inklus. Rautionsdepot von 100 000 Fr.) im Verlause eines Jahres betragen somit mehr

als das Doppelte der gesamten Steuereinnahmen im gleichen Zeitraum.

Dazu kommt, daß an Löhnen, Gehältern und Leiftungen an Gewerbetreibende eine Summe von schätzungsweise Fr. 159,000.— im Lande geblieben ist.

6) Möge man sich aber zu dieser Angelegenheit so oder anders einstellen, das eine darf und wird man den an der Konzessionserteilung mitwirkenden Personen nicht versagen können: **den guten Glauben.**Regierung und Finanzkommission und ihre Verater haben mit den reinsten Albsichten und dem besten Willen ihr möglichstes getan, ausschließlich in dem Vestreben, das Wohl des Landes zu wahren und zu fördern. Auch das muß der Gerechtigkeit und Villigkeit halber berücksichtigt werden.

Vadus, den 8. April 1927.

Fürstliche Regierung: Schäbler.

# Auszug aus bem Regierungsprotofoll:

Es wird festgestellt, daß der Bericht in wiederholten Sitzungen des Regierungskollegiums beraten wurde und mit dem Inhalt der Protokolle über die seinerzeitigen Verhandlungen und den Akten der Regierung vollkommen übereinstimmt.

Vaduz, 8. April 1927.

gez. Schädler, fürstl. Regierungschef.

" Peter Büchel, Regierungsrat.

" Alois Frick, Regierungsrat.

gez. Rigg, fürstl. Regierungsfefretär.